

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Nationales Reformprogramm 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	4
I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	6
A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	6
B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss	8
II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen	15
A. Öffentliche Investitionen auf allen Ebenen stärken	15
Öffentliche Investitionen in Infrastruktur und Wohnen sowie Bildung, Forschung und Innovation stärken	15
Länder und Kommunen zu mehr Investitionen befähigen	17
Solide Staatsfinanzen sichern	18
Investitionen in Europa stärken	18
B. Private Investitionen stärken und Wettbewerb weiter beleben	18
Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems verbessern	19
Wettbewerbs- und Vergaberecht fortentwickeln und Bürokratie abbauen	19
Wettbewerb im Dienstleistungssektor weiter beleben	20
C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen	21
Erwerbsanreize von Zweitverdienern stärken	21
Atypische Beschäftigung reduzieren – Übergang in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtern	22

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 25. April 2018 gemäß der EU-2020-Strategie bzw. Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung, gemäß den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (Artikel 121.2) und den beschäftigungspolitischen Leitlinien (Artikel 148), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Euro-PlusPakt gemäß Anlage 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25.03.2011.

	Seite
Steuer- und Abgabenbelastung von Geringverdienern senken	23
Unter Achtung der Rolle der Sozialpartner ein höheres Reallohnwachstum fördern	25
III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen	26
A. Beschäftigung fördern	26
Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern	28
Eine neue Fachkräftestrategie entwickeln	29
Für einen fairen Arbeitsmarkt	30
B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern	31
Forschungs- und Innovationsstrategie der Bundesregierung	31
Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern	32
Chancen des digitalen Wandels nutzen	34
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten	36
Klimaschutzziele erreichen	36
Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern	37
Effizienz stärken, Energie- und Ressourcenverbrauch reduzieren	38
Nachhaltige und moderne Mobilität ausbauen	38
D. Bildungsniveau verbessern	39
Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern	39
Lebenslanges Lernen und digitale Kompetenzen stärken	40
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	41
Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigen	42
Kinderarmut bekämpfen und Inklusion vorantreiben	43
Soziale Teilhabe im Alter stärken	44
Soziale Stadtentwicklung fördern	45
IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2018 und Einbindung der Akteure	46
Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen	47
Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie	54

Seite

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1:	Private Bruttoanlageinvestitionen im Aufschwung	10
Schaubild 2:	Entwicklung der privaten Ausrüstungsinvestitionen	11
Schaubild 3:	Lohn- und Preisentwicklung in Deutschland	12
Schaubild 4:	Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts	24

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1:	Länderspezifische Empfehlungen 2017 des Rates der Europäischen Union für Deutschland	15
-----------	---	----

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1:	Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	7
Übersicht 2:	Die Leistungsbilanz und ihre Teilkomponenten	8
Übersicht 3:	Erklärungsfaktoren für die deutsche Leistungsbilanz	13
Übersicht 4:	Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020- Strategie und Stand der Zielerreichung	27

Einführung

1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem kräftigen konjunkturellen Aufschwung. Im Jahr 2017 ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um preisbereinigt 2,2 Prozent und damit so stark wie seit 2011 nicht mehr gestiegen. Der Aufschwung stützt sich auf eine breite binnen- und außenwirtschaftliche Basis. Die Zahl der Erwerbstätigen im Inland erreichte mit 44,3 Millionen Personen einen neuen Höchststand. Die Arbeitslosenquote verringerte sich auf 5,7 Prozent und liegt damit auf dem niedrigsten Niveau seit der Wiedervereinigung. Der Staatshaushalt erzielte im Jahr 2017 einen Überschuss in Höhe von 1,1 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt und die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote ist weiter auf 64,1 Prozent des BIP gesunken.

2. Die wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen für das Jahr 2018 sind entsprechend gut und die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der Aufschwung fortsetzen wird. Die günstige wirtschaftliche Lage darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland vor großen Herausforderungen steht. Dazu gehören insbesondere die Digitalisierung, die Globalisierung, der fortschreitende demografische Wandel in Deutschland sowie der Klimawandel. Die Bundesregierung will auch langfristig solide Grundlagen für Wachstum, breiten Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland schaffen – Basis dafür ist die Soziale Marktwirtschaft. Auch die globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – auf nationaler Ebene umgesetzt in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – ist dabei eine Richtschnur: Damit rücken die langfristigen und globalen Auswirkungen nationaler Wirtschafts- und Finanzpolitik noch stärker in den Fokus.

3. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage ausgeglichener Haushalte ohne Neuverschuldung ihre wachstums- und zukunftsorientierte Ausrichtung der Finanzpolitik fortsetzen. Bedarfsorientierte, effizient umgesetzte öffentliche Investitionen können die Wirtschaftsleistung dauerhaft stärken und damit auch zur Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte beitragen. Vor diesem Hintergrund nutzt die Bundesregierung finanzpolitische Handlungsspielräume, um verstärkt in Infrastruktur, in Vernetzungs- und Digitalisierungsstrategien sowie in Bildung und Forschung zu investieren. Besondere Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung außerdem, um die Rahmenbedingungen für private Investitionen zu stärken. Von höheren Investitionen in Deutschland kann auch die Wirtschaft des Euro-

raums profitieren. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen einer weiteren Ausweitung öffentlicher Investitionen in Deutschland auf den deutschen Leistungsbilanzüberschuss und die wirtschaftliche Entwicklung in anderen europäischen Ländern sehr begrenzt sind (vgl. Kapitel I.B).

4. Der breite wirtschaftliche Aufschwung in der Europäischen Union (EU) hat sich im Jahr 2017 noch einmal beschleunigt und alle Mitgliedstaaten erreicht. Gleichzeitig steht die EU weiter vor großen Herausforderungen. Um mehr Beschäftigung und nachhaltiges Wirtschaftswachstum in ganz Europa zu erreichen, wird sich die Bundesregierung weiter dafür einsetzen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Strukturreformen und Investitionen müssen dabei Hand in Hand gehen. Die Bundesregierung wird auch die Diskussion zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion weiter konstruktiv begleiten und aktiv gestalten.

5. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission bei der konsequenten Anwendung des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens. Die Europäische Kommission hat im November 2017 entschieden, dass sie Deutschland sowie 11 weitere Mitgliedstaaten erneut einer vertieften Analyse im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren unterziehen wird. Auslöser hierfür war, wie in den Vorjahren, der anhaltend hohe deutsche Leistungsbilanzüberschuss. Die Kommission stellt in der vertieften Analyse für Deutschland ein Ungleichgewicht fest. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass der deutsche Leistungsbilanzüberschuss als hoch einzustufen ist, aber kein übermäßiges Ungleichgewicht darstellt. Er ist in den vergangenen Jahren leicht, aber kontinuierlich zurückgegangen, wozu auch die Politik der Bundesregierung zur Stärkung der Binnennachfrage beigetragen hat. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss ist zu einem weit überwiegenden Teil auf Faktoren zurückzuführen, die nicht oder nicht direkt durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen in Deutschland beeinflusst werden können. Hierzu zählen Faktoren wie Wechselkurse und die niedrigen Ölpreise, aber auch fundamentale Faktoren wie die demografische Entwicklung.

6. Die Nationalen Reformprogramme 2018 sind ein Eckpfeiler des Europäischen Semesters 2018, das die Europäische Kommission mit der Vorlage des Jahreswachs-

tumsberichts am 22. November 2017 eingeleitet hat. Die Bundesregierung antwortet mit dem deutschen Nationalen Reformprogramm (NRP) 2018 auf den Länderbericht der Kommission vom 7. März 2018, der auch die Ergebnisse der vertieften Analyse Deutschlands im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren beinhaltet. Das NRP stellt vor allem dar, mit welchen Maßnahmen Deutschland den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die der Länderbericht 2018 identifiziert. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung im NRP 2018 über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland für den Zeitraum 2017 und 2018 vom 11. Juli 2017 sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie. Das NRP 2018 steht im Einklang mit den im Jahreswachstumsbericht festgelegten Prioritäten sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. und 23. März 2018.

I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

7. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem kräftigen Aufschwung. Nach einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von preisbereinigt 2,2 Prozent im Jahr 2017 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion für das laufende Jahr eine Zunahme in Höhe von 2,3 Prozent¹ (vgl. Übersicht 1). Die bereits robuste binnenwirtschaftliche Entwicklung wurde zunehmend durch außenwirtschaftliche Impulse ergänzt und verstärkt. Die Beschäftigung, die Einkommen und damit die Konsummöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger nehmen spürbar zu. Die Unternehmen exportieren lebhafter und investieren wieder stärker in Maschinen und Anlagen. Trotz Fachkräftengpässen in einzelnen Berufsfeldern und Regionen ist derzeit kein Ende des Aufschwungs absehbar.

8. Der Arbeitsmarkt bleibt ein wichtiger Treiber für das deutsche Wirtschaftswachstum. Der Beschäftigungsaufbau hält seit dem Jahr 2005 an und wird sich auch in diesem Jahr fortsetzen. Die Zahl der Erwerbstätigen im Inland erhöhte sich im Jahresdurchschnitt 2017 um 1,5 Prozent beziehungsweise um etwa 650 Tausend Personen und erreichte mit 44,3 Millionen Personen einen weiteren Höchststand. Im laufenden Jahr wird die Zahl der Erwerbstätigen um 575 Tausend Personen zunehmen. Die Beschäftigung wird vor allem in den Dienstleistungsbereichen aufgebaut, sie dürfte aber auch im Verarbeitenden Gewerbe weiter steigen. Hinter dem weiteren Beschäftigungsaufbau steht, wie auch in den vorhergehenden Jahren, eine Zunahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Zwischen 2005 und 2017 hat sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um 5,9 Millionen Personen (22,4 Prozent) erhöht. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist dagegen rückläufig.

Die Arbeitslosigkeit ist im Jahr 2017 weiter gesunken. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen ging um knapp 160 Tausend Personen zurück und erreichte mit 2,5 Millionen Personen den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Die Arbeitslosenquote verringerte sich auf 5,7 Prozent und hat sich damit seit 2005 (11,7 Prozent) mehr als halbiert.

Dabei bestehen deutliche regionale Unterschiede zwischen prosperierenden Regionen mit noch niedrigeren Arbeitslosenquoten und strukturschwachen ländlichen und städtischen Regionen mit deutlich höheren Arbeitslosenquoten.

Trotz guter Arbeitsmarktentwicklung stehen insbesondere Geringqualifizierte, Langzeitarbeitslose, ältere und behinderte Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund vor großen Herausforderungen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Gleichzeitig wird es für Arbeitgeber in vielen Branchen und Regionen schwieriger, die offenen Stellen in ihren Unternehmen erfolgreich zu besetzen. Das knapper werdende Arbeitskräfteangebot erschwert die Ausweitung der Produktion und führt dazu, dass der Beschäftigungsaufbau etwas weniger schwungvoll verläuft.

9. Angesichts der guten Ertragslage der Unternehmen und einer zunehmenden Knappheit am Arbeitsmarkt dürften die Tarifvertragsparteien höhere Lohnsteigerungen als in den vergangenen Jahren vereinbaren. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) dürften in diesem Jahr stärker zunehmen als im Vorjahr. Die zu Jahresbeginn greifende Senkung der Einkommensteuer gleicht die Wirkung der kalten Progression auf tariflicher Ebene aus. Im Zuge dieser Entwicklungen dürften auch die monetären Sozialleistungen unter anderem wegen der turnusmäßigen Rentenerhöhungen spürbar ansteigen.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen dürften im Zuge der konjunkturellen Erholung geringfügig stärker als die Arbeitnehmerentgelte expandieren. Im Ergebnis dürfte die gesamtwirtschaftliche Lohnquote in etwa konstant bleiben.

Trotz des anziehenden Wachstums im Euroraum bewegt sich die Inflation derzeit weiterhin unterhalb der Zielmarke der EZB. Allerdings dürfte der breit angelegte Aufschwung den momentan noch moderaten Lohn- und Preisdruck tendenziell erhöhen. Angesichts der wieder anziehenden Arbeitsproduktivität dürften die Lohnstückkosten aber lediglich moderat steigen.

1 Eine detaillierte Darstellung der Jahresprojektion der Bundesregierung, die sich insbesondere am Code of Conduct für die Stabilitätsprogramme der Euro-Mitgliedstaaten orientiert, ist im Deutschen Stabilitätsprogramm 2018 enthalten, das ebenfalls im April an die Europäische Kommission übermittelt wird. Die Frühjahrsprojektion vom 25. April 2018 stellt aus Sicht der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Übermittlung des NRP 2018 an die Europäische Kommission die wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft dar.

10. Angesichts der expandierenden realen verfügbaren Einkommen und der guten Perspektiven am Arbeitsmarkt dürften die privaten Haushalte ihre Konsumausgaben weiterhin kräftig ausweiten. Die zusätzlichen Einkommen werden auch für Investitionen in private Wohnbauten verwendet. Die Unternehmen dürften in Anbetracht der weiter verbesserten Absatzperspektiven, anhaltend günstiger Finanzierungsbedingungen sowie der überdurchschnittlichen Kapazitätsauslastung verstärkt in die Erweiterung ihrer Anlagen investieren. Auch der Staatskonsum dürfte im Jahr 2018 stärker ansteigen als im Vorjahr. Die Dynamik ist insbesondere auf den stärkeren Zuwachs der sozialen Sachleistungen zurückzuführen. Auch die Investitionen des Staates werden kräftig erhöht. Insgesamt dürfte die Investitionstätigkeit in Deutschland in diesem Jahr deutlich steigen.

11. Die Weltwirtschaft zeigt sich in guter Verfassung. Das globale Wachstum wird von nahezu allen Weltregionen getragen. Im laufenden Jahr dürfte sich das durchschnittliche Wachstumstempo nochmals leicht erhöhen. Die aus deutscher Konjunkturperspektive wichtigsten Regionen, die Europäische Union und die Vereinigten Staaten, entwickeln sich dynamisch. Der breit angelegte Aufschwung im Euroraum sollte die deutschen Exporte in diese Region spürbar begünstigen. Für Exporte in Länder außerhalb des

Euroraums wirkt die Aufwertung des Euro etwa gegenüber dem Dollar im vergangenen Jahr zwar wie eine Preiserhöhung, jedoch sind negative Wirkungen des Eurowechselfurses auf die Exporte bislang nicht ersichtlich. Die privaten Ausrüstungsinvestitionen dürften angesichts der weiterhin guten Weltkonjunktur nunmehr auch an Schwung gewinnen. Die Geschäftserwartungen sind positiv und das Finanzierungsumfeld weiterhin sehr attraktiv. Aufgrund der dynamisch anziehenden Gesamtnachfrage werden die Importe weiterhin stärker als die Exporte zunehmen. Somit dürfte der Leistungsbilanzsaldo bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt weiter leicht sinken.

12. Projektionen der wirtschaftlichen Entwicklung sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Chancen für eine günstigere konjunkturelle Entwicklung als in der Frühjahrsprojektion 2018 errechnet, liegen im In- und Ausland. Die konjunkturelle Erholung in vielen Staaten der Europäischen Union könnte zum Beispiel kräftiger ausfallen. Risiken liegen vor allem im globalen Umfeld, etwa in einer konjunkturellen Abschwächung beispielsweise in China, in einem weiteren Aufflammen protektionistischer Handelshemmnisse, in möglichen Finanzmarkturbulenzen oder in geopolitischen Ereignissen.

Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

	2016	2017	Frühjahrsprojektion 2018
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben*			
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	1,9	2,2	2,3
Erwerbstätige (im Inland)	1,3	1,5	1,3
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit)**	6,1	5,7	5,2
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,1	1,9	1,7
Ausrüstungen	2,2	4,0	5,5
Bauten	2,7	2,7	2,6
Inlandsnachfrage	2,4	2,2	2,3
Exporte	2,6	4,7	5,0
Importe	3,9	5,1	5,8
Außenbeitrag (Impuls)***	-0,3	0,2	0,1
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,5	2,7	2,9

* Bis 2017 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2018.

** Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

*** Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss

13. Die deutsche Leistungsbilanz wies im Jahr 2017 einen Überschuss von 263 Milliarden Euro beziehungsweise 8,0 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt aus. Im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre lag der Leistungsbilanzüberschuss damit bei 8,5 Prozent. Der Überschuss im Jahr 2017 bestand im Wesentlichen im Warenhandel, aber auch die Primäreinkommen – insbesondere grenzüberschreitende Vermögenseinkommen – leisteten per Saldo einen positiven Beitrag. Die Dienstleistungsbilanz und der Saldo der Sekundäreinkommen waren dagegen wie in den Vorjahren negativ (vgl. Übersicht 2).

Übersicht 2: Die Leistungsbilanz und ihre Teilkomponenten

in Milliarden Euro	2015	2016	2017
Leistungsbilanz	+271	+269	+263
Warenhandel	+261	+268	+266
Dienstleistungshandel	–17	–20	–16
Primäreinkommen	+67	+61	+67
Sekundäreinkommen	–40	–40	–54

Der deutsche Leistungsbilanzsaldo hatte im Jahr 2015 mit 8,9 Prozent einen Höhepunkt erreicht und ist seitdem gesunken. Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung hat diese Entwicklung begünstigt. Für die Jahre 2018 und 2019 rechnet die Bundesregierung mit einem weiteren Rückgang des Überschusses auf 8,0 beziehungsweise 7,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Gegenüber dem Euroraum hat Deutschland im Jahr 2017 einen Leistungsbilanzüberschuss in Höhe von 80 Milliarden Euro erzielt. Dies ist deutlich weniger als im Jahr 2007, als der Überschuss gegenüber dem Euroraum mit 105 Milliarden Euro seinen bisher höchsten Wert erreichte. Gemessen an der deutschen Wirtschaftsleistung hat sich der Leistungsbilanzüberschuss damit seit 2007 von 4,2 Prozent auf 2,5 Prozent verringert, ist aber zuletzt wieder angestiegen. Hintergrund dürfte die zunehmende Erholung im Euroraum sein, von der der deutsche Exportsektor überdurchschnittlich profitiert. Außerhalb des Euroraums hatte Deutschland die größten Leistungsbilanzüberschüsse gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika (52 Milliarden Euro) und dem Vereinigten Königreich (42 Milliarden Euro).

14. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss ist sowohl im historischen als auch im internationalen Vergleich hoch. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Die Überschüsse im Warenhandel spiegeln zunächst den im internationalen Vergleich hohen Anteil an industrieller Wertschöpfung sowie die hohe Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Exportsektors wider. Gerade für die aufholenden Schwellenländer bietet die deutsche Industrie eine attraktive Produktpalette, insbesondere hochwertige Investitions- und Konsumgüter. Auch der in den vergangenen Jahren relativ niedrige Außenwert des Euro hat einen erheblichen Beitrag zum Anstieg des deutschen Leistungsbilanzüberschusses geleistet. Laut dem jüngsten External Sector Report des Internationalen Währungsfonds (IWF) war der reale effektive Wechselkurs im Jahr 2016 aus deutscher Sicht um etwa 10 bis 20 Prozent unterbewertet. Insgesamt kann der Wechselkurs des Euro auch mittel- bis langfristig zum Abbau des deutschen Leistungsbilanzüberschusses nur begrenzt seine anpassende Wirkung entfalten, da er die wirtschaftliche und geldpolitische Situation der gesamten Währungsunion widerspiegelt.

Mit Blick auf die 2014 stark gefallen Rohölpreise wurde lange Zeit argumentiert, dass dieser Effekt temporärer Natur sei und den Leistungsbilanzsaldo nur vorübergehend erhöhen würde. Angesichts neuer Fördertechnologien wie zum Beispiel Fracking könnte der derzeit niedrige Ölpreis aber auch noch längerfristig zu beobachten sein. Insofern scheint es hier eine (technologische) Veränderung gegeben zu haben, die den deutschen Leistungsbilanzsaldo im Vergleich zu Phasen höherer Ölpreise strukturell anhebt, da die Kosten für Ölimporte geringer ausfallen.

Der mit den Leistungsbilanzüberschüssen einhergehende Aufbau von Auslandsvermögen sorgt zudem für grenzüberschreitende Vermögenseinkommen, die als Primäreinkommen wiederum den Leistungsbilanzsaldo erhöhen. Das Nettoauslandsvermögen belief sich Ende 2017 auf 1,9 Billionen Euro. Die Einnahmen aus diesem Auslandsvermögen, insbesondere Zinsen und Dividenden, beliefen sich im Jahr 2017 auf 200 Milliarden Euro. Insgesamt trug der Saldo der Primäreinkommen im Jahr 2017 mit 67 Milliarden Euro zum Leistungsbilanzüberschuss bei. Das entspricht etwa einem Viertel des Überschusses.

Der hohe Kapitalexport resultiert unter anderem aus der Tatsache, dass die Renditen der deutschen Auslandsanlagen höher sind als die Renditen im Inland. So haben beispielsweise die deutschen Direktinvestitionen im Ausland im

Zeitraum 2007 bis 2013 – also einschließlich der Wirtschafts- und Finanzkrise – eine Rendite von über 5,9 Prozent erzielt. Im Gegensatz dazu haben sich ausländische Direktinvestitionen im Inland mit lediglich 4,6 Prozent rentiert.

Der Saldo in der Dienstleistungsbilanz fällt zunehmend weniger negativ aus, was zu einer Steigerung des Leistungsbilanzüberschusses führt. Von 2003 bis 2017 hat er sich von minus 49 Milliarden Euro auf minus 16 Milliarden Euro auf etwa ein Drittel verringert. Zwar ist der Saldo im Reiseverkehr weiterhin defizitär, doch in anderen grenzüberschreitenden Dienstleistungsbereichen wie zum Beispiel bei Transportdienstleistungen sowie Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen fällt der Saldo positiver (beziehungsweise weniger negativ) aus. Dies zeigt, dass die deutschen Dienstleister ihre Position im internationalen Wettbewerb verbessern konnten.

Diese Veränderungen – die gestiegenen Einnahmen aus dem Auslandsvermögen und die bessere Positionierung im internationalen Dienstleistungshandel – machen mit knapp 119 Milliarden Euro einen großen Teil des Anstiegs der Leistungsbilanz seit dem Jahr 2003 aus.

Überschüsse in einem Land stehen notwendigerweise Defizite in anderen Ländern gegenüber. Dies scheint jedoch innerhalb Europas aktuell keine größere Rolle mehr zu spielen, da sich die Leistungsbilanzdefizite deutlich verringert haben. So hatten beispielsweise die GIIPS-Länder (Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien) im Jahr 2008 noch ein aggregiertes Leistungsbilanzdefizit von 220 Milliarden Euro, dass nun in einen Überschuss geführt wurde.

Insgesamt wiesen zuletzt sowohl die EU als auch der Euroraum einen Leistungsbilanzüberschuss gegenüber dem Rest der Welt in Höhe von 1,4 beziehungsweise 3,3 Prozent auf. Diese Überschüsse gehen mit entsprechenden Kapitalexporten einher. Kapitalexporte sind für einen entwickelten Kontinent mit einer alternden Bevölkerung insgesamt durchaus plausibel und begründbar, zumal Auslandsinvestitionen eine rentable Anlageform darstellen. Zudem werden die Mittel in den Zielländern nicht zuletzt auch für Investitionen genutzt, welche das dortige Wachstumspotenzial grundsätzlich erhöhen dürften. Inwiefern die Überschüsse auch Stabilitätsrisiken begründen, hängt weniger

mit der Höhe als mit der konkreten Verwendung der Mittel in den Ländern mit Leistungsbilanzdefiziten zusammen.

In einer anderen ökonomischen Sichtweise stellt der deutsche Leistungsbilanzüberschuss einen gesamtwirtschaftlichen Sparüberhang dar. Das heißt, es wird gesamtwirtschaftlich mehr gespart als investiert. Bezüglich der hohen Sparneigung lässt sich zunächst festhalten, dass Deutschland auch wegen seiner alternden Gesellschaft Auslandsvermögen aufbaut. Verschiedene Studien kommen zu dem Schluss, dass allein etwa ein bis drei Prozentpunkte des deutschen Überschusses auf die absehbare demografische Entwicklung zurückgeführt werden können.² Nach Simulationsrechnungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) wird die Leistungsbilanz vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung noch etwa bis zum Jahr 2020 ansteigen, um sich dann – vor allem aufgrund massiver Renteneintritte und einer deutlich niedrigeren Sparquote – kontinuierlich zu verringern und längerfristig sogar ins Defizit zu entwickeln.³

Neben den Sparentscheidungen privater Haushalte gilt es ebenso das Sparverhalten der Unternehmen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Sparquote zu betrachten. Seit Anfang 2000 sind die Finanzierungsüberschüsse der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften kontinuierlich auf zuletzt drei Prozent der Wirtschaftsleistung angestiegen. Dies spiegelt die Entscheidung der Unternehmenseigentümer wider, Gewinne nicht auszuschütten, sondern im Unternehmenssektor zu belassen. Unterschiedliche Faktoren tragen zur Erklärung für das zunehmende Einbehalten von Gewinnen bei.⁴ Die Unternehmenssteuerreformen von 2001 und 2008 machten die Thesaurierung von Gewinnen steuerlich attraktiver. Zudem setzte die Verschärfung der Bankenregulierung im Zuge von Basel II und III auch für nichtfinanzielle Unternehmen Anreize, ihre Eigenkapitalausstattung zu erhöhen und steigende Investitionen in immaterielle Anlagegüter, die sich weniger leicht durch externe Kapitalgeber finanzieren lassen, zunehmend über Eigenkapital zu finanzieren.

Der Sparüberhang bedeutet gleichzeitig eine – gemessen an der Ersparnis – geringere Investitionstätigkeit im Inland. Rein rechnerisch betrachtet wird das gesamtwirtschaftliche Wachstum bereits seit 2013 vor allem von der Binnenwirt-

2 Sachverständigenrat (2014): Jahresgutachten 2014/2015; IWF (2017): IMF Country Report No 17/193, Germany Selected Issues.

3 ZEW (2012): „Sparen und Investieren vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“.

4 Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2017): „Aufschwung weiter kräftig – Anspannungen nehmen zu“, ifo Schnelldienst 70 (19), 03–60.

schaft getragen. Zwar haben sich die privaten Ausrüstungsinvestitionen nach der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise – angesichts der schwächeren Weltwirtschaft – vorübergehend verhalten entwickelt, doch diese Schwäche wurde durch dynamische Bauinvestitionen weitgehend kompensiert. Insgesamt weisen die privaten Bruttoanlageinvestitionen im aktuellen Aufschwung sogar eine etwas stärkere Dynamik auf als in früheren Aufschwungsphasen (vgl. Schaubild 1). So waren die privaten Bruttoanlageinvestitionen beispielsweise im aktuellen Aufschwung nach vier Jahren (16 Quartalen) um etwa 14 Prozent gestiegen und damit ähnlich stark wie im vorangegangenen Aufschwung und stärker als in der Aufschwungsphase der 90er-Jahre.

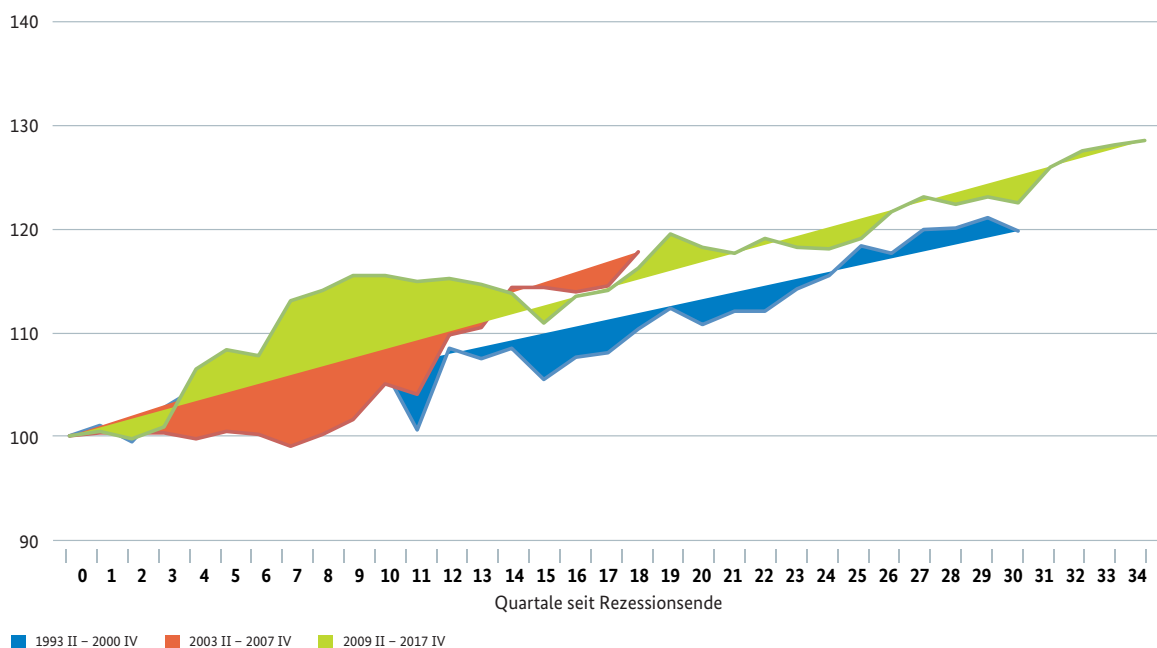
Aktuell scheint sich wieder das „übliche“ Ablaufmuster eines Konjunkturzyklus einzustellen. Insbesondere sind wieder kräftige Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen zu beobachten. Im Verlauf des Jahres 2017 sind die privaten Ausrüstungsinvestitionen um 9,4 Prozent gestiegen. Von 2010 bis 2017 addieren sich die preisbereinigten Wachstumsraten – trotz einer Schwächephase in den Jah-

ren 2012/2013 – auf 29 Prozent (vgl. Schaubild 2). Die Baubranche hat sich über die vergangenen Jahre zunehmend der Kapazitätsgrenze angenähert und dürfte wegen des zunehmenden Fachkräftemangels Schwierigkeiten haben, das Expansionstempo zu halten oder gar auszuweiten. Von einer allgemeinen, gesamtwirtschaftlichen Investitionsschwäche kann somit nicht gesprochen werden. Im Jahr 2018 dürften die Ausrüstungsinvestitionen um durchschnittlich 5,5 Prozent steigen, die Bruttoanlageinvestitionen insgesamt um 3,7 Prozent.

Um den Investitionsaufschwung zu verstetigen, hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht (vgl. Kapitel II.A). In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Mittel für Investitionen im Bundeshaushalt (ohne Zahlung an den ESM) um rund 40 Prozent aufgestockt. Zudem wurden Länder und Kommunen erheblich finanziell entlastet und so zusätzliche Spielräume für öffentliche Investitionen geschaffen. Die öffentlichen Investitionen dürften auch 2018 deutlich ausgeweitet werden (vgl. Kapitel II.A).

Schaubild 1: Private Bruttoanlageinvestitionen im Aufschwung

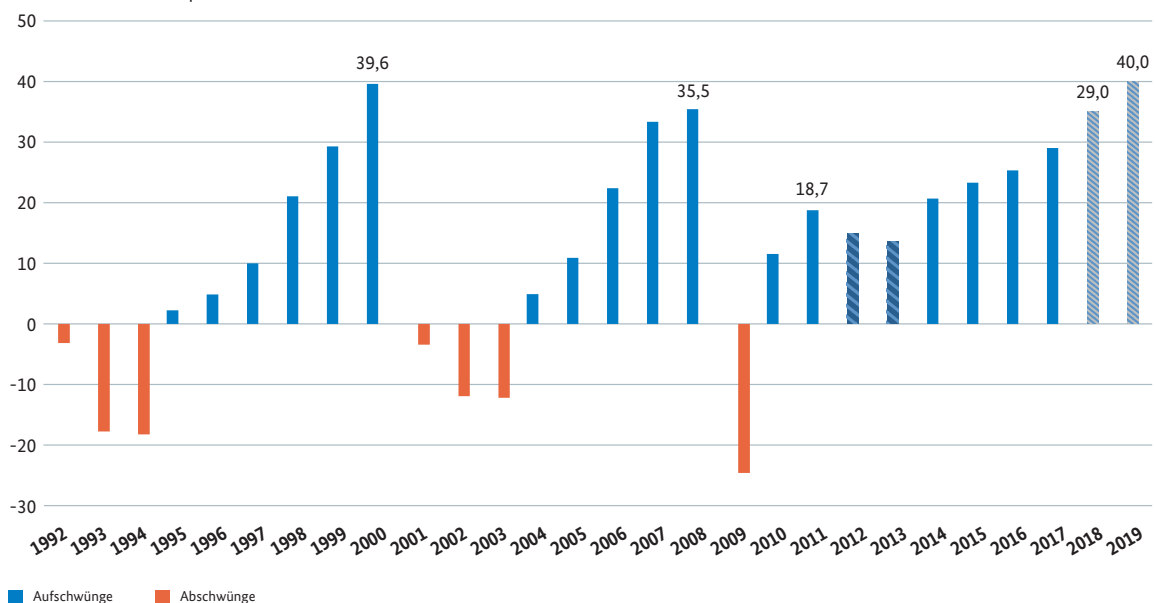
Rezessionsende = 100



Das Schaubild zeigt, wie sich die privaten Bruttoanlageinvestitionen in den konjunkturellen Aufschwungsphasen nach 1991 entwickelt haben. Dabei wurde der Beginn des Aufschwungs jeweils auf den Wert 100 normiert.

Schaubild 2: Entwicklung der privaten Ausrüstungsinvestitionen (kumulierte Änderungsraten mit positiven beziehungsweise negativen Vorzeichen, Ausnahmen 2012/2013)

in kumulierten Prozentpunkten



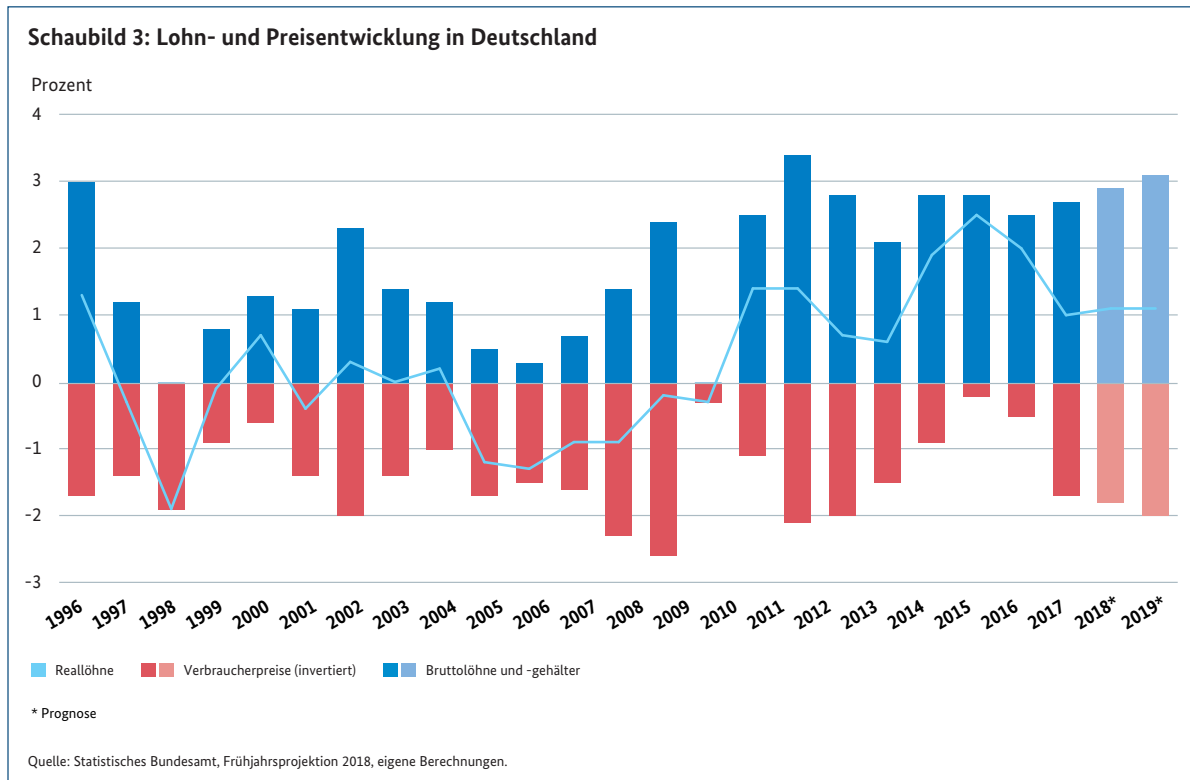
Quelle: Statistisches Bundesamt, Frühjahrsprojektion 2018, eigene Berechnungen.

Das Schaubild zeigt, wie sich die privaten Ausrüstungsinvestitionen in den konjunkturellen Aufschwungsphasen nach 1991 entwickelt haben. Dabei wurden konsequente Jahre mit positiven (negativen) Wachstumsraten kumuliert. Eine Ausnahme wurde für die Jahre 2012 und 2013 gemacht, die nach der Datierung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht als Rezessionsjahre gewertet wurden. Werte für die Jahre 2018 und 2019 entstammen der Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung.

Der private Konsum trug vor allem wegen der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt merklich zur Steigerung der Binnennachfrage bei. Seit Anfang 2006 ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um über sechs Millionen Personen gestiegen, die Arbeitslosigkeit befindet sich auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Zudem sind auch die Löhne in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen (vgl. Schaubild 3). Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer haben zwischen 2010 und 2017 um jahresdurchschnittlich 2,7 Prozent zugelegt. Das liegt im Rahmen

dessen, was angesichts der trendmäßig sehr verhaltenen Produktivitätsentwicklung (zwischen 2010 und 2017 stieg die Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigen um jahresdurchschnittlich 0,7 Prozent) und einer EZB-Zielinflation von etwa zwei Prozent zu erwarten ist.⁵ Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich das Wachstum der Löhne angesichts zunehmender Knappheiten am Arbeitsmarkt und vor dem Hintergrund der demografischen Perspektive auf breiter Front fortsetzt und sich somit ein inklusives Wirtschaftswachstum verstetigen dürfte.

5 IWF (2017): IMF Country Report No 17/193, Germany Selected Issues.



15. Im Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte sind Leistungsbilanzüberschüsse ein mögliches Signal für ein makroökonomisches Ungleichgewicht, wenn der Saldo der Leistungsbilanz gemessen am nominalen Bruttoinlandsprodukt im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre über einem Schwellenwert von sechs Prozent liegt. Die Beurteilung möglicher Ungleichgewichte ist nicht trivial. Ungleichgewichte quantitativ abzugrenzen, die Wirkungskanäle exakt zu identifizieren und zu klären, ab wann Überschüsse problematisch sind, ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Mindestens ebenso schwierig ist es, wirtschaftspolitische Instrumente zu finden, um die Überschüsse in geeigneter Weise abzubauen (vgl. Tz. 14).

Für die Interpretation möglicher Ungleichgewichte bedient sich die Europäische Kommission auch empirisch abgeleiteter Leistungsbilanz-Werte, die den Beitrag fundamentaler Faktoren für internationale Leistungsbilanzsalden abbilden sollen. Hierbei ergibt sich für Deutschland eine Größenordnung von etwa 2,5 Prozent (gemessen am nominalen

Bruttoinlandsprodukt). Dieser vergleichsweise niedrige Wert ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass – insbesondere im Gegensatz zu vergleichbaren Schätzungen des IWF – die demografische Entwicklung in Deutschland in dieser Modellierung einen nur geringen Einfluss auf die Leistungsbilanz ausweist. Die entsprechenden Schätzungen des IWF im Rahmen des External Balance Assessment (EBA) kommen zu dem Ergebnis, dass etwa die Hälfte (4,5 Prozentpunkte) des deutschen Leistungsbilanzüberschusses durch die verwendeten Variablen erklärt werden kann. Für beide Methoden gilt, dass ein beachtlicher Teil des Überschusses nicht durch die im Modell verwendeten Variablen erklärt werden kann (sogenanntes Residuum). Es ist daher anzunehmen, dass fundamentale Eigenschaften der deutschen Volkswirtschaft nicht adäquat in diesen Modell-Rechnungen abgebildet werden. Allerdings wird das Residuum in der Regel dem sogenannten „gap“ zugeordnet, also der Differenz aus dem durch Fundamentalvariablen erklärten Teil und dem tatsächlichen Überschuss, und so als problematisch identifiziert. Die erheblichen Abweichungen der verschiedenen Analysen verdeutlichen,

dass die Ergebnisse stark von der gewählten Methode und empirischen Spezifikation abhängen und daher mit entsprechender Vorsicht für die Interpretation herangezogen werden sollten. Angemessen wäre vor diesem Hintergrund, die unterschiedlichen Rechnungen und die sich daraus ergebende Bandbreite sowie Schätzunsicherheit in Analyse und Bewertung stärker zu berücksichtigen.

Leistungsbilanzüberschüsse werden in aller Regel dann als problematisch angesehen, wenn diese Ergebnis wirtschaftspolitischer Beeinflussung sind, zum Beispiel mit Blick auf die Geld- und Wechselkurspolitik. Diese Kritik trifft für Deutschland nicht zu, da die Geldpolitik von der unabhängigen Europäischen Zentralbank für den gesamten Euro-Raum gesteuert wird. Deutschland verfolgt darüber hinaus als Mitglied der Europäischen Union keine eigenständige Handelspolitik und unternimmt auch keine anderweitigen Praktiken, um die Handels- und Leistungsbilanz zu beeinflussen und bewegt sich innerhalb des Regelwerks der Welthandelsorganisation (WTO).

16. Unabhängig von der Frage nach den konkreten Auswirkungen des deutschen Leistungsbilanzüberschusses für Deutschland und andere Länder bleibt offen, welche Auswirkungen wirtschaftspolitische Maßnahmen auf den Leistungsbilanzüberschuss haben (vgl. auch Übersicht 3). Die meisten Analysen und Studien kommen zu dem Ergebnis, dass wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen

nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die Höhe des Überschusses haben und teilweise sogar langfristig das Gegenteil der gewünschten Ergebnisse bewirken können.⁶ Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft langfristig verbessern (zum Beispiel durch Investitionen in die öffentliche Infrastruktur oder eine Erhöhung der Bildungsausgaben).

So kommen die erwähnten Leistungsbilanz-Analysen des IWF zu dem Schluss, dass lediglich ein geringer Teil des deutschen Überschusses auf die heimische Wirtschaftspolitik zurückgeht. Simulationsrechnungen auf Basis des internationalen Strukturmodells NiGEM zeigen ebenfalls, dass eine Erreichung des Sechs-Prozent-Schwellenwerts der Europäischen Kommission mit Hilfe fiskalpolitischer Maßnahmen nur unter Einsatz unverhältnismäßig hoher finanzieller Mittel darstellbar wäre. Auch jüngere Simulationsstudien belegen, dass die untersuchten wirtschaftspolitischen Maßnahmen nur bedingt zu einer Reduktion der Leistungsbilanzüberschüsse beitragen können.⁷ Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Analysen mit dem QUEST-Modell der Europäischen Kommission, die zeigen, dass angebotspolitische Maßnahmen und zusätzliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung aufgrund der steigenden Wettbewerbsfähigkeit sogar mittel- bis langfristig zu einem Anstieg des Leistungsbilanzüberschusses führen können.⁸

Übersicht 3: Erklärungsfaktoren für die deutsche Leistungsbilanz

Faktoren (weitgehend) außerhalb des Einflussbereichs der Wirtschaftspolitik		Wirtschaftspolitisch beeinflussbare Faktoren
<i>Temporäre Faktoren</i>	<i>Fundamentale Faktoren</i>	
Wechselkurse	Demografische Entwicklung	Öffentliche Investitionen
Rohstoffpreise	Rendite von Auslandsinvestitionen	Rahmenbedingungen für private Investitionen
Lohnentwicklung	Wirtschaftsstruktur, Spezialisierung	Strukturreformen
Globale Konjunktur	Internationale Verflechtung	

6 Schlaglichter der Wirtschaftspolitik (2017): „Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss im Lichte der deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen“, Monatsbericht 5-2017 sowie im Monatsbericht des BMF (2017): „Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss im Lichte der deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen“, Mai 2017.

7 Priesmeier (2017): „Lässt sich der deutsche Leistungsbilanzüberschuss mit vertretbarem Aufwand reduzieren?“, Wirtschaftsdienst; Schlaglichter der Wirtschaftspolitik (2017): Zur Diskussion: Stabilisierung im Euroraum durch expansive Fiskalpolitik in Deutschland? Monatsbericht 3-2017; Schlaglichter der Wirtschaftspolitik (2015): Auswirkungen höherer öffentlicher Investitionen in Deutschland auf die Wirtschaft des Euroraums. Monatsbericht 7-2015; Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik: „Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik: Wirkungen auf die deutsche Leistungsbilanz“, Nr. 11, November 2017.

8 Menzel (2017): „Auswirkungen von Angebots- und nachfragepolitischen Maßnahmen auf die Handelsbilanz in Deutschland – Simulationen mit dem QUEST3-Modell“, Mai 2017.

Auch der Zusammenhang zwischen der Reallohnentwicklung und der Leistungsbilanz wurde im Rahmen von Simulationsrechnungen überprüft. So berechnet das französische Finanzministerium, dass die Lohnmoderation in den 2000er-Jahren etwa 1,5 bis zwei Prozentpunkte des deutschen Leistungsbilanzüberschusses erklären kann. Gleichzeitig kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Lohnmoderation aber auch zu höheren Investitionen (4,7 Prozent) und einer höheren gesamtwirtschaftlichen Aktivität (3,4 Prozent) geführt hat. Auch in anderen Analysen⁹ wird der Einfluss der Lohnentwicklung auf den Leistungsbilanzüberschuss bestätigt: Höhere Löhne verschlechtern die preisliche Wettbewerbsfähigkeit und reduzieren damit die realen Exporte. Allerdings wirken höhere Löhne zugleich tendenziell dämpfend auf die Beschäftigung in den exportorientierten Industrien und können damit einen gegenläufigen Effekt auf die Leistungsbilanz auslösen. Ungeachtet dessen ist der Einfluss der Wirtschaftspolitik auf die Höhe der Reallöhne begrenzt, insbesondere da die Tarifautonomie verfassungsrechtlich verankert ist.

Der Leistungsbilanzüberschuss ist keine wirtschaftspolitische Zielgröße der Bundesregierung. In der Gesamtbetrachtung lässt sich gleichwohl festhalten, dass die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung, wie die umfassende Investitionsstrategie sowie zahlreiche

Maßnahmen zur Verstetigung der Binnennachfrage und die Stärkung der Tarifpartner auch dazu beigetragen haben, den Leistungsbilanzüberschuss zu senken. Die Möglichkeiten wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Senkung der Leistungsbilanz bleiben aber letztlich begrenzt. Vor diesem Hintergrund erscheinen weiter jene Maßnahmen angezeigt, die – wie in Verordnung 1176/2011 für Mitgliedstaaten mit Leistungsbilanzüberschüssen vorgesehen – zur Verstetigung der Binnennachfrage und zur Stärkung des Produktionspotenzials beitragen. Die Bundesregierung wird – wie bereits in den vergangenen Jahren – weiterhin große Anstrengungen zur Stärkung der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeit unternehmen (vgl. Kapitel II.A).

Trotz des hohen Offenheitsgrades Deutschlands und der engen Verflechtung in internationale – insbesondere europäische – Wertschöpfungsketten weist eine Vielzahl von Studien¹⁰ allenfalls geringe makroökonomische Spillover-Effekte wirtschaftspolitischer Maßnahmen Deutschlands auf andere europäische Länder aus. Signifikante Wachstumsimpulse in diesen Ländern, insbesondere mit Blick auf eine langfristige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstumspotenzials und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, würden jedoch vor allem nationale Maßnahmen voraussetzen.

9 Menzel (2017), ebd.

10 Siehe zum Beispiel Schlaglichter der Wirtschaftspolitik (2017), Monatsbericht März 2017 und die darin genannte Literatur sowie Priesmeier (2017).

II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

17. Die Europäische Kommission analysiert in ihrem Länderbericht vom 7. März 2018 die wirtschaftliche Entwicklung und die Wirtschaftspolitik in Deutschland und bewertet den Stand der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 11. Juli 2017 für den Zeitraum 2017 und 2018. Zudem stellt sie darin die Ergebnisse ihrer vertieften Analyse im Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte dar.

18. Die Europäische Kommission betont im Länderbericht 2018 die gute und robuste wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Sie weist darauf hin, dass die privaten Ausstattungsinvestitionen im vergangenen Jahr kräftig zugelegt haben. Auch die totale Faktorproduktivität habe kräftig zugelegt und wachse stärker als der Durchschnitt des Euro-raums. Die Kommission merkt allerdings auch an, dass die Politik die gute wirtschaftliche Lage zur weiteren Steigerung des Potenzialwachstums nutzen solle. Als wesentliche Herausforderungen für die deutsche Volkswirtschaft identifiziert die Kommission die Steigerung der öffentlichen Investitionstätigkeit in Bildung sowie in Forschung und Entwicklung und die bessere Einbindung von unterrepräsentierten Gruppen in den Arbeitsmarkt, insbesondere auch um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Im Folgenden berichtet die Bundesregierung über laufende und geplante Maßnahmen, mit denen sie diesen Herausforderungen begegnet. Sie stellt in diesem Zusammenhang auch dar, wie sie die länderspezifischen Empfehlungen für 2017 und 2018 (vgl. Kasten 1) umsetzt.

A. Öffentliche Investitionen auf allen Ebenen stärken

19. Investitionen sind der wesentliche Schlüssel dafür, um Wachstums- und Beschäftigungspotenziale der deutschen Wirtschaft langfristig zu sichern. Um die Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumskräfte in Deutschland zu stärken, müssen insbesondere Investitionen in die Infrastruktur, in Schlüsseltechnologien und in Innovationen oben auf der Agenda stehen. Dies gilt umso mehr, je weiter der digitale Wandel voranschreitet und je schwieriger es wird, die Fachkräftebasis in einer alternden Gesellschaft zu sichern. Auch von den Investitionen in den kommenden Jahren wird abhängen, ob es weiterhin gelingt, eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur bereitzustellen und Deutschland im internationalen Wettbewerb weiter als Innovationsland voranzubringen.

Öffentliche Investitionen in Infrastruktur und Wohnen sowie Bildung, Forschung und Innovation stärken

20. Die Bundesregierung will die finanziellen Spielräume, die aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage bestehen, gesamtwirtschaftlich verantwortlich und sozial ausgewogen nutzen. Dafür setzt sie auch in dieser Legislaturperiode klare Prioritäten für Investitionen in Infrastruktur, in Vernetzungs- und Digitalisierungsstrategien sowie in Bildung und Forschung. Für 2018 sind dafür investive Ausgaben von 36,4 Milliarden Euro geplant (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 1

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen 2017 des Rates der Europäischen Union für Deutschland

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2017 und 2018

1. unter Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels, die Haushalts- und Strukturpolitik zur Stützung des Potenzialwachstums und der Binnennachfrage und zur Herbeiführung eines anhaltenden Aufwärtstrends bei den Investitionen nutzt; die öffentlichen Investitionen, insbesondere in Bildung, Forschung und Innovation auf allen Ebenen des Staates vorantreibt und Kapazitäts- und Planungsengpässen bei Infrastrukturinvestitionen entgegenwirkt; die Effizienz und Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems weiter verbessert; bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb belebt;
2. die Fehlanreize, die Zweitverdiener von einer Erwerbstätigkeit abhalten, verringert und den Übergang in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtert; die hohe Steuer- und Abgabenbelastung für Geringverdiener senkt; die Voraussetzungen schafft, unter Achtung der Rolle der Sozialpartner ein höheres Reallohnwachstum zu fördern.

und 2). Damit schließt die Bundesregierung an die positive Entwicklung der Investitionsausgaben in der vergangenen Legislaturperiode an, in der die Investitionen im Bundeshaushalt (ohne Zahlung an den ESM) um rund 40 Prozent angestiegen sind und 2017 eine Höhe von 34 Milliarden Euro erreicht hatten.

21. Eine leistungsfähige und gut vernetzte Verkehrsinfrastruktur ist für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands von zentraler Bedeutung. Die Qualität der Bundesverkehrswege muss daher gesichert und Engpässe müssen wo nötig durch Ersatz-, Neu- und Ausbau beseitigt werden. Die Bundesregierung wird die Stärkung der Verkehrsinvestitionen weiter vorantreiben. Die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur werden im Jahr 2018 voraussichtlich auf 14,2 Milliarden Euro erhöht und in den Folgejahren mindestens auf dem heutigen Niveau fortgeführt.

Für die Stärkung der Verkehrsinfrastruktur sind neben öffentlichen Mitteln auch Beiträge der Nutzer von Bedeutung. Im Jahr 2017 beliefen sich die Einnahmen aus der Lkw-Maut auf rund 4,7 Milliarden Euro. Durch die ab dem 1. Juli 2018 vorgesehene Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen werden die jährlichen Einnahmen künftig um bis zu zwei Milliarden Euro steigen. (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 3). Auch die geplante Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) soll zukünftig zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur beitragen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 4).

22. Der Bund erhält ab dem 1. Januar 2021 die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen. Zur Erledigung der Aufgaben wird der Bund eine Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen in der Rechtsform einer GmbH gründen. Hoheitliche Tätigkeiten werden künftig überwiegend durch das neu zu errichtende Fernstraßen-Bundesamt ausgeübt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 5). Ziel der beschlossenen Umstrukturierung ist es, die Schwächen der bisherigen Auftragsverwaltung unter anderem durch Kompetenzbündelungen zu beseitigen. Investitionen für den Ausbau und Erhalt der Bundesautobahnen sollen dadurch künftig schneller und effizienter umgesetzt werden.

23. Neben der Verkehrsinfrastruktur ist die digitale Infrastruktur ein entscheidender Standortfaktor. Damit möglichst viele Menschen von den Chancen der Digitalisierung profitieren können, unterstützt die Bundesregierung intensiv weiter den durch privatwirtschaftliche Netzbetreiber

getriebenen Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode sind dafür rund 4,4 Milliarden Euro an Bundesmitteln bereitgestellt worden. Mit den Fördermitteln konnten Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 7,7 Milliarden Euro initiiert und damit in unterversorgten Regionen rund 320 Tausend Kilometer an Glasfaserkabel ausgebaut werden. Die Auszahlung dieser Bundesmittel erfolgt auf der Grundlage der bisher geltenden Förderbedingungen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 6). Die Länder haben ergänzend eigene Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 7) und darüber hinaus Ausbauprojekte im Bundesförderprogramm umfassend kofinanziert. Daran knüpft die Bundesregierung an und will den flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen bis 2025 erreichen. Dafür ist eine gemeinsame Kraftanstrengung von Telekommunikationsunternehmen und Staat erforderlich. Es sollen nur die Ausbaubabschnitte mit öffentlichen Mitteln förderfähig sein, die mit Glasfasertechnologie ausgebaut werden. Es wird von einem öffentlichen Finanzierungsbedarf von 10 bis 12 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode ausgegangen. Zur Finanzierung werden die Erlöse aus der Vergabe der Frequenzbänder bei 2 GHz und 3,6 GHz zweckgebunden eingesetzt. Bis 2021 soll im Haushalt sichergestellt werden, dass das Fördervolumen insgesamt erreicht wird.

Die nächste Mobilfunkgeneration 5G wird zentraler Bestandteil der Gigabitnetze der Zukunft sein und neue flexible Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen. Die Bundesregierung wird den Ausbau der Mobilfunkversorgung forcieren und Deutschland zum Leitmarkt für 5G entwickeln. Die Frequenzvergabe wird mit Ausbauforderungen kombiniert, mit denen 5G dynamisch aufgebaut und bestehende Funklöcher geschlossen werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 8).

Außerdem braucht Deutschland eine digitale Bildungsoffensive. Mit dem mit fünf Milliarden Euro in fünf Jahren (davon 3,5 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode) angekündigten gemeinsamen "Digitalpakt Schule" zielen Bund und Länder auf die flächendeckende digitale Ausstattung aller Schulen. Damit sollen Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und Lernbereichen eine digitale Lernumgebung nutzen können, um die notwendigen Kompetenzen in der digitalen Welt zu erwerben. Flankiert werden soll der Pakt durch geeignete pädagogische Konzepte sowie durch Initiativen der Länder im Bereich der Lehreraus- und -weiterbildung (vgl. Kapitel III.D).

24. In den vergangenen Jahren hat sich die angespannte Lage auf den Wohnungsmärkten in einer Reihe von Städten und Regionen weiter verschärft. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Wohnraumoffensive zu starten. Ziel ist, dass 1,5 Millionen Wohnungen und Eigenheime in dieser Legislaturperiode frei finanziert und öffentlich gefördert gebaut werden. Mit dem Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr, das über einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt wird, sollen Familien beim Ersterwerb von Wohneigentum unterstützt werden. Der soziale Wohnungsbau soll mindestens auf dem heutigen Niveau fortgeführt und langfristig verstetigt werden. Dafür sollen 2020 und 2021 vom Bund zwei Milliarden Euro zweckgebunden bereitgestellt werden.

25. Bildung sowie Forschung und Innovation sind Schlüsselthemen für Deutschlands Zukunft. Deswegen investiert die Bundesregierung auf Rekordniveau in bessere Bildung und beabsichtigt im Rahmen der Investitionsoffensive für Schulen zusätzlich zwei Milliarden Euro für den Ausbau von Ganztagschul- und Betreuungsangeboten zur Verfügung zu stellen. Damit Deutschland Innovationsland bleibt, sieht die Bundesregierung bis 2025 ein Ziel von 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung vor. Der Bund beabsichtigt, zum schrittweisen Erreichen dieses Ziels in dieser Legislaturperiode zwei Milliarden Euro bereitzustellen. Kapitel III stellt die erheblichen Anstrengungen von Bund und Ländern in den Bereichen Forschung und Innovation (Kapitel III.B) sowie Bildung (Kapitel III.D) dar.

Länder und Kommunen zu mehr Investitionen befähigen

26. Der größte Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland wird von den Ländern und Kommunen durchgeführt. Damit sie ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen können, wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu geordnet. Dadurch werden die Länder durch den Bund ab 2020 jährlich um anfänglich rund 9,7 Milliarden Euro entlastet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 9). Neben dieser Neuregelung des Finanzausgleichs wurden auch verschiedene Regelungen zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung im Bundesstaat eingeführt.

27. Zur Entlastung der Kommunen hat der Bund darüber hinaus den Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Milliarden Euro auf insgesamt sieben Milliarden Euro aufgestockt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 10). Der Bund gewährt

den Ländern damit Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau und die funktionale Erweiterung von allgemein- und berufsbildenden Schulen im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022. Dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

28. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für bestimmte Investitionen durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Es ist beabsichtigt, bis 2021 die Mittel für das GVFG auf jährlich eine Milliarde Euro zu erhöhen und danach jährlich dynamisiert für Aus- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

29. In dieser Legislaturperiode gilt es, die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen konsequent umzusetzen. Hierzu zählt etwa, das Verfahren im Stabilitätsrat zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder festzulegen sowie die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung umzusetzen und dabei den reibungslosen Übergang der Autobahnverwaltung auf den Bund sicherzustellen.

30. Mit der Neustrukturierung der rein öffentlichen „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Partnerschaft Deutschland)“ wurde ein Beratungsangebot für alle staatlichen Ebenen bereitgestellt, das Unterstützung bei der wirtschaftlichen Planung und Realisierung von Infrastrukturvorhaben bietet. Dadurch sollen Investitionen kosteneffizienter und termintreuer umgesetzt und die Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung sinnvoll ergänzt werden. Insbesondere für Kommunen wurde der Zugang zu diesen Beratungsleistungen vereinfacht und ein spezielles Beratungsprogramm aufgesetzt, das die dortigen Kapazitäts- und Planungsengpässe adressiert.

31. Ineffiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ein massives Hindernis für Investitionen in Betriebe und neue Infrastrukturen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsstärke des Wirtschaftsstandorts Deutschlands aus, gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher ein Planungs- und Baubeschleunigungsgesetz zu verabschieden, um weitere Dynamik in den

Bereichen Verkehr, Infrastruktur, Energie und Wohnen zu erreichen.

Solide Staatsfinanzen sichern

32. Das Ziel eines ohne neue Schulden ausgeglichenen Haushalts bleibt bestehen. Bereits seit 2012 hält Deutschland das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP ein.

Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote lag 2017 mit 64,1 Prozent des BIP das zweite Jahr in Folge unterhalb der Marke von 70 Prozent. Die Bundesregierung geht in ihren Projektionen zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte davon aus, dass die Schuldenstandsquote weiter in Richtung der „Maastrichtgrenze“ von 60 Prozent des BIP sinken wird.

Investitionen in Europa stärken

33. Investitionen in Europa sind Investitionen in eine gute Zukunft unseres Landes. Daher begrüßt die Bundesregierung die Ende vergangenen Jahres beschlossene Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) bis Ende 2020 und dessen deutliche Erweiterung. Durch die Erhöhung der EFSI-Garantie auf 26 Milliarden Euro und des Eigenbeitrags der Europäischen Investitionsbank auf 7,5 Milliarden Euro sollen Investitionen von bis zu 500 Milliarden Euro mobilisiert werden. Im Fokus stehen Projekte, die aufgrund eines erhöhten Risikos ohne den EFSI keine oder keine adäquate Finanzierung fänden. Aus Sicht der Bundesregierung sollten dabei Vorhaben in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung sowie kleine und mittlere Unternehmen im Mittelpunkt der Förderung stehen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Investitionsprogramm fortgeführt und ausgebaut wird.

Wichtig ist dabei, dass keine direkte Förderkonkurrenz zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) entsteht. Die Kohäsionspolitik als wichtigste Investitionspolitik der EU fördert europaweit intelligentes, nachhaltiges, innovatives und integratives Wachstum sowie Beschäftigung und stärkt so den wirtschaftlichen,

sozialen und territorialen Zusammenhalt in der ganzen EU. Aus zwei der ESI-Fonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF), erhält Deutschland in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt etwa 19,2 Milliarden Euro. Diese werden über je 15 länderspezifische EFRE- beziehungsweise ESF-Programme und ein länderspezifisches Multi-fondsprogramm sowie ein Bundes-Programm für den ESF umgesetzt. Dazu kommen noch diverse Programme für das Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 11). In der Diskussion um die Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik nach 2020 hat die Bundesregierung mit den Ländern eine gemeinsame Stellungnahme abgestimmt. Bund und Länder fordern, dass der Kohäsionspolitik auch im Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 eine besondere Bedeutung zukommen soll. Die Kohäsionspolitik soll auch künftig alle Regionen differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung und entsprechend ihren regionalen Bedürfnisse berücksichtigen. Dabei soll die Kohäsionspolitik im Rahmen der fondspezifischen Ziele auch Wachstum und Beschäftigung fördern sowie erforderliche Strukturreformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützen. Die Regelungen zur Verwaltung der ESI-Fonds müssen umfassend vereinfacht werden.

B. Private Investitionen stärken und Wettbewerb weiter beleben

34. Für die Steigerung der Investitionstätigkeit in Deutschland spielen die privaten Unternehmen eine zentrale Rolle, denn ihr Anteil an den gesamten Investitionen liegt bei rund 90 Prozent. Um etwa die Herausforderungen durch den digitalen Wandel und die demografische Entwicklung zu bewältigen, sind erhebliche zusätzliche Investitionen erforderlich. Einen wichtigen Ansatzpunkt zur Förderung privater Investitionen sieht der Rat der Europäischen Union in einem effizienten und investitionsfreundlichen Steuersystem. Die Bundesregierung wird den Weg zu einem effizienteren Steuersystem fortsetzen und steuerliche Entlastungen beschließen. Um die Rahmenbedingungen für private Investitionen darüber hinaus zu verbessern, wird die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen und den Bürokratieabbau weiter voranbringen.

Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems verbessern

35. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, das Besteuerungsverfahren einfacher, schneller und effizienter zu machen. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens setzt den Rahmen für den notwendigen Modernisierungsprozess (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 12). Damit sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesichert und die Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz von Informationstechnologie gesteigert werden. Darüber hinaus wird der Bürokratieaufwand reduziert und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns wird angepasst.

36. Die Bundesregierung treibt die Implementierung des G20/OECD-Aktionsplans gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen multinational tätiger Unternehmen (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) voran. Die Besteuerung soll am Ort der tatsächlichen unternehmerischen Tätigkeit und der tatsächlichen wirtschaftlichen Wertschöpfung vorgenommen werden. Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 in Übereinstimmung mit den Verabredungen auf internationaler Ebene das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen auf den Weg gebracht. Mit der im Rahmen des Gesetzes ab dem Jahr 2018 eingeführten sogenannten Lizenzschranke wird verhindert, dass multinationale Unternehmen Gewinne durch Lizenzzahlungen in Staaten mit besonderen Präferenzregelungen – zum Beispiel Patent- und Lizenzboxen – verschieben (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 13). Darüber hinaus wurden mit dem Gesetz die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 auf 800 Euro sowie die untere Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens von 150 auf 250 Euro angehoben. Dadurch wurden die bestehenden Abschreibungsregelungen verbessert und Unternehmen von Bürokratie entlastet.

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung trägt seit dem 1. Januar 2018 dazu bei, die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern zu vereinfachen und so die Gefahr von schädlichen Steuergestaltungsmodellen und neuen Gestaltungsmissbräuchen erheblich zu reduzieren (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 14).

37. Die Bundesregierung setzt sich außerdem auf europäischer Ebene aktiv für einen gemeinsamen Rahmen für Unternehmenssteuern ein. Ziel ist eine gemeinsame Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer. Um

dies voranzutreiben, erarbeiten Deutschland und Frankreich eine gemeinsame Position zur Verwirklichung eines deutsch-französischen Wirtschaftsraums mit einheitlichen Regelungen. Dadurch soll auch das Potenzial für grenzüberschreitende Steuergestaltungen verringert werden.

38. Die Bundesregierung fördert die Gründungskultur in Deutschland. Dafür verbessert sie die Rahmenbedingungen für Wagniskapital. Bestehende Instrumente zur Finanzierung von Gründungen und Wachstum junger Unternehmen wird die Bundesregierung fortführen und weiterentwickeln (vgl. Kapitel III.B). Um mehr privates Kapital sowie institutionelle Anleger für Investitionen in Start-ups zu gewinnen, beabsichtigt die Bundesregierung unter anderem einen Tech Growth Fund zu schaffen, der die staatlichen Finanzierungsinstrumente in der Wachstumsphase ergänzt, indem er Kredite als Venture Debt zur Verfügung stellt. Wie die Europäische Kommission im Länderbericht anmerkt, ist dieser Bereich in der Tat noch unterfinanziert.

Dazu gehört auch, zur Förderung der Gründungskultur steuerliche Anreize für die Mobilisierung von privatem Wagniskapital zu prüfen. An diesen Wagniskapitalfinanzierungen sollen sich Privatwirtschaft, öffentliche Hand, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und europäische Finanzpartner beteiligen. Die Bundesregierung plant darüber hinaus die regulatorischen Rahmenbedingungen für junge Unternehmen zu verbessern, indem sie die Bürokratiebelastungen im ersten Jahr der Gründung auf ein Mindestmaß reduziert, Hürden für den Gründungsprozess abbaut und Anpassungen im Insolvenzrecht prüfen wird.

Wettbewerbs- und Vergaberecht fortentwickeln und Bürokratie abbauen

39. Zentrales Element der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung in Deutschland und Haupttreiber für Innovation, Investition und Wachstum ist ein funktionierender Wettbewerb. Die Bundesregierung beabsichtigt eine weitere Modernisierung des Wettbewerbsrechts in Bezug auf die Digitalisierung und die Globalisierung der Wirtschaftswelt. Die Verfahren im allgemeinen Wettbewerbsrecht, vor allem in der Missbrauchsaufsicht sollen spürbar beschleunigt werden, ohne dass dabei rechtsstaatliche Garantien eingeschränkt werden. Dazu kann vor allem die Stärkung des Instruments der einstweiligen Maßnahmen beitragen. Außerdem soll die wettbewerbsbehördliche Aufsicht weiterentwickelt werden, damit Missbrauch von Marktmacht

zünftig und effektiv abgestellt werden kann. Dazu kann insbesondere eine Verbesserung der Marktbeobachtung einen Beitrag leisten.

Auch europäische und deutsche Digitalkonzerne sollen eine international wettbewerbsfähige Größe erreichen können. Die Bundesregierung sieht daher eine Prüfung vor, ob und inwiefern es dazu Weiterentwicklungen im Wettbewerbsrecht bedarf. Um Eckpunkte für entsprechende Reformen zu entwickeln, setzt die Bundesregierung eine Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ ein.

40. Nachdem im April 2016 die Reform der öffentlichen Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die neuen und flexibleren Vorschriften dieser Reform auch in eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingearbeitet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 15). Sie deckt den überwiegenden Teil der Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen ab, da sich die meisten Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bewegen. Für den Bund und drei Länder ist die UVgO bereits in Kraft getreten. Da die Wirtschaft ein berechtigtes Interesse daran hat, dass in jedem Land möglichst gleichlautende Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe gelten, wird sich die Bundesregierung weiterhin intensiv für eine möglichst rasche Einführung der UVgO in allen Ländern einsetzen. Die Reform des Vergaberechts wurde im Nationalen Reformprogramm 2017 ausführlich dargestellt, unter anderem auch mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte bei öffentlichen Aufträgen.

41. Unternehmen, die gravierende Wirtschaftsdelikte begehen, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Um öffentlichen Auftraggebern Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen – etwa über Fälle von Bestechungen, Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen oder Kartellrechtsverstößen – zu verschaffen, hat der Gesetzgeber im Sommer 2017 das Wettbewerbsregistergesetz verabschiedet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 16).

42. Verlässliche Daten zu den Beschaffungsaktivitäten der öffentlichen Hand auf Bundes-, Landes- und Kommunal-ebene werden für eine strategische und nachhaltige Bedarfs- und Einkaufsplanung immer wichtiger. Die Durchführung öffentlicher Investitionen, etwa von Infrastrukturprojekten, muss sich auf eine solide Datengrundlage stützen. Die Bundesregierung hat daher im Rahmen

der Vergaberechtsreform mit der Vergabestatistikverordnung erstmals auch die Grundlage für den Aufbau einer bundesweiten umfassenden Vergabestatistik geschaffen. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt entwickelt und von diesem betrieben.

43. Mit dem Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen und durch bessere Rechtssetzung erweitert die Bundesregierung die Handlungsspielräume der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Das 2017 in Kraft getretene zweite Bürokratieentlastungsgesetz senkt den Erfüllungsaufwand für Unternehmen erheblich; die Schätzungen der Entlastungswirkung liegen zwischen 135 und 360 Millionen Euro pro Jahr.¹¹ Auch das Ergebnis der Sonderbilanz zur Anwendung der Bürokratiebremse vom Oktober 2017 zeigt, dass der unter die Bürokratiebremse fallende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sich seit deren Einführung um rund 1,5 Milliarden Euro jährlich verringert hat. Aufbauend auf diesen Erfolgen plant die Bundesregierung im Rahmen eines dritten Bürokratieentlastungsgesetzes unter anderem die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen, die Harmonisierung zum Beispiel von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, eine Verringerung von Statistikpflichten, sowie die Reduzierung der Bürokratiebelastung von Unternehmen in der Start- und Übergangsphase. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes in einem digitalen Portal des Bundes für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen den einfachen, sicheren und auch mobilen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen zu ermöglichen (vgl. Tz. 103).

Wettbewerb im Dienstleistungssektor weiter beleben

44. Auch im Dienstleistungsbereich setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Wettbewerb zu stärken und Liberalisierungspotenziale im Dienstleistungsmarkt für mehr Wachstum und Beschäftigung zu nutzen. Dabei greift Deutschland auch die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union auf.

45. Um den europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu stärken, hat die Europäische Kommission im Januar 2017 Vorschläge für ein EU-Dienstleistungspaket veröffentlicht.

11 Aufgrund von Unsicherheiten bei der Schätzung wird eine zeitnahe Nachmessung stattfinden.

Die Bundesregierung hat sich in der bisherigen Diskussion der Entwürfe im Rat aktiv für unbürokratische und praxisnahe Lösungen im Sinne des Binnenmarkts eingesetzt und wird dieses Engagement im weiteren Verfahren fortsetzen.

Als Teil des Dienstleistungspakets hat die Europäische Kommission im Januar 2017 eine Mitteilung für Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung veröffentlicht, in der Deutschland Empfehlungen für sechs der sieben analysierten Berufsgruppen erhalten hat. Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen zum Anlass, die darin angesprochenen Berufsregulierungen nochmals zu prüfen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 17).

Bei der Berufsgruppe der Steuerberater sichern die Vorbehaltsaufgaben die hohe Qualität der Steuerberatung sowie eine funktionierende Steuerrechtspflege. Die von der Europäischen Kommission eingeforderte Transparenz und Rechtssicherheit bei der Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen wurde durch die Änderung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juni 2017 umgesetzt. Die Kapitalbindungsvorschrift ist aus deutscher Sicht allerdings zwingend beizubehalten, da sie die Unabhängigkeit der Steuerberater gewährleistet. Der Bundesfinanzhof hat bereits 2012 entschieden, dass die Kapitalbindungsvorschrift mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist.

Im Bereich der Rechts- und Patentanwälte trat im Mai 2017 ein Gesetz in Kraft, das die europäische Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bezüglich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten umsetzt. Darüber hinaus werden über die Umsetzung von Reformempfehlungen in diesem Bereich Bundesregierung und Parlament in dieser Legislaturperiode entscheiden.

Im Jahr 2017 gab es Überlegungen auf politischer Ebene, den Beruf des Immobilienmaklers zu reglementieren, indem ein Sachkundenachweis als Erlaubnisvoraussetzung eingeführt werden sollte. Deutschland ist jedoch den Empfehlungen der Europäischen Kommission nachgekommen und hat im Juli 2017 ein Gesetz beschlossen, das lediglich eine Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung einführt. Da Deutschland auf die Einführung des ursprünglich vorgesehenen Sachkundenachweises verzichtet, bleibt der Beruf des Immobilienmaklers nach wie vor nicht reglementiert.

Das Handwerksrecht wurde mit dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz modernisiert.; Bürokratie wurde so abgebaut. Um die Digitalisierung im Handwerk voranzubringen können die Handwerkskammern nun ihre Bekanntmachungen in digitalen Medien veröffentlichen sowie elektronische Daten in der Handwerksrolle ergänzen. Außerdem wurde das Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen angepasst und Grundlagen für die Einführung des Europäischen Berufsausweises wurden geschaffen.

46. Nicht zuletzt die genannten Maßnahmen zeigen, dass die Bundesregierung die Überprüfung der beruflichen Reglementierungen ernst nimmt und sich für eine Modernisierung und Anpassung von ungeeigneten oder unverhältnismäßigen Reglementierungen einsetzt. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus weitere Schritte, um die Regeln für die Berufsausübung zu lockern, sowie die Regulierungen zur Sicherung der Qualität der Dienstleistungen und des Verbraucherschutzes besser auszubalancieren.

47. Die Bundesregierung berücksichtigt auch, dass die Europäische Kommission am 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Festlegung verbindlicher Mindesthonorare durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet hat (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 18). Da die Regelungen der StBVV inzwischen entsprechend angepasst wurden, sind sie nicht mehr Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens. In Bezug auf die HOAI, die schon jetzt nur für innerstaatliche Leistungserbringer gilt, hat die Europäische Kommission hingegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Deutschland muss den möglichen Nutzen einer Änderung der Regulierung bewerten und dabei die Wirkungen auf die ökonomische Aktivität, die Produktivität und die Verbraucherpreise gegen den Verbraucherschutz und die Qualität der Leistungen abwägen. Vor diesem Hintergrund verteidigt sich die Bundesregierung, zuletzt in der Gegenerwiderung auf die Europäische Kommission vom 8. Dezember 2017.

C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen

Erwerbsanreize von Zweitverdienern stärken

48. Die positive Beschäftigungsentwicklung hält an. Im vergangenen Jahr gingen in Deutschland rund 44,3 Millionen Menschen einer Erwerbstätigkeit nach, so viele wie

nie zuvor. Insbesondere die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreichte im Juni 2017 mit rund 32,2 Millionen einen neuen Höchststand. Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote nach der nationalen Definition im Sozialgesetzbuch bei 5,7 Prozent und damit auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Nach der Abgrenzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) waren im Jahresdurchschnitt 2017 in Deutschland 3,8 Prozent der 15- bis 74-jährigen Erwerbspersonen ohne Arbeit. Noch niedriger war die Erwerbslosenquote in der Europäischen Union nur in der Tschechischen Republik mit 2,9 Prozent.

Der positive Wachstums- und Beschäftigungstrend in Deutschland hat auch die Erwerbsbeteiligung von Frauen, die in Doppelverdiener-Haushalten häufig die Zweitverdiener sind, deutlich verbessert. Die Erwerbstätigenquote von Frauen zwischen 20 bis 64 Jahren ist von unter 60 Prozent vor der Jahrtausendwende kontinuierlich auf 74,5 Prozent im Jahr 2016 gestiegen und liegt damit um mehr als neun Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt (65,3 Prozent). Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist insbesondere in den vergangenen Jahren dynamisch gewachsen. Zudem nahm der Anteil atypischer Beschäftigung an der abhängigen Beschäftigung insgesamt leicht ab. Weiterhin hat sich das Arbeitsvolumen positiv entwickelt und ist im Jahr 2017 weiter gestiegen. Dazu hat auch die Zunahme der durchschnittlichen Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten beigetragen.

Zu dieser Entwicklung leisten die besseren Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Maßnahmen im steuerlichen Bereich einen maßgeblichen Beitrag (vgl. Tz. 67).

Zu den steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Arbeitsanreize von Zweitverdienern zählt der seit dem 1. Januar 2018 erleichterte Wechsel von der Steuerklassenkombination III/V in die Steuerklassenkombination IV/IV. Dieser ist nun auch möglich, wenn nur ein Ehegatte ihn beantragt. Zudem werden nach der Heirat beide Ehegatten unabhängig von der Höhe ihres Beitrags zum Haushaltseinkommen zunächst automatisch der Steuerklasse IV zugeordnet (Regelfall). Das zusätzlich wählbare Faktorverfahren verteilt die Belastungswirkungen noch genauer auf beide Verdienere und kann damit eine Ausweitung des Arbeitsangebots unterstützen. Der Faktor kann ab 1. Januar 2019 auf Antrag nicht mehr nur für ein Jahr, sondern für zwei Jahre festgelegt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 19). Das

Ziel der Bundesregierung ist auch weiterhin eine gerechte Verteilung der Steuerlast bei Ehegatten. Daher werden Ehegatten in Zukunft besser über das Faktorverfahren informiert, um die Akzeptanz dieses Verfahrens zu stärken.

49. Es ist ein wichtiges arbeits- und familienpolitisches Anliegen, dass Arbeitnehmer nicht unfreiwillig in Teilzeit verbleiben müssen. Daher beabsichtigt die Bundesregierung, ein Recht auf befristete Teilzeit einzuführen, das wie folgt ausgestaltet werden soll: Der neue Teilzeitananspruch gilt nur gegenüber Arbeitgebern, die in der Regel insgesamt mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigen, und soweit keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Für Arbeitgeber, die 46 bis 200 Arbeitnehmer beschäftigen, wird eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt, so dass lediglich einem pro angefangene 15 Arbeitnehmer der Anspruch gewährt werden muss. Bei dieser Berechnung werden die ersten 45 Arbeitnehmer mitgezählt. Wenn diese Grenze überschritten wird, kann der Arbeitgeber einen Antrag ablehnen. Der Arbeitgeber kann den neuen Anspruch auf befristete Teilzeit ablehnen, wenn der begehrte Zeitraum ein Jahr unter oder fünf Jahre überschreitet. Die Tarifvertragsparteien erhalten die Möglichkeit, hiervon abweichende Regelungen zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit oder vorzeitige Rückkehr zur früheren Arbeitszeit während der zeitlich befristeten Teilzeitarbeit. Nach Ablauf der zeitlich begrenzten Teilzeitarbeit können Arbeitnehmer frühestens nach einem Jahr eine erneute Verringerung der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz verlangen.

Atypische Beschäftigung reduzieren – Übergang in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtern

50. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist in der Zeit zwischen 2010 und 2017 von knapp 28 Millionen auf rund 32,2 Millionen angestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von 15 Prozent. In der gleichen Zeit hat auch die Zahl der geringfügig entlohnnten Beschäftigten („Minijobber“) zugenommen, von sieben Millionen im Jahr 2010 auf 7,5 Millionen im Jahr 2017. Der moderate Anstieg entfiel allein auf geringfügig entlohnte Beschäftigten im Nebenjob (von 2,02 Millionen auf 2,7 Millionen – was einem Zuwachs um 33,2 Prozent entspricht). Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten ist demgegenüber im gleichen Zeitraum gegen den Trend um 5,5 Prozent gefallen.

51. Der Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist nur für einen Teil der geringfügig Beschäftigten von Interesse. Ein wesentlicher Teil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten will oder kann aufgrund sonstiger Verpflichtungen seine Arbeitszeiten nicht über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung ausweiten. Dies gilt vor allem für Minijobber, die dieser Beschäftigung lediglich im Nebenjob, also neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, nachgehen, aber auch für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner. Gerade die Bedeutung der Rentnerinnen und Rentner hat im Bereich der ausschließlich ausgeübten Minijobs zuletzt erheblich zugenommen. So betrug der Anteil der Beschäftigten, die älter als 65 Jahre sind, im Juni 2014 noch 16,9 Prozent, während es im Juni 2017 bereits 20,2 Prozent waren. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,3 Prozentpunkten. Demgegenüber nahm in diesem Zeitraum der Anteil der ausschließlich in einem Minijob Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 55 Jahren überproportional ab (von 43,1 Prozent auf 38,0 Prozent, entspricht einem Rückgang von 5,1 Prozentpunkten). Etwa 380 Tausend Minijobber beziehen Leistungen nach dem SGB II (sogenannte Aufstocker) (vgl. Kapitel III.E, Tz 139). Für diese Personengruppe ist die Steuer- und Abgabenbelastung oberhalb von 450 Euro von geringer Bedeutung. Ihr Arbeitsangebot und somit der Übergang in reguläre Beschäftigung wird auch von der Anrechnung auf staatliche existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II beeinflusst.

52. Im Jahresdurchschnitt 2016 waren rund 920 Tausend sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung tätig, das entspricht etwa 2,9 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Bedeutung von Arbeitnehmerüberlassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist damit weiterhin überschaubar. Dennoch bietet die Arbeitnehmerüberlassung ein wichtiges Instrument, das Unternehmen die notwendige Flexibilität bietet, um auf dynamischen Märkten wettbewerbsfähig zu sein. Mit dem Gesetz zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassung, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, soll die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin orientiert und der Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen verhindert werden. So wurde insbesondere eine gesetzliche Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten festgeschrieben und es wurden gesetzliche Regelungen zum Equal Pay nach grundsätzlich spätestens neun Monaten getroffen. Im Jahr 2020 soll die Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes evaluiert werden. Die Evaluation soll auch

die Gesetzesänderungen umfassen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit Blick auf Werkvertragsgestaltungen mit dem § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches erstmals gesetzlich definiert, wann ein Arbeitsvertrag vorliegt. Hierdurch wird mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von abhängiger und selbständiger Tätigkeit geschaffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 20).

53. Die Bundesregierung will den Missbrauch bei befristeten Arbeitsverhältnissen bekämpfen. In diesem Zusammenhang sollen Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Wenn diese Quote überschritten wird, soll jedes weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustande gekommen gelten. Zudem soll die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nur noch für eine Dauer von 18 Monaten statt bisher 24 Monaten zulässig sein. Bis zu dieser Gesamtdauer soll auch nur noch eine einmalige anstelle einer dreimaligen Verlängerung möglich sein.

54. Die Bundesregierung will die Verkettung von befristeten Arbeitsverhältnissen begrenzen. Daher soll eine Befristung dann nicht zulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder ein oder mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren bestanden haben. Auf die Höchstdauer von fünf Jahren sollen auch eine oder mehrere vorherige Entleihung(en) des nunmehr befristet eingestellten Arbeitnehmers durch ein oder mehrere Verleihunternehmen angerechnet werden. Zudem soll ein erneutes befristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber erst nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Jahren möglich sein.

Steuer- und Abgabenbelastung von Geringverdienern senken

55. Für die Jahre 2017 und 2018 hat die Bundesregierung weitere Schritte zur Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag beziehungsweise Kindergeld sowie zum Ausgleich der kalten Progression beschlossen. Dabei wurden zusätzliche Entlastungen in einem Gesamtumfang von über sechs Milliarden Euro auf den Weg gebracht; davon entfallen fast vier Milliarden Euro auf die neuen Maßnahmen 2018 (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 21). Die neue Bundesregierung wird den Kurs wachstums- und beschäftigungsfreundlicher Entlastungen bei Steuern und Abgaben weiterführen. Sie wird in diesem Jahr Berichte über die Wirkung der kalten

Progression und über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums vorlegen und darauf hinwirken, den Einkommensteuertarif entsprechend zu bereinigen. Um insbesondere Familien mit Kindern weiter zu entlasten, beabsichtigt die Bundesregierung das Kindergeld in zwei Schritten weiter zu erhöhen. Es soll zum 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Kind und Monat und zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro pro Kind und Monat angehoben werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird entsprechend angepasst. Die Maßnahmen tragen zur weiteren Stärkung von Arbeitsanreizen und Kaufkraft bei und leisten damit einen Beitrag zur Stärkung des Potenzialwachstums und der Binnennachfrage. Insbesondere Steuerzahler mit geringen und mittleren Einkommen profitieren von diesen Maßnahmen, da diese Einkommensgruppen von den Auswirkungen der kalten Progression besonders betroffen sind und Geringverdiener von Grundfreibetragserhöhungen relativ am stärksten profitieren.

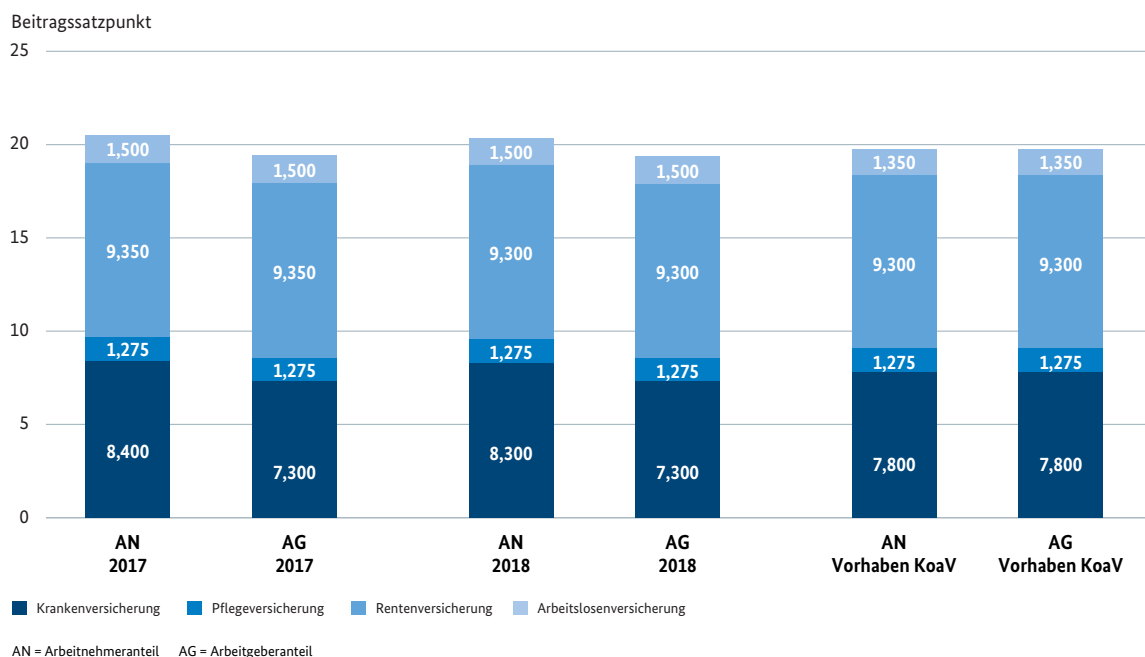
56. Um eine weitere Entlastung bei unteren und mittleren Einkommen zu erreichen, beabsichtigt die Bundesregierung diese Einkommensgruppen beim Solidaritätszuschlag zu entlasten. So soll der Solidaritätszuschlag schrittweise

abgeschafft werden. Dies soll ab dem Jahr 2021 mit einem deutlichen Schritt im Umfang von 10 Milliarden Euro beginnen. Dadurch werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig entlastet werden. Zudem ist geplant, Geringverdiener bei den Sozialbeiträgen zu entlasten (Ausweitung Midi-Jobs). Dabei dürfen geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht zu geringeren Rentenleistungen im Alter führen. Durch diese Maßnahmen könnte der Anreiz zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Teilzeitschäftigungen erhöht werden.

57. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent gesunken. Zudem ist der rechnerische durchschnittliche Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar 2018 auf 1,08 Prozent gesunken (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 22). Zusammen mit den in Textziffer 55 genannten Entlastungen ergibt sich 2018 eine Entlastungswirkung beim Faktor Arbeit von rund 0,2 Prozent des BIP.

58. Die Bundesregierung plant darüber hinaus, weitere Entlastungen bei den Sozialabgaben auf den Weg zu brin-

Schaubild 4: Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



gen (vgl. Schaubild 4). Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung soll um 0,3 Prozentpunkte gesenkt werden. Forderungen nach einer Reduzierung der Abgabenbelastung im Bereich der Sozialversicherung müssen berücksichtigen, dass den Sozialversicherungsbeiträgen entsprechende, zum Teil beitragsäquivalente Leistungen der sozialen Sicherungssysteme gegenüberstehen (Äquivalenzprinzip) und geringere Leistungsansprüche insbesondere für Geringverdiener resultieren würden.

59. Die Bundesregierung strebt an, die Abgaben für die Sozialversicherung im Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei unter 40 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens zu stabilisieren. Zudem will sie die Mindestkrankenversicherungsbeiträge für kleine Selbstständige reduzieren und die Parität bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder herstellen. Ab dem 1. Januar 2019 soll der bisherige Zusatzbeitrag paritätisch finanziert werden, so dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder in gleichem Maße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden.

Unter Achtung der Rolle der Sozialpartner ein höheres Reallohnwachstum fördern

60. Der Einfluss der Wirtschaftspolitik auf die Höhe der Reallöhne ist begrenzt, insbesondere da die Tarifautonomie verfassungsrechtlich verankert ist. Allerdings kann die Politik Rahmenbedingungen für die Arbeit der Tarifpartner verändern. Sie hat das in der vergangenen Legislaturperiode auch mit zahlreichen Maßnahmen zur Stärkung der Tarifpartner getan (zum Beispiel vgl. Tabelle II, lfd. Nr. 12 und Tabelle II, lfd. Nr. 94). Mit der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns hat die Bundesregierung darüber hinaus eine wichtige Maßnahme ergriffen, um die Lohndynamik in den nicht-tarifgebundenen Bereichen des Arbeitsmarktes zu stärken. Die Reallöhne sind in den vergangenen Jahren insgesamt mit höheren Raten gewachsen. Für das Jahr 2018 rechnet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion mit einem Anstieg der nominalen ProKopf-Löhne von 2,9 Prozent.

III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen

61. Deutschland bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa und hält auch über den Zeithorizont der Strategie hinaus eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung für sinnvoll und notwendig. Übersicht 4 gibt einen Überblick über den Stand der Erreichung der ambitionierten zusätzlichen quantitativen Ziele, die sich Bund und Länder im Rahmen der Europa 2020-Strategie gesetzt haben. Auch unterstützt die Bundesregierung auf EU-Ebene einen strategischen Rahmen zur Umsetzung der Agenda 2030-Ziele in den einschlägigen Politikbereichen mit EU-Zuständigkeit.

62. Zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie in Deutschland, vor allem auf Ebene der Länder (vgl. zahlreiche der von den einzelnen Ländern geförderten Maßnahmen in Tabelle II), leisten die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) einen erheblichen Beitrag. Eine effiziente und vereinfachte Kohäsionspolitik ist insbesondere für die Verbesserung von Forschungs- und Innovationsbedingungen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, die Förderung von Beschäftigung und Beschäftigungsfähigkeit sowie den Klima- und Umweltschutz als Basis für eine starke, ressourceneffiziente Wirtschaft ein besonders geeignetes Instrument. Denn sie ermöglicht es, auch regionale und lokale Besonderheiten zu berücksichtigen.

63. Deutschland hat gegenüber dem Vorjahresbericht in nahezu allen Bereichen weitere Fortschritte gemacht und mehrere der Ziele schon jetzt erreicht. Die Erwerbstätigenquoten sowohl der 20- bis 64-Jährigen als auch der Älteren und der Frauen sind im Jahr 2016 und voraussichtlich auch im Jahr 2017 weiter gestiegen und liegen weiterhin über den Zielwerten. Fortschritte gab es auch bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Das nationale Ziel wurde hier ebenfalls weit übertroffen. Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss lag deutlich über dem angestrebten Wert. Trotz der insgesamt positiven Zwischenbilanz, besonders bei der Erwerbstätigkeit, sind in allen Bereichen weitere Anstrengungen sinnvoll und notwendig.

64. Einzelne quantitative Indikatoren können naturgemäß nur einen partiellen Einblick in Fortschritte in einem Politikbereich gewähren. Für eine Gesamtbetrachtung eines Politikbereichs müsste demgegenüber eine Vielzahl quantitativer und insbesondere auch qualitativer Faktoren berücksichtigt werden. Der hier vorgelegte Bericht über den Stand bei den quantitativen Zielen hat daher nicht

den Anspruch, die Entwicklung in einzelnen Politikfeldern erschöpfend darzustellen. Er gibt jedoch wichtige Hinweise über die Entwicklung von Schlüsselindikatoren in diesen Politikfeldern.

65. Zur Identifikation von Handlungsbedarf in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wurde im Europäischen Semester 2018 erstmals ein sozialpolitisches Scoreboard als Maßstab herangezogen. Das Scoreboard wurde von der Europäischen Kommission eingeführt, um die sozialen Entwicklungen und Fortschritte in der EU im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) zu beobachten. Die Bundesregierung teilt die aus dem Scoreboard abgeleitete Einschätzung, dass Deutschland im sozialpolitischen Vergleich insgesamt überdurchschnittlich gut abschneidet. Das europäische Benchmarking bestätigt bereits bekannte Handlungsbedarfe bei den relativ geringen Wochenarbeitsstunden von Arbeitnehmerinnen (vor allem von Müttern) und der geschlechtsspezifischen Entgeltlücke. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Voraussetzungen für die Aufnahme beziehungsweise die Ausweitung einer Beschäftigung, insbesondere von Frauen, weiter zu verbessern. Dazu werden auch der für die nächsten Jahre vorgesehene weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie der für das Jahr 2025 angestrebte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter und der Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit mit Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit beitragen (vgl. Kapitel III.A und III.D). Um die Arbeitsanreize von Zweitverdienern weiter zu verbessern, soll die Information über das Faktorverfahren weiter verbessert und die Akzeptanz gestärkt werden (vgl. Kapitel II.C). Darüber hinaus ergreift die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um die Entgeltlücke zu reduzieren (vgl. Kapitel III.A). Das zur Jahresmitte 2017 in Kraft getretene Entgelttransparenzgesetz wird im nächsten Jahr evaluiert werden. Die Bundesregierung hält an den Vorbehalten gegen die Einbeziehung von Gesundheit und Pflege in das Europäische Semester fest. Die Einbeziehung des sozialpolitischen Scoreboards zur Umsetzung der ESSR in das Europäische Semester für den Bereich Gesundheit und Pflege wird abgelehnt.

A. Beschäftigung fördern

66. Der Arbeitsmarkt präsentiert sich insgesamt in der besten Verfassung seit der Wiedervereinigung. Alle nationalen Beschäftigungsziele der Europa 2020-Strategie werden derzeit weit übertroffen (vgl. Übersicht 4). Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind im

Übersicht 4: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
1. Beschäftigung fördern	▶ Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20- bis 64-Jährige ▶ Vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten	▶ Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 77 Prozent ▶ Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent ▶ Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent	▶ Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 79,2 Prozent (2017) beziehungsweise 79,8 Prozent (4. Quartal 2017) ▶ Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 70,1 Prozent (2017) beziehungsweise 71,1 Prozent (4. Quartal 2017) ▶ Erwerbstätigenquote für Frauen: 75,2 Prozent (2017) beziehungsweise 75,8 Prozent (4. Quartal 2017)
2. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern	▶ FuE-Ausgaben von drei Prozent des BIP ▶ Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE	▶ FuE-Ausgaben: drei Prozent des BIP, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor	▶ FuE-Ausgaben: 2,93 Prozent des BIP für 2016, davon circa zwei Drittel durch den privaten und circa ein Drittel durch den öffentlichen Sektor
3. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben	Bis zum Jahr 2020: ▶ Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (gegebenenfalls 30 Prozent¹²) gegenüber 1990 verringern ▶ Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 20 Prozent steigern ▶ Energieeffizienz um 20 Prozent gegenüber der prognostizierten Entwicklung erhöhen	▶ Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent beziehungsweise weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2050 ▶ Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent und im Strombereich auf 80 Prozent steigern ▶ Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2050 um 50 Prozent gegenüber 2008 senken¹³	▶ Treibhausgasemissionen: um 27,3 Prozent gegenüber 1990 verringert (2016) ▶ Anteil der erneuerbaren Energien: 14,8 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs (2016; vorläufige Daten) ▶ 31,6 Prozent des Bruttostromverbrauchs (2016; vorläufige Daten) aufgrund unterschiedlicher Methodiken können Zahlen anderer Veröffentlichungen leicht abweichen¹⁴ ▶ Primärenergieverbrauch: 2016 um 6,5 Prozent niedriger als 2008 (vorläufige Daten)¹⁵
4. Bildungsniveau verbessern	▶ Bildungsniveau verbessern, insbesondere Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter 10 Prozent senken ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöhen	▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 Prozent erhöhen	▶ Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger¹⁶ 2016: 10,2 Prozent ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss: 47,9 Prozent (2015)¹⁷
5. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	▶ Mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung bewahren	▶ Anzahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 2008 verringern	▶ Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2017 um 58 Prozent verringert (Vergleich der Jahresdurchschnitte)

12 Bedingtes Angebot der EU, bis 2020 eine Reduktion um 30 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.

13 Hinsichtlich des indikativen nationalen Energieeffizienzziels nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Juni 2013 verwiesen.

14 Der im NRP 2016 für 2015 berichtete Wert von 32,6 Prozent wurde auf 31,3 beziehungsweise 31,6 Prozent korrigiert. Auf Grundlage des korrigierten Wertes ergibt sich entsprechend eine Verbesserung zwischen 2015 und 2016.

15 Der im NRP 2016 für 2014 berichtete Wert von minus 9,1 Prozent wurde auf minus 8,8 Prozent korrigiert. Der Anstieg des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2016 ist auf Witterungs- und konjunkturelle Effekte zurückzuführen.

16 Als frühe Schulabgänger gelten 18- bis 24-Jährige, die höchstens die Haupt- beziehungsweise Realschule (Sekundarstufe I) erfolgreich beendet haben, anschließend aber keinen weiteren Abschluss erlangten oder sich gegenwärtig nicht im Bildungsprozess befinden.

17 Bei der Ermittlung des Stands dieses Indikators wurden Personen mit den Abschlüssen auf ISCED-Niveau vier bis acht gemäß ISCED 2011 berücksichtigt. Entsprechend der Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (Presidency conclusions on education targets in the Europe 2020 Strategy 3013th EDUCATION, YOUTH AND CULTURE Council meeting vom 11. Mai 2010) können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das ISCED-Niveau vier bei der Definition ihres nationalen Ziels mit einbeziehen.

Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr noch einmal deutlich gestiegen, während sich die Arbeitslosigkeit einschließlich der Langzeitarbeitslosigkeit weiter verringert hat: Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen stieg weiter auf 79,8 Prozent (4. Quartal 2017) und lag damit deutlich über dem Zielwert von 75 Prozent. Die Quote für ältere Erwerbstätige (zwischen 55 und 64 Jahren) stieg auf 71,1 Prozent (4. Quartal 2017) und die für Frauen auf 75,8 Prozent (4. Quartal 2017) (vgl. Tz. 48).

Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

67. Gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials und zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung. Seit Einführung des Elterngelds, des ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus sowie mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung hat sich die Erwerbsbeteiligung von Müttern weiter erhöht. Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Kindergartenkindern beabsichtigt die Bundesregierung bis 2021 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen für den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, die Verbesserung der Qualität und die Entlastung der Eltern von Gebühren genutzt werden. Der Bund hat Länder und Kommunen beim quantitativen und qualitativen Ausbau, beim Betrieb und bei der Verbesserung der Kindertagesbetreuung sowie durch Bundesprogramme für sprachliche Bildung alleine in der vergangenen Legislaturperiode mit über sechs Milliarden Euro unterstützt. Zuletzt wurden ab 2017 die Mittel zur Sprachförderung um 150 Millionen Euro aufgestockt und ein neues Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020 aufgelegt, das im ersten Jahr mit 226 Millionen Euro ausgestattet ist (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 1). Um die Frauenerwerbstätigkeit zu erhöhen, wurden von den Ländern verschiedene Programme ins Leben gerufen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 2).

Die Digitalisierung kann Chancen eröffnen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch mehr räumliche und zeitliche Flexibilität zu verbessern. Eltern mit minderjährigen Kindern, die Home-Office-Angebote nutzen, berichten fast durchgängig, dass ihnen die Verbindung beider Lebensbereiche gut gelinge. Demgegenüber berichten dies nur ein Drittel jener Eltern, die gar nicht mobil arbeiten. Insgesamt können sich 30 Prozent der Eltern vorstellen, solche Arbeitsformen zu nutzen. Nur sechs Prozent dieser Eltern haben heute aber die Möglichkeit, auch von zu Hause

aus zu arbeiten. Die Bundesregierung setzt sich mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ für eine familienfreundliche Arbeitswelt ein, die auch die Digitalisierung für die Vereinbarkeit nutzt.

Mithilfe des neuen digitalen Angebots Informationstool Familienleistungen (www.infotool-familie.de) können (werdende) Eltern und Familien durch die Eingabe von nur wenigen Angaben herausfinden, welche Familienleistungen und gegebenenfalls weitere Unterstützungsangebote für sie in Frage kommen sowie wo und unter welchen Voraussetzungen diese beantragt werden können. Das erleichtert die Auffindbarkeit von Informationen und spart Zeit.

68. In der Diskussion um das Arbeitsrecht stehen bei den Sozialpartnern mehr Flexibilität für Arbeitgeber und mehr Souveränität für Beschäftigte besonders im Fokus: Die Bundesregierung will hierzu die Chancen der Digitalisierung nutzen und einen rechtlichen Rahmen für das mobile Arbeiten schaffen. Dazu gehört auch ein Auskunftsanspruch der Beschäftigten über die möglichen Ablehnungsgründe sowie Rechtssicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf den Umgang mit privat genutzter Firmentechnik. Auch die Tarifpartner sollen Vereinbarungen zu mobiler Arbeit treffen. Darüber hinaus soll eine Tariföffnungsklausel in das Arbeitszeitgesetz eingefügt werden, mit der für tarifgebundene Unternehmen ein Experimentierraum für mehr selbstbestimmte Arbeitszeit der Arbeitnehmer und mehr betriebliche Flexibilität eröffnet wird. Auf der Grundlage von Tarifverträgen kann dann mittels Betriebsvereinbarung insbesondere die wöchentliche Höchstarbeitszeit flexibler in der Woche verteilt werden.

69. Nach dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im frühkindlichen Bereich beabsichtigt die Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch im Grundschulalter zu schaffen. Dabei soll auf Flexibilität geachtet und bedarfsgerecht vorgegangen sowie die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigt werden. Mehr als jede zweite deutsche Schule bietet inzwischen Ganztagsangebote an, die von mehr als einem Drittel aller Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Bundesweit sind die besonderen Herausforderungen im Ganztags als Gegenstand in den Hochschulen und der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften etabliert.

70. Die Bundesregierung wird Beschäftigte und Unternehmen bei einer flexibleren Arbeitsgestaltung unterstützen. Im Teilzeit- und Befristungsgesetz wird ein Recht auf befristete Teilzeit eingeführt, welches unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden kann (vgl. Kapitel II.C). Familie und Unternehmensgründung sollen in Zukunft besser vereinbar sein. Um Gründungen aus der Beschäftigung zu erleichtern, beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer Gründerzeit – ähnlich der Familienpflegezeit – zu prüfen. Ziel der Bundesregierung ist, dass mehr Frauen Gründerinnen werden. Dafür sollen Unterstützungsmaßnahmen weiterentwickelt sowie erfolgreiche Gründerinnen und Unternehmerinnen in ihrer Vorbildfunktion gestärkt werden.

71. Ältere Beschäftigte sind mit ihrer Erfahrung und ihrem Potenzial unverzichtbar in der Arbeitswelt. Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben („Flexirentengesetz“) sind in Deutschland noch bessere Möglichkeiten geschaffen worden, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und gemäß den individuellen Lebensentwürfen der Beschäftigten zu gestalten. Zudem wurden mit diesem Gesetz verschiedene Maßnahmen getroffen, um die von der Rentenversicherung für ihre Versicherten bereitgestellten Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Nachsorge zu stärken. Diese tragen auch dazu bei, die Erwerbsfähigkeit der Versicherten im Alter länger zu erhalten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 3).

Eine neue Fachkräftestrategie entwickeln

72. Die anhaltende Stärke der deutschen Wirtschaft und des deutschen Arbeitsmarktes schlägt sich in einer hohen Fachkräftenachfrage nieder. Für Arbeitgeber wird es in vielen Branchen und Regionen zunehmend schwierig, die offenen Stellen in ihrem Unternehmen erfolgreich zu besetzen. Auch wenn in Deutschland laut der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit derzeit kein akuter flächendeckender Fachkräftemangel vorherrscht, so treten in Bezug auf bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen Arbeitskräfteengpässe auf. Laut einer DIHK-Unternehmensumfrage im Frühjahr 2018, gaben 60 Prozent von circa 26 Tausend befragten Unternehmen den Fachkräftemangel als größtes Geschäftsrisiko an. Im Dezember 2017 waren rund 764 Tausend offene Arbeitsstellen bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet, 13,3 Prozent mehr als

im Vorjahresmonat. Neben der Stärkung der Erwerbsbeteiligung sind Investitionen in Aus- und Weiterbildung zentrale Bausteine für die Fachkräftesicherung. Einige Regionen stehen hierbei aufgrund von sinkenden Jahrgangsgrößen, hohen Anteilen an Schulabgängern ohne Abschluss und Bildungsabwanderung vor besonderen Herausforderungen.

73. Um den Fachkräfteengpässen in Deutschland zu begegnen, wird die Bundesregierung eine Fachkräftestrategie entwickeln und sie auf drei Säulen stellen: die inländischen, die innereuropäischen und die internationalen Potenziale. Im Dialog mit der Wirtschaft sollen bedarfsorientiert Maßnahmen zur Eindämmung und Vermeidung von Fachkräftemangel entwickelt und umgesetzt werden. Im Inland bedeutet dies vor allem die Qualifizierung von geringqualifizierten Beschäftigten, bessere Rahmenbedingungen für ältere Beschäftigte und Verstärkung von Unterstützungsmaßnahmen zur Nutzung des beruflichen Potenzials von Zugewanderten. Zudem möchte die Bundesregierung durch Qualifizierung und Weiterbildung Langzeitarbeitslosen und Bildungsabbrechern bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den Herausforderungen der Digitalisierung nimmt die Bedeutung des lebenslangen Lernens immer weiter zu. Um Engpässe bei der Rekrutierung von Fachkräften in Deutschland wirksam zu reduzieren, reicht das inländische Potenzial alleine aber nicht aus. Deutschland muss für internationale Fachkräfte attraktiver werden. Ein geplantes Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert, soll die bereits bestehenden Regelungen in Deutschland bündeln und, wo nötig, effizienter gestalten, um Deutschland im globalen Wettbewerb um internationale Fachkräfte noch besser zu positionieren und so die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte auch aus Drittstaaten zu steigern. Für den Zuzug internationaler Fachkräfte sind – neben dem Bedarf unserer Volkswirtschaft – Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines Arbeitsplatzes und Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblich zu berücksichtigten. Unter Fachkräften werden sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwandererinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung beziehungsweise ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen verstanden.

Um Deutschland noch attraktiver für Fachkräfte zu machen, könnte sich neben einem transparenten Fachkräfteeinwanderungsgesetz auch eine Weiterentwicklung der

Begleitmaßnahmen, wie die Unterstützung an Zuwanderung interessierter Menschen vor Ort und bei der Integration in Deutschland, sowie ein stärkeres Zuwanderungsmarketing aufbauend auf dem offiziellen Informationsportal „Make it in Germany“ als sinnvoll erweisen. Hiermit stellt sich Deutschland seit 2012 dem globalen Wettbewerb mit klassischen Einwanderungsländern wie Kanada, Schweden oder Neuseeland um internationale Fachkräfte. Es bündelt Informationen über das Leben und Arbeiten in Deutschland und ermöglicht über eine Jobbörse die direkte Bewerbung auf freie Stellen. So zeigt das Modellprojekt „Ausbildung junger Menschen aus Vietnam in Deutschland zu Pflegekräften“ (2016 – 2019) neue Möglichkeiten für die Pflegebranche auf, Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Auch die Länder haben eine Vielzahl von Fachkräfteinitiativen ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 4).

74. Die berufliche Bildung soll weiter gestärkt werden. Dazu gehört es auch, die Berufsschulen mit Blick auf die Anforderungen einer immer stärker digitalisierten Arbeitswelt entsprechend auszustatten. Die Kooperation der beiden Lernorte der dualen Ausbildung – Betrieb und Berufsschule – wird die Bundesregierung am Bedarf der Wirtschaft orientiert stärken und den Wissenstransfer unterstützen.

75. Bereits in der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben der Bund und seine Partner vereinbart, die duale Berufsausbildung in Deutschland zu stärken und für die Gleichwertigkeit der betrieblichen und akademischen Ausbildung zu werben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 5). Mit dem von der Allianz für Aus- und Weiterbildung initiierten Instrument der „Assistierte Ausbildung“ sollen auch leistungsschwächere Jugendliche und deren Ausbildungsbetriebe vor und während der Ausbildung Unterstützung erhalten.

76. Zur Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses soll die Attraktivität der beruflichen Bildung – insbesondere der höherqualifizierenden Berufsbildung – substantiell erhöht werden. Mit der geplanten vierten Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Aufstiegs-BAföG“) will die Bundesregierung noch mehr Fortbildungsinteressierte für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung gewinnen. Hierzu sollen die Leistungen weiter deutlich verbessert und somit auch die Familienfreundlichkeit weiter gestärkt werden. Mit einer Erweiterung der Fördermöglichkeiten auf bis zu drei Fortbildungsstufen soll zudem der Einstieg in eine Berufsbildungskarriere erleichtert werden.

77. Der digitale und der demografische Wandel werden sowohl die Arbeitskräftenachfrage als auch das Arbeitskräfteangebot mit einer hohen Dynamik verändern. Daher besteht eine wesentliche Herausforderung darin, Kompetenzen und Qualifikationen der Erwerbstätigen einer sich wandelnden Nachfrage entsprechend kontinuierlich anzupassen. Bildung für den digitalen Wandel wird zur Voraussetzung für den Erfolg des Einzelnen am Arbeitsmarkt und für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Im Rahmen der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ werden die Länder bei der Vermittlung digitaler Kompetenz unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 6). Auch in der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ legt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die Potenziale digitaler Medien beim Lehren und Lernen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 7). Mit dem Forschungsschwerpunkt „Digitale Hochschulbildung“ unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung digitaler Lehr- und Lernformate an Hochschulen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 8). Darüber hinaus soll das Programm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ die Nutzung digitaler Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung fördern und in die Breite tragen. Um die duale Ausbildung auf die Erfordernisse einer digitalen Wirtschaft auszurichten, werden die Ausbildungsordnungen regelmäßig zusammen mit den Sozialpartnern mit Blick auf technologische Anforderungen überprüft. Die Bundesregierung hat unter dem Dach der Initiative „Berufsbildung 4.0“ eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, um dieser Herausforderung zu begegnen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 9 und 10).

78. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist ein wichtiger Hebel für die Zuwanderung und Integration qualifizierter Fachkräfte. Eine Evaluation des „Anerkennungsgesetzes“ im Jahr 2017 belegt dessen positive Wirkung am Arbeitsmarkt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 11).

Für einen fairen Arbeitsmarkt

79. Für eine faire Gestaltung des Arbeitsmarktes hat die Bundesregierung auch nach der Einführung des Mindestlohns eine Reihe weiterer Regelungen auf den Weg gebracht, wie Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (vgl. Tz. 52). Zum Rückgang der ausschließlich ausgeübten Minijobs hat nach ersten Analysen auch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 in Höhe von 8,50 Euro beigetragen. Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro

erhöht. Zur Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns auf den Arbeitsmarkt hat, sieht das Mindestlohngesetz eine umfassende Evaluation im Jahr 2020 vor. Darüber hinaus dient das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen dazu, Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern sichtbar zu machen und das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ dadurch in der Praxis besser durchzusetzen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 12). Im Juli 2019 ist eine erste Evaluation zur Umsetzung des Gesetzes durch die Bundesregierung vorzulegen. Im Hinblick auf die Gleichstellung von Männern und Frauen zeigt darüber hinaus das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst bereits Wirkung. Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der Unternehmen, die unter die im Gesetz festgeschriebene feste Quote fallen, ist im Geschäftsjahr 2015 von 25,0 Prozent auf 27,3 Prozent gestiegen. In den Unternehmen, die nicht unter die feste Quote fallen, stieg der Frauenanteil von 19,5 Prozent auf 21,2 Prozent. Ziel sind 30 Prozent Frauen in den Aufsichtsräten der börsennotierten und voll mitbestimmten Unternehmen bis 2030 (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 13).

80. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Voraussetzung und Motor für nachhaltige Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Trotz der erzielten Fortschritte sind Frauen in Führungspositionen noch immer unterrepräsentiert. Die Bundesregierung will die Wirksamkeit des Gesetzes für mehr Frauen in Führungspositionen der vergangenen Legislaturperiode verbessern, indem Sanktionsmöglichkeiten für die Nichteinhaltung der Meldepflicht für Zielvorgaben für Vorstände und Führungsebenen erweitert werden und künftig eine Begründungspflicht bei Angabe der Zielvorgabe „Null“ eingeführt wird. Eine fehlende Begründung wird zukünftig sanktioniert. Dem öffentlichen Dienst kommt für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Vorbildfunktion zu. Die Bundesregierung wird daher die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 anstreben. Auch die Länder haben Initiativen gestartet, um für mehr Lohngerechtigkeit zu sorgen und Frauen auf ihren Karrierewegen zu unterstützen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 14 und 15). Strukturelle Ungleichgewichte von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, die zur Entgeltlücke wesentlich beitragen, sollen gezielt abgebaut werden.

81. Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, finanzielle Ausbildungshürden bei Sozial- und Pflegeberufen abzubauen. Zudem strebt sie an, die Voraussetzungen für eine Ausbildungsvergütung zu schaffen. Für die bundesrechtlich geregelten Pflegeberufe ist eine angemessene Ausbildungsvergütung bereits heute vorgesehen. Dies wird auch im 2017 beschlossenen und 2020 in Kraft tretenden Pflegeberufegesetz für die neue generalistische Pflegeausbildung bekräftigt. Neben einer qualitativen Verbesserung der Ausbildung wird mit dem Gesetz auch die Kostenfreiheit der Ausbildung für die Auszubildenden erreicht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 16).

B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern

82. Mit deutlich gestiegenen Ausgaben für Forschung und Entwicklung haben Bund und Länder im Jahr 2016 weiterhin dazu beigetragen, das Europa 2020-Ziel, drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung auszugeben, zu erreichen. Der Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP betrug im Jahr 2016 2,93 Prozent. Rund zwei Drittel der Ausgaben entfallen dabei auf den Wirtschaftssektor, rund ein Drittel wird durch Bund, Länder und private Institutionen ohne Erwerbszweck finanziert. Damit Deutschland ein Innovationsland bleibt, sieht die Bundesregierung bis 2025 ein Ziel von 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung vor. Der Bund beabsichtigt zum schrittweisen Erreichen dieses Zieles in dieser Legislaturperiode bis zu zwei Milliarden Euro bereitzustellen.

Forschungs- und Innovationsstrategie der Bundesregierung

83. Mit der Hightech-Strategie bündelt und koordiniert die Bundesregierung ihre Aktivitäten für Forschung und Innovation und wird dadurch auch im Jahr 2018 zahlreiche Impulse geben. Die Bundesregierung wird die Hightech-Strategie als ressortübergreifende Forschungs- und Innovationsstrategie weiterentwickeln, sie auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen Digitalisierung, Gesundheit, Klima und Energie, Mobilität, Sicherheit, soziale Innovationen und die Zukunft der Arbeit ausrichten und dazu beitragen, sie zu bewältigen. Dafür werden Kompetenzen in zukunftsweisenden Technologien ausgebaut, die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften modernisiert und

die Nutzer- beziehungsweise Bürgerperspektive von Beginn an einbezogen. Die neue Forschungs- und Innovationsstrategie soll dazu beitragen, in Deutschland eine offene Innovationskultur zu etablieren, die Raum bietet für kreative Ideen und die über die Förderung von technischen Innovationen hinausgeht. Nicht zuletzt wird die europäische und internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation intensiviert. Mit der neuen Forschungs- und Innovationsstrategie wird die Bundesregierung auch den Transfer als zentrale Säule des deutschen Forschungs- und Innovationssystems nachhaltig stärken und dadurch substantielle Steigerungen erreichen. Dabei werden neue Instrumente zur Förderung von Sprunginnovationen geschaffen. Zudem richtet der Bund seine direkte Forschungsförderung stärker auf den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft aus (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 17, 18 und 19). Damit soll auch die Gründungskultur in Deutschland gestärkt und der Mittelstand auf dem Weg in eine moderne, digitalbasierte Wirtschaftsweise unterstützt werden. Umfassende Technologieoffenheit in der Forschungsförderung ist dabei ein wichtiges Grundprinzip der deutschen Forschungspolitik. Die Hightech-Strategie fortzusetzen, entspricht auch einer Empfehlung des Hightech-Forums, welches die Bundesregierung als unabhängiges Gremium aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu Fragen von Forschung und Innovation berät.

Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern

84. Bund und Länder stellen in dieser Legislaturperiode gemeinsam umfangreiche Mittel für die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Neben der Exzellenzstrategie und dem Pakt für Forschung und Innovation werden zahlreiche passgenaue Förderprogramme finanziert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 20, 21 und 22). Die Grundfinanzierung der Hochschulen wird dabei durch die Länder sichergestellt.

85. Mit der im Juni 2016 beschlossenen Exzellenzstrategie stärken Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung und nutzen erstmals die Kooperationsmöglichkeiten des neuen Grundgesetzartikels 91b. Leuchttürme in der Forschung strahlen auf die gesamte Universitätslandschaft ab, so profitiert der Hochschul- und Forschungsstandort Deutschland auch in der Breite. Die Exzellenzstrategie fördert zum einen projektbezogen international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an

Universitäten oder Universitätsverbünden („Exzellenzcluster“) und zum anderen dauerhaft Exzellenzuniversitäten beziehungsweise Verbünde von Universitäten. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Programms im Jahr 2017 80 Millionen Euro sowie ab 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den jeweiligen Sitzländern finanziert; die Bund-Länder-Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 23).

86. Mit dem am 16. Juni 2016 beschlossenen Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm) wird zusätzlich zu bisherigen Karrierewegen auf die Professur an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland der neue Karriereweg der Tenure-Track-Professur geschaffen. Das Bund-Länder-Programm zielt darauf ab, den Weg auf die Lebenszeitprofessur für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die flächendeckende und bundesweit koordinierte Einführung der Tenure-Track-Professur transparenter und planbarer zu machen und damit die Attraktivität wissenschaftlicher Karrieren in Deutschland insgesamt zu steigern. Für das Programm mit einer Laufzeit bis 2032 stellt der Bund bis zu einer Milliarde Euro bereit, um im Zuge eines grundlegenden Strukturwandels an den Universitäten bundesweit 1.000 zusätzliche Tenure-Track-Professuren zu fördern. Die Länder stellen sicher, dass die Gesamtzahl unbefristeter Professuren im selben Umfang erhöht wird.

87. Im Rahmen der Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 streben Bund und Länder an, den am Pakt teilnehmenden einzelnen Wissenschaftsorganisationen jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Diese Steigerung wird in den Jahren 2016 bis 2020 – unbeschadet des zwischen Bund und Ländern festgelegten Finanzierungsschlüssels – allein vom Bund finanziert. Die Bundesregierung will gemeinsam mit den Ländern den Pakt für Forschung und Innovation auch ab dem Jahr 2021 fortführen. Ziel des Bundes ist ein jährlicher Aufwuchs von mindestens drei Prozent auf Basis der bewährten Bund-Länder-Finanzierungsquoten. Ziele und Instrumente des Pakts sollen weiterentwickelt und über die Fortschritte jährlich berichtet werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 24).

88. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf Innovationen angewiesen. Um ihre Innovationstätig-

keit zu stärken, hat die Bundesregierung unterschiedliche Maßnahmen beschlossen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 25, 26, 27 und 28). Im Koalitionsvertrag ist die Einführung einer steuerlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung vereinbart. Gegenwärtig prüft die Bundesregierung Möglichkeiten, wie diese insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eingeführt werden kann.

89. Um den Technologietransfer von der Forschung in marktfähige Produkte zu beschleunigen, fördert die Bundesregierung auch Forschungskooperationen, so zum Beispiel im technologieoffenen Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) oder in der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 29 und 30). Insbesondere in strukturschwachen Regionen fördert die Bundesregierung mit dem Programm INNO-KOM den Transfer von Forschungsergebnissen externer Industrieforschungseinrichtungen in KMU (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 31). Diese Programme werden weitergeführt sowie transparenter und unbürokratischer gestaltet. Einen weiteren Schwerpunkt der Innovationspolitik der Bundesregierung bilden technologiespezifische Forschungsprogramme, an denen sich alle Unternehmen und Forschungseinrichtungen beteiligen können.

90. Mit dem neuen Förderkonzept „Innovation & Strukturwandel“ unterstützt die Bundesregierung Regionen, die vor besonderen Herausforderungen im Strukturwandel stehen. Ziel ist es, durch eine forschungs- und innovationsorientierte Förderung die vorhandenen Innovationspotenziale zu erschließen und so neue Dynamiken in Gang zu setzen – zum Beispiel durch das Programm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 32).

91. Im Rahmen ihrer regionalen Innovationsstrategien unterstützen auch die Länder die Forschungs- und Innovationsaktivitäten besonders der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit passgenauen Förderprogrammen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 33).

92. Besonders Start-ups und junge, innovative Unternehmen schaffen mit Ideen für neue Produkte und Dienstleistungen die Grundlagen für intensiveren Wettbewerb und Wachstum. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierte Förderprogramm EXIST (Existenzgründungen aus der Wissenschaft) zur Stärkung der Gründungskultur an Hochschulen in Deutschland und zur Förderung von

wissens- und technologieintensiven Start-ups aus der Wissenschaft weiterentwickeln und finanziell aufstocken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 34). In Kapitel II.A wurde dargestellt, wie die Bundesregierung die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wagniskapital deutlich verbessert hat. Um das Angebot an Wagniskapital auszubauen, hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung das Wachstum technologieorientierter Start-ups. Zudem wird die Forschungsförderung um maßgeschneiderte Angebote zur Gründungsunterstützung ergänzt. Ebenso zählt dazu eine stärkere Unterstützung der Validierung von Forschungsergebnissen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwertungspotenziale im Rahmen geeigneter Geschäftsmodelle.

93. So ist der High-Tech Gründerfonds – mit bislang über 480 finanzierten Unternehmen – als aktivster Seedfonds Europas weiterhin das zentrale Instrument bei der Finanzierung innovativer Start-ups. Im Jahr 2017 wurde der High-Tech Gründerfonds III mit einem Volumen von rund 310 Millionen Euro aufgelegt. Rund 100 Millionen hiervon sind privates Kapital, das der Bund zusammen mit der KfW von rund 30 etablierten Unternehmen eingeworben hat. In diesem Kontext wurde auch das INVEST-Programm, welches junge innovative Unternehmen durch Zuschüsse für privates Wagniskapital fördert, deutlich aufgestockt und die förderfähige Investitionssumme pro Jahr auf 500 Tausend Euro verdoppelt. Zudem wurde ein zusätzlicher Exitzuschuss zur pauschalen Kompensation der zu zahlenden Steuern auf Veräußerungsgewinne eingeführt (vgl. Kapitel III.B) (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 35, 36 und 37). Die Bundesregierung will die bestehenden Instrumente zur Finanzierung von Gründungen und Wachstum junger Unternehmen fortführen und weiterentwickeln. Auch die Länder unterstützen die Gründung von Unternehmen und Start-ups (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 38).

94. Um Impulse für einen breiten gesellschaftlichen Gründergeist zu setzen und mehr Menschen für die Selbständigkeit zu motivieren, gibt es darüber hinaus eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, insbesondere für Frauen und für Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sowie für die Gründung von Sozialunternehmen. Das 2017 gestartete Pilotprojekt „Start-up Your Future“ unterstützt Geflüchtete durch Patenschaften erfahrener Unternehmerinnen und Unternehmer und soll ihnen die Selbständigkeit als Erwerbsoption eröffnen. Die Initiative „Young Entrepreneurs in Science“ soll dazu beitragen, Forschende und Studierende frühzeitig für eine Unternehmensgrün-

derung aus der Wissenschaft heraus zu sensibilisieren, damit sie diese als eine Option zur Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse verstärkt in Betracht ziehen. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt, um die für eine unternehmerische Selbstständigkeit notwendigen Kompetenzen zu vermitteln.

Chancen des digitalen Wandels nutzen

95. Die Digitalisierung ist eine der zentralen Gestaltungsaufgaben der heutigen Zeit. Um dabei erfolgreich zu sein, müssen Europa und Deutschland sicherstellen, dass Kompetenzen in digitalen Schlüsseltechnologien in Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Gesellschaft und Wissenschaft vorhanden sind. Voraussetzung dafür sind die Erforschung und stetige Weiterentwicklung digitaler Schlüsseltechnologien etwa durch den Aufbau von Forschungs-, Entwicklungs- und Kompetenzzentren. Dafür bedarf es einer engen Koordination und Kooperation von europäischen und nationalen Initiativen und einer aktiven Rolle der Kommunen (vgl. Smart City Charta, Dialogplattform Smart Cities 2017). Zukünftig rücken neue technologische Trends wie autonome Systeme, additive Fertigung und Quantentechnologien in den Blickpunkt, die große wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenziale eröffnen. Gleichzeitig gilt es, die Grundlagen für eine datengetriebene Ökonomie sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen von Internet und Digitalisierung besser zu verstehen. Querschnittsthemen der vernetzten Gesellschaft wie zum Beispiel IT-Sicherheit und Datenschutz, Weiterbildung und Qualifizierung, ein moderner digitaler Ordnungsrahmen oder digitale Teilhabe, Ethik sowie digitales Engagement müssen in geeigneter Form aufgegriffen und fortentwickelt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 39).

96. Die Bundesregierung bringt die digitalen Technologien insbesondere durch die vorwettbewerbliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten von Verbünden aus Wirtschaft und Wissenschaft voran. Ziel der Förderung ist es, Zukunftsthemen der Digitalisierung und zukunftsweisende Trends bei Spitzentechnologien (unter anderem Additive Fertigung, Digitaler Zwilling, Advanced System Engineering, Blockchain, Autonome Systeme) frühzeitig aufzugreifen und den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen hin zu marktfähigen Lösungen mit hohem Anwendungspotenzial zu beschleunigen. Neben technologischer Machbarkeit zielen die Verbundprojekte auf den

Nachweis wirtschaftlicher Umsetzbarkeit und Nutzbarkeit, auf gesellschaftliche Akzeptanz (unter anderem Veränderung der Arbeitswelt/Arbeiten 4.0, IT-Sicherheit) sowie auf die Identifikation von notwendigen Rahmenbedingungen (unter anderem in Bezug auf den Rechtsrahmen) ab. Förderpolitische Schwerpunkte sind die Themen Internet der Dinge (IoT), intelligente Dienstleistungen und vernetzte Infrastrukturen (Smart Services, Smart Infrastructures), Innovationen aus Daten (Big und Smart Data, Datenökonomie), autonome Systeme, Kollaborationen in dynamischen Wertschöpfungsnetzwerken und die Arbeit in der digitalisierten Welt. Die Anwendungsfelder der Schwerpunkte reichen von Industrie 4.0, Logistik, Wohnen und Leben (Smart Home/Smart Living), umwelttechnische Versorgungs- und Entsorgungssysteme, Mobilität, ziviler Sicherheit und der Entwicklung des ländlichen Raumes bis zur Energiewirtschaft und dem Gesundheits- und Pflegebereich. Zur weiteren Verstärkung des Verwertungserfolgs der Programme im Bereich „Entwicklung digitaler Technologien“ trägt auf nationaler und internationaler Ebene die Maßnahme „Transfer digital“ bei (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 40).

97. Herausragende Bedeutung für die technologische und wirtschaftliche Umsetzung der Digitalisierung haben Start-ups, die daher mit verschiedenen Instrumenten unterstützt werden. Im Bereich Entwicklung digitaler Technologien zählt dazu die Fördermaßnahme „Gründerwettbewerb – Digitale Innovationen“, die allen Gründungswilligen eine einfache Möglichkeit bietet, die eigene Geschäftsbeziehungsweise Gründungsidee auf den Prüfstand unabhängiger Experten zu stellen und den Weg in die Selbständigkeit aktiv unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 41). Um die Zusammenarbeit von Start-ups, etablierter Wirtschaft und Wissenschaft zu unterstützen, hat die Bundesregierung unter anderem die Digital Hub Initiative gestartet und wird diese auch in Zukunft fortsetzen und ausbauen. Die 12 Hub-Standorte sollen die nationale Vernetzung untereinander sowie eine stärkere internationale Verflechtung ermöglichen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 42).

98. Ferner wurden im März 2017 mit dem Weißbuch „Digitale Plattformen. Ordnungspolitik für Wachstum, Innovation, Wettbewerb und Teilhabe“ Impulse für die politische Diskussion zur Fortentwicklung des Wettbewerbs- und Regulierungsrahmens für die digitale Wirtschaft gesetzt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 43). Zuvor wurde im November 2016 als weiterer Diskussionsimpuls für einen modernen Ordnungsrahmen das Weißbuch „Arbeiten 4.0“ veröffentlicht.

99. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Industrie (Industrie 4.0) weiter voranzubringen, denn sie bietet immense Chancen für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Deutschland (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 44 und 45). Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen muss die flächendeckende Anwendung von Industrie 4.0 gelingen. Die Bundesregierung unterstützt dies insbesondere mit den im Rahmen des Förderschwerpunkts Mittelstand-Digital entstandenen Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 46 und 47). Im Jahr 2017 wurde das Netzwerk von 11 regionalen Kompetenzzentren zu einem bundesweiten Netzwerk von 23 Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren weiter ausgebaut. Neben 17 regionalen Zentren mit unterschiedlichen Schwerpunkten rund um das Thema Digitalisierung und Industrie 4.0 und einem Zentrum speziell für das Handwerk gibt es nun auch fünf thematische Zentren mit den Schwerpunkten Usability, eStandards, Textil, Planen und Bauen sowie IT-Mittelstand.

100. Die Bundesregierung will darüber hinaus die Aktivitäten der Plattform Industrie 4.0 ausbauen und dabei auch spezifische Zukunftsthemen aufgreifen. Zentrale Ziele sind unter anderem die Schaffung offener und interoperabler Standards für Industrie 4.0 und tragfähige Lösungen für die IT-Sicherheit (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 48). Sie will außerdem die bestehenden Technologieprogramme für anwendungsnahe Forschung zur Förderung digitaler Spitzentechnologien wie Quantencomputing, Robotik, autonome Systeme, Augmented Reality (3D Virtualisierung), Blockchain, Advanced System Engineering, Visible Light Communication und Smart Home fortführen und ausbauen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 49). Die Plattform Lernende Systeme wird darüber hinaus dazu beitragen, die Expertise zu künstlicher Intelligenz zu bündeln und zum Nutzen von Gesellschaft und Wirtschaft praxisorientiert zu gestalten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 50 und 51). Gleichzeitig wird die Bundesregierung gemeinsam mit französischen Partnern ein öffentlich verantwortetes Zentrum für künstliche Intelligenz einrichten. Dies wird die Bundesregierung mit einem Masterplan Künstliche Intelligenz auf nationaler Ebene verbinden. Zudem will die Bundesregierung gemeinsam mit Polen ein Zentrum für digitale Innovationen in der Systemforschung einrichten.

101. Die Mikroelektronik ist ein wichtiger Innovationstreiber der Digitalisierung. Deshalb hat die Bundesregierung diesen forschungsintensiven Bereich im vergangenen Jahr massiv gestärkt. So wurde beschlossen, Investitionen in die Mikroelektronik im Rahmen eines „wichtigen Vorhabens

von gemeinsamem europäischem Interesse“ mit einer Milliarde Euro zu fördern. Die Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Damit wird die industrielle Wertschöpfung in Deutschland und Europa weit über die Mikroelektronik hinaus gestärkt. Parallel werden mit der „Forschungsfabrik Mikroelektronik“ erstmals bundesweit die Forschungskapazitäten in der Mikroelektronik vernetzt, gebündelt und erweitert. Dafür werden außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen für rund 400 Millionen Euro mit modernster Technik ausgestattet. Ziel ist es, den Mikroelektronikstandort Deutschland in Wissenschaft und Wirtschaft auch im europäischen Rahmen weiter zu unterstützen und so international mehr Gewicht zu verleihen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 52).

102. Die nächste Mobilfunkgeneration 5G wird zentraler Bestandteil der Gigabitnetze der Zukunft sein und neue Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen. Dafür legt die Forschungsförderung zum künftigen Mobilfunkstandard 5G innerhalb der Forschungsinitiative „Industrielle Kommunikation der Zukunft“ die Basis. Forschung und Testversuche mit 5G will die Bundesregierung fortführen und intensivieren und dafür unter anderem die 5x5G-Strategie auflegen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 53).

103. Auch bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wurden unter anderem durch das e-Government-Gesetz bereits erhebliche Fortschritte gemacht. Dabei geht es unter anderem darum, Bürgern und Unternehmen einen einfachen und sicheren Zugang zur Verwaltung zu gewähren und Verwaltungsangelegenheiten abschließend über das Internet elektronisch zu erledigen. Durch das Online-zusatzgesetz werden Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 über eigene Verwaltungsportale auch online zugänglich zu machen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Umsetzung eines zentralen, einheitlichen digitalen Portals für Bürger und Unternehmen für die Bundesverwaltung mit großer Dynamik voranzutreiben. Zugleich strebt sie ein Portalverbund mit den Ländern an, das heißt eine intelligente Verknüpfung der Portale von Bund und Ländern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 54).

104. Die Bundesregierung wird Städte, Kreise und Gemeinden bei der digitalen Modernisierung aktiv begleiten und dazu die Dialogplattform „Smart Cities“ fortsetzen und Pilotvorhaben für Smart Cities fördern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 55).

C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten

Klimaschutzziele erreichen

105. Der Klimaschutz ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Energiewende trägt dazu bei, Deutschlands Klimaziele zu erreichen und ist daher eines der bedeutendsten Projekte der Bundesregierung. In einem jährlichen Klimaschutzbericht legt die Bundesregierung den Stand der Zielerreichung beim Klimaschutz dar (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 56). Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung einen Katalog von Maßnahmen für alle Sektoren verabschiedet, um das nationale Klimaschutzziel für 2020 (Reduktion der Treibhausgasemissionen um minus 40 Prozent gegenüber 1990) zu erreichen. Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken, um in Übereinstimmung mit dem Abkommen von Paris bis 2050 weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen (minus 80 bis minus 95 Prozent gegenüber 1990). Die Bundesregierung setzt im Rahmen der gesetzten Ziele dabei auf Technologieneutralität und Innovationsoffenheit. Um neben dem Strom- und dem Industriesektor, die im Wesentlichen vom europäischen Emissionshandel (EU-ETS) erfasst sind, auch die Sektoren Verkehr, Landwirtschaft und Wärme stärker in die klimapolitische Verantwortung zu nehmen, wurden mit dem Klimaschutzplan 2050 erstmals für das Jahr 2030 Zielkorridore für alle Sektoren beschlossen. Die Bundesregierung will die mit dem Klimaschutzplan 2050 vereinbarten Maßnahmen und Ziele vollständig umsetzen. Darüber hinaus führen die Länder vielfältige Maßnahmen durch, um den Klimaschutz zu stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 57).

106. Die Bundesregierung will eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen einsetzen. Diese soll auf Basis des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des Klimaschutzplans 2050 bis Ende 2018 Maßnahmen erarbeiten, um die Lücke zur Erreichung des Klimaziels 2020 so weit wie möglich zu reduzieren und das 2030-Klimaziel für den Energiesektor zuverlässig zu erreichen, sowie einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums, und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen

und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen vorlegen. Ein zeitlich paralleles Vorgehen soll für den Bau- und Verkehrssektor erfolgen. Die Bundesregierung beabsichtigt, 2019 ein Gesetz zu verabschieden, das die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleisten soll.

107. Auch auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik mit dem Ziel einer robusten Energieunion und der verlässlichen Erfüllung der EU-Energie- und Klimaziele für 2030 ein. Mit der im November 2017 auf europäischer Ebene erzielten Einigung über die Reform des EU-Emissionshandels wurden zentrale Ziele der Bundesregierung umgesetzt. Dabei steht die Verknappung des Zertifikateangebots in einem ausgewogenen Verhältnis zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 58, 59 und 60). Für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels (insbesondere Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfall) haben die Mitgliedstaaten mit Europäischem Parlament und Europäischer Kommission eine Einigung über eine Zielverteilungsverordnung in Brüssel erzielt. Für Deutschland ist ein nationales Klimaziel von minus 38 Prozent gegenüber 2005 in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels vorgesehen.

108. Ein international abgestimmtes Vorgehen ist entscheidend für den Klimaschutz. So haben die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten im Juli 2017 unter deutschem Vorsitz die wirtschaftlichen Chancen für Innovation und Wachstum von Investitionen in Klimaschutz betont. Dabei haben sie, mit Ausnahme der USA, das Paris-Abkommen für unumkehrbar erklärt und einen G20-Aktionsplan zu Klima und Energie für Wachstum beschlossen. Darin bekennen sie sich zu einer uneingeschränkten Umsetzung des Paris-Abkommens und der Ziele der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung und einer damit verbundenen effizienten Transformation der Energiesysteme. Dabei spielen die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Ausrichtung von Finanzflüssen an den Zielen des Paris-Abkommens mit entsprechenden Investitionen in kohlenstoffarme Technologien und zukunftsfähige Infrastruktur eine herausragende Rolle (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 61). Um die Vorreiterrolle Deutschlands bei der Energiewende international zu nutzen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu unterstützen, wird die Bundesregierung die internationale Energiezusammenarbeit ausbauen und weitere bilaterale Energiepartnerschaften entwickeln. Sie wird verstärkt die internationalen Formate (zum Beispiel G7, G20) sowie die internationalen Energieinstitutionen (zum Beispiel IEA, IRENA) nutzen.

**Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken,
Gesamtsystem verbessern**

109. Auf dem Weg zu einer sicheren, bezahlbaren und umweltverträglichen Energieversorgung hat die Bundesregierung schon Vieles erreicht. Die Einbettung der Energiewende in den europäischen Zusammenhang eröffnet dabei die Chance, die Kosten zu senken und Synergien zu nutzen. So sind die erneuerbaren Energien mittlerweile eine der wichtigsten Stromerzeugungsquellen in Deutschland: Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch liegt bereits heute bei über einem Drittel. Gleichzeitig ist die deutsche Energieversorgung eine der sichersten weltweit. Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen strebt die Bundesregierung einen Anteil von etwa 65 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 an. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Bedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.

110. Seit Anfang 2017 wird auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 die Förderhöhe für Neuanlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien größtenteils durch technologiespezifische Ausschreibungen wettbewerblich ermittelt. Dieser Paradigmenwechsel hin zu wettbewerblich ermittelten Fördersätzen und einer mengen- statt preisbasierten Förderung trägt zu einem deutlich kosteneffizienteren Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Die Bundesregierung begleitet diesen Prozess in einer laufenden Evaluierung, um den dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien fortzusetzen. Die Bundesregierung wird auch künftig die Vielfalt der Akteure sicherstellen, bei der Windenergie an Land aber ausschließlich solche Projekte an Ausschreibungen teilnehmen lassen, für die eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegt. Zur Stärkung der Akzeptanz wird die Bundesregierung für einen besseren Ausgleich zwischen den Interessen der Befürworter der Erneuerbaren-Energien-Anlagen einerseits und den Anliegen von Anwohnern und Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite sorgen. Darüber hinaus sollen Standortgemeinden zukünftig stärker an der Wertschöpfung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen beteiligt werden sowie die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger verbessert werden, sich an Projekten zu beteiligen – ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim Ausbau der Erneuerbaren führt. Auch will die Bundesregierung praktische Erfahrungen mit technologie-

übergreifenden Ausschreibungen sammeln. Die Bundesnetzagentur hat bereits die erste Ausschreibungsrunde der gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen für den Gebotstermin 1. April 2018 eröffnet. Die gemeinsamen Ausschreibungen werden es für eine dreijährige Pilotphase geben. Um die europäische Dimension der Energiewende zu stärken, wird es zudem in einem begrenzten Umfang sogenannte geöffnete Ausschreibungen geben, bei denen auch Projekte an Standorten in anderen Mitgliedstaaten den Zuschlag erhalten können. 2017 hat die Bundesregierung diese Möglichkeit der geöffneten Ausschreibungen neben PV-Freiflächenanlagen auch für Windenergieanlagen an Land eingeführt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 62).

111. Um das langfristige Ziel einer nahezu CO₂-freien Energieversorgung zu erreichen, wird es verstärkt auf Anstrengungen ankommen, den gesamten Energiebedarf sektorübergreifend weiter zu reduzieren (Prinzip „Efficiency First“) und das Stromsystem noch flexibler zu gestalten. Die Bundesregierung setzt sich dabei dafür ein, dass die Kopplung der Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie vorangebracht wird. Der effiziente Einsatz erneuerbaren Stroms soll dabei einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Der Klimaschutzplan 2050 sieht hierfür eine Überprüfung der Anreiz- und Lenkungswirkung derzeit bestehender, hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile vor.

112. Die Stromversorgung in Deutschland muss auch bei einem weiter steigenden Anteil erneuerbarer Energien verlässlich bleiben. Voraussetzung dafür sind nicht zuletzt ein flexibles Stromsystem, ein zügiger Ausbau der Netze sowie eine Verstärkung und Optimierung bestehender Netze. Entscheidend ist es daher, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für alle Netzverstärkungs-, und -neubaumaßnahmen zügig voranzubringen. Die Bundesregierung wird zudem einen ambitionierten Maßnahmenplan zur Optimierung der Bestandnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze erarbeiten.

Beim Netzausbau und -betrieb ist auch eine faire Verteilung der Kosten wichtig. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) von Juli 2017 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Übertragungsnetzentgelte in Deutschland bis 2023 durch eine Verordnung der Bundesregierung zu vereinheitlichen und regionale Unterschiede schrittweise zu beseitigen. Zudem werden die so genannten vermiedenen Netzentgelte abgeschmolzen. Die Abschmelzung führt 2018 zu einer Dämpfung der Verteilernetzkosten und trägt somit zur Stabilisierung der

Strompreise bei (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 63). Mit einer Reform der Netzentgelte will die Bundesregierung die Kosten verursachergerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilen und bei Stromverbrauchern unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit mehr Flexibilität ermöglichen.

113. Auf europäischer Ebene unterstützt die Bundesregierung die Position des Rates im Rahmen der Verhandlungen zum Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“, nach der die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitenden Stromleitungen schrittweise bis zu einem Zielwert von 75 Prozent im Jahr 2025 für den europäischen Stromhandel öffnen müssen. In den Verhandlungen hatte sich die Bundesregierung für eine zeitliche Streckung und einen realistischen Zielwert eingesetzt, um die Grenzen einer effizienten Bereitstellung von Nettoübertragungskapazitäten der grenzüberschreitenden Stromleitungen angemessen zu berücksichtigen.

114. Die Netze an der Grenze zwischen Deutschland, Österreich, Polen und Tschechien sind besonders stark ausgelastet. Daher werden Deutschland und Österreich ab Oktober 2018 eine Engpassbewirtschaftung durchführen. Das stärkt die Versorgungssicherheit und reduziert die nötigen Ausgleichsmaßnahmen der Netzbetreiber, womit deutsche Stromkunden entlastet werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 64).

Effizienz stärken, Energie- und Ressourcenverbrauch reduzieren

115. Energieeffizienz ist eine tragende Säule der Energiewende. Ziel ist bis 2050 die Halbierung des Primärenergieverbrauchs gegenüber 2008. Die Bundesregierung hat mit dem „Grünbuch Energieeffizienz“ einen Konsultationsprozess zur Weiterentwicklung der Energieeffizienzpolitik durchgeführt. Basierend auf den Ergebnissen des „Grünbuchs Energieeffizienz“ will die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz weiterentwickeln und schnellstmöglich umsetzen. Sie will unter breiter Beteiligung eine ambitionierte und sektorübergreifende Energieeffizienzstrategie erarbeiten und darin das Prinzip „Efficiency First“ verankern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 65).

116. Die Novelle des Energieeinsparrechts für Gebäude soll in dieser Legislaturperiode erneut aufgegriffen werden. Das Nebeneinander von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärme-

gesetz soll durch die Zusammenführung dieser Regelwerke im Gebäudeenergiegesetz beendet und das Energieeinsparrecht dadurch entbürokratisiert sowie vereinfacht werden.

117. Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung soll fortgeführt und die bestehenden Programme überarbeitet und besser aufeinander abstimmt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, in dieser Legislaturperiode die energetische Gebäudesanierung steuerlich zu fördern und einen Gebäudeeffizienzerlass sowie einen energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften zu beschließen und umzusetzen. Damit will sie der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Gebäudebereich nachkommen.

118. Ein weiteres, im deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) festgelegtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen noch stärker von der wirtschaftlichen Entwicklung zu entkoppeln, das heißt insbesondere den spezifischen Materialaufwand fortlaufend zu senken. Mit ProgRess wird auch ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet. Die Bundesregierung will das Programm nach dem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Regulierung“ weiterentwickeln. Darüber hinaus will die Bundesregierung die nationale Nachhaltigkeitsstrategie kontinuierlich und ambitioniert weiterentwickeln (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 66). Als Teil der Umsetzung der Agenda 2030 und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung will die Bundesregierung das Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) weiterentwickeln.

Nachhaltige und moderne Mobilität ausbauen

119. Die Bundesregierung will Mobilität nachhaltig und klimaschonend gestalten und sieht sich auch in diesem Bereich dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Klimaschutzplan 2050 verpflichtet. Um auf anhaltende Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffdioxid (NO₂)-Immissionen in Innenstädten zu reagieren, hat die Bundesregierung im Dialog mit der Automobilindustrie, Ländern und Kommunen eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. Diese sollen einen signifikanten Rückgang der Stickoxidbelastungen bereits ab dem Jahr 2018 ermöglichen. So wurde im August 2017 im Rahmen des „Nationalen Forums Diesel“ der Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ ins Leben gerufen, an dem sich auch die Automobilindustrie beteiligt. Der Fonds ist im „Sofortprogramm Saubere Luft

2017–2020“ aufgegangen, mit dem die Umsetzung von Maßnahmen in den von NO₂-Grenzwertüberschreitung betroffenen Kommunen mitfinanziert werden soll. Der Fonds hat ein Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro. Eine Verstetigung der Mittel ist angestrebt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 67).

120. Die Mobilität der Zukunft ist nachhaltig, vernetzt und zunehmend energieeffizient. Die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung (MKS) ist ein wichtiges Umsetzungsinstrument für die Energiewende im Verkehr. Nach dem Klimaschutzplan 2050 muss auch der Verkehrsbereich einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Einsparung leisten. Dafür bedarf es eines ganzen Bündels von Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die Förderung von Elektromobilität, der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme zur effizienteren und emissionsreduzierenden Verkehrslenkung sowie des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenverkehrs. Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, dass die CO₂-Flottenregulierung für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für die Zeit nach 2020 ambitioniert weiterentwickelt wird. Ebenso wird die geplante erstmalige Einführung eines Standards für CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch von schweren Nutzfahrzeugen begrüßt. Nach der geplanten Änderung der EU-Wegekosten-Richtlinie wird die Bundesregierung prüfen, ob die Maut CO₂-orientiert differenziert werden soll. In verschiedenen Bereichen – insbesondere im Luft- und Seeverkehr – sollen mit Strom aus erneuerbaren Energien hergestellte Kraftstoffe zur CO₂-Einsparung beitragen. Einen wichtigen Beitrag für eine CO₂-arme Mobilität können zudem fortschrittliche Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen leisten sowie in den nächsten Jahren in begrenztem Umfang nachhaltige konventionelle Biokraftstoffe (aus Stärke, Zucker und pflanzlichen Ölen). Die Nutzungskonkurrenzen zwischen den verschiedenen Sektoren (insbesondere zur Lebensmittelproduktion) müssen dabei berücksichtigt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 68, 69, 70 und 71).

121. Zum 1. Januar 2018 sind Änderungen im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz in Kraft getreten. Unter anderem wurde die Steuerbegünstigung für Erdgas bis einschließlich 2026 fortgeführt, was zu einer Reduktion der Treibhausgas (THG)-Emissionen des Straßenverkehrs beitragen soll. Darüber hinaus wurden Vorgaben des EU-Beihilferechts umgesetzt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 72).

D. Bildungsniveau verbessern

122. Bildung eröffnet jedem Einzelnen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe und Integration. Investitionen in Bildung und Ausbildung kommt insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der gestiegenen Zuwanderung eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu. Die Bundesregierung und insbesondere die Länder haben gemeinsam erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und ihre Bildungsausgaben kontinuierlich erhöht.

123. Entsprechend werden die Bildungsziele der Europa 2020-Strategie insgesamt erreicht. Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger lag 2016 mit 10,2 Prozent leicht über der Marke von 10 Prozent (in den Vorjahren war der Anteil leicht unter die Marke gesunken). Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss lag mit 47,9 Prozent erneut deutlich über dem nationalen Ziel von 42 Prozent.

Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern

124. Eine wesentliche Aufgabe des Bildungssystems ist es, vielfältige bildungs-, kompetenz- und leistungsfördernde Angebote bereitzustellen. Bund und Länder haben hier umfangreiche Förderprogramme aufgelegt – auch mit Mitteln der Europäischen Union. Die gesamten Bildungsausgaben in Deutschland lagen 2015 (vorläufig) bei 195,1 Milliarden Euro. Dies entspricht für 2015 einem Anteil von 6,4 Prozent am BIP. Die öffentlichen Bildungsausgaben sind laut Finanzstatistik seit 2010 von 106,2 Milliarden Euro auf 134,8 Milliarden Euro in 2017 gestiegen. In Relation zum öffentlichen Gesamthaushalt entspricht dies einem Zuwachs von 19,1 Prozent 2010 auf 20,3 Prozent 2017: sowohl der Bund als auch die Länder gaben mehr für Bildung aus.

125. Bei der Verbesserung des Bildungsniveaus kommt der frühkindlichen Bildung langfristig eine Schlüsselrolle zu. Die Bundesregierung plant, von 2018 bis 2021 insgesamt 3,5 Milliarden Euro für eine Entlastung der Eltern von Kitgebühren und einen Ausbau der Qualität bereitzustellen (vgl. Kapitel III.A). Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung wird bereits nachhaltig durch verschiedene Bundesprogramme vorangetrieben. Dazu gehö-

ren Maßnahmen wie zum Beispiel die Weiterqualifizierung des Kindertagespflegepersonals und der Ausbau der sprachlichen Förderung oder auch der Medienkompetenz (vgl. Kapitel III.A sowie Tabelle II lfd. Nr. 73). Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll gesetzlich verankert werden.

126. Die Schulausbildung wird ebenfalls durch eine Reihe von Maßnahmen verbessert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 74): Dazu zählen der Ausbau des Ganztagsangebots, Sprach- und Leseförderung sowie Programme zur gezielten Förderung von jungen Menschen, deren Schulabschluss gefährdet ist. Besondere Ressourcen wurden auch von den Ländern zur Verfügung gestellt, um Kinder und Jugendliche aus Risikolagen besonders zu fördern, sowohl durch qualitative Verbesserungen in den einzelnen Bildungsetappen als auch durch Verbesserungen an den Übergängen im Bildungssystem (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 75).

127. Das Europa 2020-Ziel, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 42 Prozent zu erhöhen, war 2015 mit 46,8 Prozent bereits deutlich übertroffen. Eine hohe Quote der tertiären oder gleichwertigen Bildungsabschlüsse ist ein wichtiges Anliegen Deutschlands. Ein solcher Abschluss kann in Deutschland auch über den Weg der beruflichen Aufstiegsfortbildung (bis DQR-Niveaustufe 7) erreicht werden. Mit der dritten Programmphase des Hochschulpaktes werden Bund und Länder bis 2020 ein Studienangebot für bis zu 760.033 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 bereitstellen, das bis zum Jahr 2023 ausfinanziert wird. Über die Gesamtlaufzeit aller drei Programmphasen des Hochschulpaktes seit 2007 werden insgesamt bis zum Jahr 2023 mehr als 20 Milliarden Euro des Bundes und über 18 Milliarden Euro der Länder an die Hochschulen fließen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 76). Mit dem Qualitätspakt Lehre werden derzeit 156 Hochschulen dabei unterstützt, die Betreuung der Studierenden und die Qualität der Lehre zu verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 77). Für dieses Programm stellt der Bund in den Jahren 2011 bis 2020 rund zwei Milliarden Euro bereit. Beide Programme leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Absolventenquoten an Hochschulen. Die Länder haben darüber hinaus konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Hochschulabsolventenquote und vergleichbare Abschlüsse zu erhöhen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 78 und 79). Um vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Studiennachfrage eine qualitativ hochwertige Lehre sicherzustellen, sieht die Bundesregierung sowohl die Verstetigung der Bundesmittel aus dem Hochschulpakt als auch die Verstetigung des Qualitätspaktes Lehre vor.

128. Um langfristig allen Menschen Chancen auf einen guten Arbeitsplatz und vor allem Geringverdienern mehr Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Armutsrisiken zu reduzieren, werden die bisherigen Anstrengungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch in Zukunft fortgesetzt. Dadurch wird nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland langfristig gesichert, sondern auch ein Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilität geleistet. Bund und Länder setzen sich dafür ein, die Qualität und Attraktivität der beruflichen Ausbildung insgesamt zu erhöhen.

129. Zur Steigerung der Absolventenquote trägt auch ein bedarfsdeckendes Finanzierungsangebot für die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung bei. Die grundsätzlich elterneinkommensabhängige Ausbildungsförderung nach dem BAföG sichert die Chancengleichheit für Schüler und Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern. Abgerundet wird das staatliche Finanzierungsangebot durch einkommensunabhängige Kreditangebote wie den allgemeinen Studienkredit der staatlichen Förderbank KfW sowie mit dem Bildungskreditprogramm der Bundesregierung. Letzteres richtet sich an Auszubildende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen und gilt auch für schulische Berufsausbildungen.

Lebenslanges Lernen und digitale Kompetenzen stärken

130. Im Rahmen der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ werden die Länder bei der Vermittlung digitaler Kompetenz unterstützt. Diese nimmt die gesamte Bildungskette in den Blick, um alle Menschen auf die Anforderungen in der zunehmend digitalisierten Arbeitswelt vorzubereiten und sie zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe aller Generationen zu befähigen.

131. Digitalisierung ist der ökonomische Basistrend unserer Zeit. Über Länder-, Sektoren-, Markt- und Unternehmensgrenzen hinweg findet eine immer intensivere technische und ökonomische Vernetzung statt. Die daraus gerade für Deutschland erwachsenden Wachstumschancen sind groß, vor allem im Bereich Wirtschaft 4.0. Diese Chancen wird Deutschland nur nutzen können, wenn die digitale Transformation aktiv gestaltet, die dafür notwendigen Infrastrukturen bereitgestellt und eine digitale Ordnungspolitik entwickelt werden. Insbesondere die Digitalisierung und Wirtschaft 4.0 bringen neue Qualifikationsanforderungen mit sich. Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sind Schlüs-

selelemente, um unsere Industrie, die Unternehmen und Beschäftigten auf diese Anforderungen vorzubereiten und unser Qualifizierungssystem zukunftsfähig zu machen. Der Ausbildung und ständigen Aktualisierung umfassender Digitalkompetenzen in allen gesellschaftlichen Bereichen und Gruppen kommt eine besondere Bedeutung zu. Akteure der Zivilgesellschaft müssen dabei unterstützt werden, ihre die Gesellschaft tragende Rolle auch unter dem Vorzeichen der Digitalisierung gestalten zu können. Innovative Formate wie die FamilienLabore oder die Demokratielabore sind dafür beispielhaft. Auf Bundes- und Länderebene bestehen vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsorientierung, Modernisierung der beruflichen Bildung und zur Förderung von lebenslangem Lernen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 80 und 81).

132. Die Bundesregierung hat für den gemeinsamen Digitalpakt Schule fünf Milliarden Euro in fünf Jahren (davon 3,5 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode) angekündigt. Bund und Länder zielen damit auf leistungsfähige digitale Infrastrukturen (zum Beispiel breitbandige Schulkabel, WLAN-Ausleuchtung und stationäre Endgeräte) sowie landesweite oder länderübergreifende Lehr-Lern-Infrastrukturen. Hiermit sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Schülerinnen und Schüler eine digitale Lernumgebung nutzen können und die notwendigen Kompetenzen für die digitale Welt erwerben. Außerdem plant die Bundesregierung Maßnahmen zur digitalen Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Berufsschullehrern, auch in Zusammenarbeit mit den Hochschulen. Die Bundesregierung plant, die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Grundgesetzänderung zu schaffen. Regionale Kompetenzzentren für Digitalisierung sollen etabliert werden. Im Bereich der beruflichen Bildung kommt neben dem praxisnahen Einsatz digitaler Elemente im Unterricht der Ausstattung zeitgemäßer Lernwerkstätten eine besondere Bedeutung zu. In der Erwachsenenbildung wird die Programme und digitale Angebote für Menschen jeden Lebensalters fördern. Auch an den Hochschulen sollen mehr Online-Lernangebote entstehen. Im Bereich der außerschulischen Bildung will die Bundesregierung die digitalen Kompetenzen in Zivilgesellschaft, Familien und allen Generationen stärken und dazu Vereine und Verbände im digitalen Transformationsprozess unterstützen. Die Maßnahmen des Bundes sollen flankiert werden durch Maßnahmen der Länder, wobei die Vergabe der Bundesmittel an einvernehmlich mit den Ländern vereinbarte Bedingungen gebunden ist wie beispielsweise Maßnahmen zur digitalen Fort- und Weiterbildung von Lehrern

und Berufsschullehrern und die Entwicklung geeigneter Bildungs- und Lehrpläne.

133. Weiterbildung ist der Schlüssel, damit die Beschäftigten sich den Herausforderungen der digitalen Arbeitswelt stellen und den sich immer schneller verändernden Qualifikationsanforderungen gerecht werden können. Auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung beabsichtigt die Bundesregierung, mit allen Akteuren eine nationale Weiterbildungsstrategie für Arbeitnehmer und Arbeitsuchende zu entwickeln, um die Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder zu bündeln und eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren.

E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern

134. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der Länder. Das nationale Ziel der Europa 2020-Strategie, die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 um 20 Prozent zu reduzieren, wird seit 2011 deutlich übertroffen. Zudem wirkt Deutschland dem Armutsrisiko mit einem umfassenden Sozialleistungssystem entgegen. Arbeitslose oder Personen mit einem sehr niedrigen Einkommen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden dadurch vor Armut geschützt. Deutschland verfügt über ein solides soziales Sicherungssystem, wie auch die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht 2018 attestiert. Neben der sozialen Sicherung zielt die Politik der Bundesregierung darauf ab, durch Aktivierung, Qualifizierung und Erwerbsintegration insbesondere die Einkommenschancen geringqualifizierter Menschen zu verbessern. Außerdem nimmt die Bundesregierung verstärkt auch die Ungleichheit bei nicht-materiellen Gütern in den Blick (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Lebensqualität in Deutschland).

135. Neben der Lohngerechtigkeit ist auch die Vermögensverteilung im Hinblick auf das von der Bundesregierung angestrebte inklusive Wachstum von Bedeutung. Vermögen sind in Deutschland, wie auch in vielen anderen Ländern, deutlich ungleicher verteilt als Einkommen. Die Haushalte in der unteren Hälfte der Vermögensverteilung verfügen insgesamt nur über rund ein Prozent des gesamten Nettovermögens, während die vermögensstärksten 10 Prozent der Haushalte über die Hälfte des gesamten

Nettovermögens auf sich vereinen. Der Anteil des obersten Dezils ist dabei im Zeitverlauf angestiegen, in der jüngeren Vergangenheit aber konstant. Auch beim Gini-Koeffizienten der Vermögensungleichheit zeigt sich nach Anstiegen zu Beginn des Jahrtausends in den vergangenen Jahren eine weitgehende Stabilität. Zudem ist für Deutschland auch der ausgeprägte Schutz breiter Bevölkerungsschichten insbesondere durch die Alterssicherungssysteme in Betracht zu ziehen. In methodischer Hinsicht sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Messung der Vermögen im Vergleich zu der von Einkommen mit erheblich größeren Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten verbunden ist.

136. Insgesamt liegt die Armutsrisikoquote seit 2005 in etwa auf dem gleichen Niveau. Trotz der guten wirtschaftlichen Lage und der deutlichen Beschäftigungszuwächse zeigt sich am aktuellen Rand eher ein Anstieg. Erwerbstätige haben eine deutlich niedrigere Armutsrisikoquote als die Gesamtbevölkerung. Ein hohes Risiko haben nicht nur Arbeitslose, sondern auch Alleinerziehende, gering Qualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Die beträchtlichen Beschäftigungs- und Einkommenszuwächse der vergangenen Jahre haben auch deshalb nicht zu einem Sinken der Einkommensungleichheit geführt, weil sie über die gesamte Breite der Einkommensverteilung stattfanden und damit die Relation sowohl der hohen als auch der niedrigen Einkommen zum mittleren Einkommen in etwa gleich geblieben ist.

137. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger nicht zu erhöhen. Sie plant, untere und mittlere Einkommen gezielt zu entlasten (vgl. Tz. 56). So soll unter anderem auch der Solidaritätszuschlag ab 2021 schrittweise abgeschafft werden. Geringverdienerinnen und Geringverdiener könnten darüber hinaus bei den Sozialbeiträgen entlastet werden durch eine Ausweitung der Midi-Jobs. Dabei dürfen geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht zu geringeren Rentenleistungen im Alter führen. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung soll um 0,3 Prozentpunkte gesenkt werden. Familien mit geringen Einkommen wird die Bundesregierung durch Verbesserungen beim Kinderzuschlag entlasten und sicherstellen, dass mehr Erwerbseinkommen auch zu höheren verfügbaren Einkommen führt.

Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigen

138. Trotz sichtbarer Erfolge bleibt die Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit ein Schwerpunktthema der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung. Mit dem Konzept „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“ wurden nachhaltige Impulse zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit gesetzt. Ziel ist es, durch „Netzwerke für Aktivierung, Beratung und Chancen“ in den Jobcentern möglichst flächendeckend eine optimierte Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Mit dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser SGB II-Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ können arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose umfassend unterstützt werden. Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ richtet sich an sehr arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose, die voraussichtlich nicht unmittelbar in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Ziel des Programms ist, Teilhabemöglichkeiten auf dem Zweiten Arbeitsmarkt zu schaffen, um so auch die mittel- bis langfristigen Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Förderung von Übergängen aus geringfügiger Beschäftigung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist weiterhin ein Schwerpunkt des ESF-geförderten Modellprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“. Darüber hinaus plant die Bundesregierung die Einführung eines neuen Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“. Es soll bis zu 150 Tausend Menschen neue Chancen zur Überwindung der Langzeitarbeitslosigkeit eröffnen. Von 2018 bis 2021 sind hierfür insgesamt vier Milliarden Euro vorgesehen. Die Länder haben zusätzlich eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, die die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern sowie Unterstützungsleistungen für ihre Familien zur Verfügung stellen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 82).

139. Insgesamt ist das durchschnittliche Einkommen der abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten (ELB) gestiegen und die Zahl der sogenannten Aufstocker leicht gefallen. Sie lag im Jahresdurchschnitt 2017 mit 1,15 Millionen leicht unter dem Wert des Jahres 2007 von 1,22 Millionen. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um rund 877 Tausend von 5,24 Millionen auf 4,36 Millionen.

140. Im Jahr 2017 wurden rund 187 Tausend Asylsuchende in Deutschland registriert. Die Integration von Asylberechtigten, Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive sowie anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ist eine der großen Herausforderungen der nächsten Jahre. Ein wesentlicher Teil der Anstrengungen entfällt aufgrund der gesetzlichen Zuständig- und Verantwortlichkeiten auf die Länder und Kommunen, wodurch ihre Haushalte erheblich belastet werden. Da es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt, beteiligt sich auch der Bund in hohem Umfang an diesen Zusatzbelastungen. Die Länder und Kommunen sowie der Bund haben eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um Asylberechtigte, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte möglichst schnell in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Aufbauend auf den umfassenden Anstrengungen der vergangenen Jahre (vgl. Broschüre „Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen“) hat die Bundesregierung im Jahr 2017 eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, um zur erfolgreichen Integration dieser Gruppe in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt beizutragen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 83, 84 und 85).

141. Bildung und Qualifizierung sind gerade für die erfolgreiche soziale und berufliche Integration von wesentlicher Bedeutung. Daher unterstützen Bund und Länder vorrangig Asylberechtigte, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten mit zahlreichen Maßnahmen – beim Spracherwerb, der Qualifizierung, der Berufsorientierung bis hin zur Begleitung hin zu einem Studien-, Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplatz. Nur mit dem breiten Engagement der Betriebe, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, kann die Integration dieses Personenkreises in Ausbildung und Arbeit gelingen. Da der Großteil der Geflüchteten jung ist, bietet das System der dualen Ausbildung für diese Personengruppe einen guten Weg in den deutschen Arbeitsmarkt. So zielt das Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF) „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ darauf ab, junge Flüchtlinge in eine Ausbildung im Handwerk zu bringen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 86). Das Netzwerk der 31 KAUSA-Servicestellen erbringt Unterstützungsleistungen zur Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten, die sich eng an regionalen Bedarfen orientieren (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 87). Daneben werben Unternehmer mit Migrationshintergrund für die duale Ausbildung.

Der Bund unterstützt das betriebliche Engagement zum Beispiel durch das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ oder sogenannte Willkommenslotsen bei den Kammern. Zur sozialen Inklusion von Flüchtlingen haben auch die Länder unterschiedliche Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 88, 89 und 90).

Kinderarmut bekämpfen und Inklusion vorantreiben

142. Für alleinerziehende Mütter und Väter beziehungsweise ihre Kinder wurde der Unterhaltsvorschuss zum 1. Juli 2017 grundlegend ausgebaut. Er wird für minderjährige Kinder gezahlt, die nur bei einem Elternteil leben und vom anderen keinen, keinen regelmäßigen oder nur teilweise Unterhalt erhalten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 91). Die zuvor geltende Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren wurden abgeschafft. Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder ein alleinerziehender Elternteil im SGB II-Bezug monatlich mindestens 600 Euro brutto verdient. Die neue Regelung soll es Alleinerziehenden erleichtern, durch eigene Einkünfte dauerhaft unabhängig von SGB II-Leistungen den Bedarf ihrer Kinder zu decken und zudem – für Alleinerziehende mit Kindern zwischen 12 und 18 Jahren – einen Anreiz schaffen, für den Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Auch die Länder haben Maßnahmen ergriffen, die Eingliederungschancen von alleinerziehenden Müttern und Vätern zu erhöhen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 92).

143. Die Bundesregierung beabsichtigt, ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Kinderarmut zu schnüren. Dazu soll zur Entlastung einkommensschwacher Familien, insbesondere auch Alleinerziehender und kinderreicher Familien, der Kinderzuschlag unter anderem erhöht sowie die Höchsteinkommensgrenzen abgeschafft und ein langsames Auslaufen der Leistung gesichert werden. Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienbezogene Leistung soll in dieser Legislaturperiode in zwei Teilschritten pro Kind um insgesamt 25 Euro pro Monat erhöht werden. Entsprechend soll der steuerliche Kinderfreibetrag steigen. Der Kinderzuschlag soll gemeinsam mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe den Mindestbedarf des sächlichen Existenzminimums eines Kindes decken. Zudem wird die Bundesregierung die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessern. Unter anderem soll

hierzu das Schulstarterpaket aufgestockt werden. Die Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung sollen entfallen. Im Rahmen des bestehenden Teilhabepaketes soll allgemeine Lernförderung auch dann möglich sein, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

Insgesamt beabsichtigt die Bundesregierung von 2018 bis 2021 3,5 Milliarden Euro für die Erhöhung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags sowie weitere 1,0 Milliarden Euro für die Bekämpfung der Kinderarmut durch Verbesserungen beim Kinderzuschlag bereitzustellen.

144. Die Bundesregierung betrachtet es als ihren kontinuierlichen Auftrag, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu verwirklichen. Hierbei kommt dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (sowohl dem 2011 verabschiedeten „NAP 1.0“ als auch seinem 2016 verabschiedeten „NAP 2.0“) als langfristig angelegter Gesamtstrategie der Bundesregierung eine wichtige Rolle zu. Zum Beispiel nimmt die Bundesregierung zur Förderung von Konzepten der Arbeitsvermittlung und zur besseren Integration von schwerbehinderten Menschen in betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bis zu 80 Millionen Euro aus dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Sondervermögen des „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ in die Hand. 150 Millionen Euro werden zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben bereitgestellt. Wie alle Maßnahmen des NAP 2.0 wird auch die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 24 beziehungsweise Artikel 27 UN-BRK regelmäßig evaluiert. So wird die Bundesregierung voraussichtlich Mitte 2018 einen ersten Statusbericht zur Umsetzung der Maßnahmen vorlegen (Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention). Auch die Länder haben konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 93). Die Bundesregierung sieht für diese Legislaturperiode vor, den NAP 2.0 fortzuschreiben und dabei einen Schwerpunkt auf das Thema „Digitalisierung und Inklusion“ zu legen.

Soziale Teilhabe im Alter stärken

145. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden zahlreiche Verbesserungen für eine stärkere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 94). Das Gesetz gibt unter anderem den Tarifpartnern mehr Freiheiten bei der Gestaltung tariflicher Versorgungswerke, insbesondere bei der Kapitalanlage. Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge, die Arbeitgeber zugunsten von Beschäftigten mit geringen Einkommen leisten, werden im Rahmen eines neu eingeführten bAV-Fördermodells steuerlich bezuschusst. Leistungen aus der betrieblichen Riester-Rente unterliegen in der Auszahlungsphase künftig nicht mehr der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem wird die Riester-Rente durch die Anhebung der Grundzulage und Verfahrensvereinfachungen attraktiver. Durch die Einführung eines Freibetrags für zusätzliche Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (11. Kapitel SGB XII) wird ein klares Signal gegeben, dass sich individuelle Vorsorge für das Alter in jeder Lebenslage lohnt.

Die positive Beschäftigungssituation schlägt sich auch in der gesetzlichen Rentenversicherung nieder. So konnte der Beitragssatz zu Beginn des laufenden Jahres von 18,7 Prozent auf 18,6 Prozent gesenkt werden. Der aktuelle Rentenversicherungsbericht geht davon aus, dass dieses Niveau bis 2022 gehalten werden kann. Mit der Rentenanpassung stiegen die Renten zum 1. Juli 2017 um 1,90 Prozent (West) beziehungsweise 3,59 Prozent (Ost). Aus derzeitiger Sicht könnte sich auch für das Jahr 2018 ein deutlicher Anstieg der Renten abzeichnen.

146. Die Rente muss für alle Generationen gerecht und zuverlässig sein. Dazu gehören die Anerkennung der Lebensleistung und ein wirksamer Schutz vor Altersarmut. Vertrauen in die langfristige Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein hohes Gut im Sozialstaat. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung die gesetzliche Rente auf dem heutigen Niveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 gesetzlich abzusichern. Eine Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ soll sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen.

Der soziale Schutz von Selbstständigen soll weiter verbessert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einzuführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (zum Beispiel in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind. Selbstständige sollen zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen geeigneten Vorsorgearten wählen können. Diese sollen insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, die Mindestkrankenversicherungsbeiträge für kleine Selbstständige zu reduzieren.

Darüber hinaus ist eine weitere Leistungsverbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung geplant, die sich auch in den nachfolgenden Altersrenten fortsetzen wird. Schließlich ist die Einführung einer „Grundrente“ geplant. Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert, und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen 10 Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.

Soziale Stadtentwicklung fördern

147. Für die Förderung des Städtebaus im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik sieht die Bundesregierung im Jahr 2018 allein für die Städtebauförderung Bundesfinanzhilfen von 790 Millionen Euro vor; damit führt sie die Städtebauförderung auf hohem Niveau fort (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 95). Dazu sind weitere Bundesfinanzhilfen in Höhe von 200 Millionen Euro für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 96) und 75 Millionen Euro für das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ – Programmjahr 2018 – vorgesehen.

Mit den Programmen werden kommunale Investitionen für eine soziale Stadtentwicklung und zur Herstellung nachhaltiger Strukturen in den Städten und Gemeinden in urbanen sowie ländlichen Räumen unterstützt. Die Städtebauförderung entfaltet eine starke Hebelwirkung bei der Aktivierung von privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen und stellt damit eine wichtige Einflussgröße für die regionale Wirtschaft dar.

148. Die Bundesregierung plant darüber hinaus, die ressortübergreifende Zusammenarbeit des Bundes für die soziale Stadtentwicklung fortzusetzen und entsprechende Modellvorhaben mit jährlich 10 Millionen Euro weiterzuführen. Als Grundlage dient die in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedete ressortübergreifende Strategie „Soziale Stadt: Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 97).

149. Durch die steigende Zahl älterer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit Behinderungen wird der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum weiter steigen. Der altersgerechte Umbau von Wohngebäuden und -quartieren sorgt dafür, dass diese Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Die Bundesregierung hat daher die Mittel für die Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ von ihrer Wiedereinführung im Jahr 2014 bis 2017 aufgrund der guten Nachfrage auf zuletzt 75 Millionen Euro aufgestockt. Für 2018 sind im Bundeshaushalt erneut 75 Millionen Euro vorgesehen. Seit Programmbeginn konnten mit dem Zuschussprogramm 112.033 Wohnungen gefördert werden. Das Kreditprogramm „Altersgerecht Umbauen“ wird seit 2012 von der KfW als Eigenmittelprogramm durchgeführt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 98).

IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2018 und Einbindung der Akteure

150. Das NRP 2018 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und unter Einbeziehung der Länder erarbeitet. Die Fachministerkonferenzen der Länder sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) haben – koordiniert durch das Saarland als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – Textbeiträge geliefert, Entwürfe des NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das Dokument eingeflossen.

151. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretern und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen hat ebenfalls zur Entstehung des Dokuments beigetragen. Dazu gehören der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Deren Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2018 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Zudem hatten die Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft Gelegenheit, mit der Bundesregierung über das NRP zu sprechen.

152. Das NRP 2018 wurde am 25. April 2018 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert jedoch weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen noch die Umsetzungen des Koalitionsvertrages vom 12. März 2018 und stehen insoweit sämtlich unter Finanzierungsvorbehalt. Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss wurde das NRP dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet.

153. Bis Ende April übermittelt die Bundesregierung der Europäischen Kommission das NRP 2018.

Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Öffentliche Investitionen auf allen Ebenen stärken			
1.	Bundeshaushalt 2017	Die Investitionsausgaben des Bundes sind im Jahr 2017 um 2,5 Prozent gestiegen. Insbesondere die Ausgaben für Sachinvestitionen sind mit 11,5 Prozent deutlich angestiegen. Die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur wurden im Jahr 2017 auf 13,8 Milliarden Euro erhöht. Die Ausgaben für Bildung sind um 11 Prozent, die für Forschung und Entwicklung um 9,6 Prozent gestiegen.	HG 2017 in Kraft seit 01.01.2017.
2.	Bundeshaushalt 2018	Die investiven Ausgaben des Bundes steigen auf 36,4 Milliarden Euro. Die Verkehrsinvestitionen werden 2018 auf 14,2 Milliarden Euro erhöht.	Kabinettsbeschluss 1. Regierungsentwurf: 28.06.2017, allerdings aufgrund der parlamentarischen Diskontinuität noch nicht in Kraft getreten. Die Haushaltsführung 2018 ist daher gemäß Art. 111 GG nur vorläufig.
3.	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	Das Gesetz sieht die Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ab Mitte 2018 vor. Die Einnahmen aus der erweiterten Nutzerfinanzierung fließen zweckgebunden in den Erhalt und den Ausbau der Straßeninfrastruktur.	In Kraft seit 31.03.2017.
4.	Erstes Gesetz zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes	Das Gesetz sieht die Einführung einer Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) vor. Hierbei werden Halter von im Inland zugelassenen Pkw nicht zusätzlich belastet. Die vereinnahmten Mittel fließen nach Abzug der System- und Verwaltungskosten in die Straßeninfrastruktur.	In Kraft seit 25.05.2017.
5.	Gesetze zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und eines Fernstraßen-Bundesamtes	Die Gesetze sehen zur Reform der Bundesfernstraßenverwaltung die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und die Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes vor.	Die erforderliche Grundgesetzänderung ist am 19.07.2017 in Kraft getreten, das entsprechende Begleitgesetz ist am 17.08.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.
6.	Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus	Das im Jahr 2015 gestartete Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wurde im Jahr 2017 um 400 Millionen Euro aufgestockt. Damit investierte die Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode insgesamt rund 4,4 Milliarden Euro in den Ausbau der digitalen Infrastruktur. Damit wird der Ausbau zukunftsfähiger und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (bisheriges Ziel: Mindestdownloadrate von 50 Mbit/s) in Gebieten unterstützt, in denen in den kommenden drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Ausbau solcher Netze erfolgt. Dabei fließen die investiven Mittel zu über 90 Prozent in den Bau von Glasfaserstrecken. Im Rahmen von Sonderprogrammen werden Gewerbegebiete und Schulen direkt mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen auf Glasfaserbasis ausgestattet. In der 19. Legislaturperiode wird von einem öffentlichen Finanzierungsbedarf von 10 bis 12 Milliarden Euro für den Ausbau gigabitfähiger Infrastrukturen ausgegangen.	In Kraft seit 22.10.2015, Aufstockung um 400 Millionen Euro im Jahr 2017. Projekte befinden sich in unterschiedlichen Umsetzungsstadien.
7.	Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus	In den Ländern werden vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus durchgeführt, zum Beispiel: <u>Baden-Württemberg:</u> Das Land Baden-Württemberg unterstützt bereits seit dem Jahr 2008 mithilfe öffentlicher Mittel den Aufbau leistungsfähiger Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze in weißen Next Generation Access (NGA)-Flecken. Zuwendungsempfänger können Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen oder Landkreise sein, sofern diese entsprechend dem Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 mehrheitlich außerhalb der Verdichtungsbereiche gelegen sind. Bereits im Jahr 2012 sah die damals geltende Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg eine	Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015. Verwaltungsvorschrift Breitbandmitfinanzierung vom 26.04.2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus	Heranführung der Glasfaser bis an das Gebäude vor, sofern es sich um einen Gewerbestandort handelt. Zugleich wurden erstmals die Erstellung von Backbone-Grobplanungen sowie Fibre to the Building (FttB)-Feinplanungen bezuschusst. Dadurch sollen die Landkreise, Städte und Gemeinden Baden-Württembergs in die Lage versetzt werden, durch Mitverlegungen bei eigenen Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei Baumaßnahmen von Dritten Synergien zu nutzen und damit letztendlich die Kosten des Breitbandausbaus zu senken. Mittlerweile verfügen nahezu alle Land- und Stadtkreise Baden-Württembergs über eine Backbone-Grobplanung und fast alle ländlich geprägten Landkreise eine FttB-Feinplanung oder lassen aktuell solche Planungen erstellen. Damit können auch sukzessiv, aber dennoch zielgerichtet flächendeckende Glasfaseranschlüsse aufgebaut werden. Darüber hinaus wird auch seit Inkrafttreten der aktuellen Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015 die Anbindung von Schulstandorten mittels eigener Glasfaserleitungen gefördert. Das Land unterstützt auch Kommunen, die im Rahmen des Bundesprogramms für den Breitbandausbau eine Förderung erhalten, mit einer Kofinanzierung nach der Verwaltungsvorschrift Breitbandmitfinanzierung vom 26.04.2016. Die Kofinanzierung des Landes bemisst sich dabei nach dem Förderzuschuss des Bundes. In der Regel beträgt die Höhe der Zuwendung des Bundes 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und die Höhe der Zuwendung des Landes 20 Prozent, in Summe 70 Prozent. Für das Sonderprogramm Gewerbegebiete des Bundes gewährt das Land eine Zusatzförderung in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Hessen: Gemäß der Digitalstrategie des Landes Hessen wurde das Ziel definiert, dass bis Ende 2018 in Hessen ein flächendeckender Zugang zu Internet-Anschlüssen von mindestens 50 Mbit/s bestehen soll. Das Ziel 2018 kann mit Bezug auf eine zeitnahe und konkrete Versorgungsperspektive als erreicht eingestuft werden. 84 Prozent der hessischen Haushalte verfügen über eine Breitbandversorgung mit 50 Mbit/s (Stand: Ende 2017). Darüber hinaus sind gemäß TÜV Rheinland/Goldmedia bereits 62,5 Prozent aller hessischen Haushalte mit Anschlüssen von ≥ 400 Mbit/s versorgt (Stand: Januar 2018). Das gemäß der Strategie Digitales Hessen für das Jahr 2020 prognostizierte Szenario hat sich damit bereits Anfang 2018 positiv realisiert. Das Land Hessen stellt in der aktuellen 19. Legislaturperiode für den Ausbau seiner digitalen Infrastrukturen rund eine halbe Milliarde Euro an Darlehen, Beratungsleistungen und erstmals auch direkten Zuschüssen, die sich auf über 100 Millionen Euro summieren, bereit. Diese Mittel stammen aus den Länderanteilen der Mittelkontingente aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und umfassen auch Mittel des Landes Hessen. Neben dem kommunalen Breitbandausbau, der von allen 21 hessischen Landkreisen aktiv betrieben wird, werden die Mittel beispielsweise zur Kofinanzierung des Breitbandförderprogramms des Bundes eingesetzt. Das 2015 bei der EU notifizierte Nordhessen-Cluster ist eines der größten dieser Art in Europa (Volumen: 128,3 Millionen Euro; 20 Millionen Euro ELER-Mittel wurden dem NGA-Cluster Nordhessen am 15.02.2017 bewilligt). Gegenwärtig liegt einer der Ausbauschwerpunkte bei der direkten Glasfaseranbindung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten. Parallel dazu wird die stufenweise Realisierung der ultraschnellen Glasfaser-Breitbandnetze bedarfsgerecht und möglichst marktgetrieben erfolgen. Hierzu wird eine umsetzungsorientierte und verständliche Gigabit-Strategie unter Berücksichtigung neuer Pläne auf Bundesebene entwickelt, die die Leitplanke für einen zielgerichteten Breitbandausbau in Hessen bildet. Die Strategie wird auch den neuen Mobilfunkstandard 5G sowie WLAN berücksichtigen. Eine Ergänzung der „Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen“ zur Förderung von kommunalen WLAN-Infrastrukturen ist innerhalb der ersten Jahreshälfte 2018 geplant.	Vorstellung erfolgt auf dem 9. Hessischen Breitbandgipfel am 6. Juni 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus	<u>Nordrhein-Westfalen:</u> Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt den Breitbandausbau im Rahmen der Kofinanzierung des Bundesprogramms, sodass ein Fördersatz von 90 Prozent beziehungsweise bis zu 100 Prozent für finanzschwache Kommunen gewährleistet ist. In den fünf Aufrufen des Bundesprogramms werden 80 überwiegend kreisweite Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rund 1,5 Milliarden Euro gefördert. Darüber hinaus stellt das Land im Rahmen von Landesprogrammen Mittel für den NGA-Ausbau des Landes und den Breitbandausbau für Gewerbegebiete und den Anschluss von gewerblichen Unternehmen an NGA-Netze zur Verfügung. Allein im Jahr 2018 stehen rund 600 Millionen Euro an Landesmitteln für die Breitbandförderung bereit. <u>Niedersachsen:</u> Die Niedersächsische Breitbandstrategie hat seit 2014 den flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren, leistungsfähigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur bis 2020 zum Ziel. Im Rahmen der Strategie werden vom Land insgesamt circa 120 Millionen Euro an Zuschussmitteln zur Verfügung gestellt, ergänzt durch ein Darlehensprogramm der NBank zur Finanzierung kommunaler Breitbandnetze (auf Landkreisebene) mit einem Volumen von bis zu 500 Millionen Euro aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank. Niedersachsen setzt beim Breitbandausbau auf die Kompetenz sowie Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Kommunen haben zwischenzeitlich flächendeckend ihre Planungen fertiggestellt und hierfür entsprechende Förderanträge beim Bund und/oder dem Land gestellt. Insgesamt wurden bisher mehr als 400 Millionen Euro an Fördermitteln beantragt, die bereits bewilligt wurden beziehungsweise kurz vor der Bewilligung stehen. Die aktuelle Nachfrage nach dem Kommunalen Breitbandkredit zur Finanzierung kreiseigener Netze beträgt rund 226 Millionen Euro. Der flächendeckende Ausbau der Netze geht damit jetzt in seine Umsetzungsphase. <u>Sachsen-Anhalt:</u> Für eine flächendeckende Versorgung Sachsen-Anhalts mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen mit mindestens 50 MBit/s Downloadgeschwindigkeit stellt das Land Sachsen-Anhalt Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie weitere Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und dem Breitbandförderprogramm des Bundes zur Verfügung. Das Gesamtvolumen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Sachsen-Anhalt umfasst bis zu 300 Millionen Euro. Perspektivisch strebt Sachsen-Anhalt flächendeckend Glasfasernetze an. Ab 2030 soll es landesweit möglich sein, Daten in Gigabit-Geschwindigkeit über Glasfasernetze auszutauschen. Besondere Priorität beim Anschluss an das schnelle Internet haben Unternehmen, Schulen und Hochschulen. <u>Sachsen:</u> In Sachsen gibt es das Programm „Digitale Offensive Sachsen“ mit zwei speziellen Förderrichtlinien und die Öffnung allgemeiner Förderrichtlinien zum Ausbau der Next Generation Access-Breitbandnetze. Für den Ausbau von digitaler Infrastruktur stellt Sachsen Haushaltsmittel im Volumen von mehr als 450 Millionen Euro bereit, darunter 350 Millionen Euro über das Gesetz über die Einrichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“, circa 32 Millionen Euro aus der Digitalen Agenda II sowie voraussichtlich bis zu 50 Millionen Euro aus Mitteln des EFRE-Programms der EU. Schwerpunkt ist die Kofinanzierung von Projekten der Bundesförderung. Die Ausbauziele entsprechen dabei den Bundeszielen, sehen darüber hinaus aber zugleich eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 100 Mbit/s bis 2025 und zusätzlich gezielt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit mindestens 500 Mbit/s (symmetrisch) unter Einsatz von Mitteln aus dem EFRE vor. Nach der Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben werden baubegleitende Mitverlegungen von digitaler Infrastruktur gefördert, insbesondere nach den geänderten Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des DigiNetzG. Hinzu kommen Fördermaßnahmen aus Mitteln der GAK bis 2018 und GRW sowie aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“ und nach der LEADER-Entwicklungsstrategie.	Bis 2025 soll Nordrhein-Westfalen über flächendeckende, konvergente Gigabit-Netze verfügen. Laufzeit bis 2020. In Kraft seit 08.12.2015 (Veröffentlichung NGA-Richtlinie). Förderrichtlinien in der aktuellen Version in Kraft seit 05.01.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus	Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfalz konnte durch eine kluge Abstimmung der Landesförderrichtlinie auf die Bundesförderrichtlinie eine optimale Mittelnutzung für den Glasfaser- bis zum Straßenrand-Ausbau (Fibre-to-the-Curb/FttC) in Rheinland-Pfalz erzielen und in der Kombination beider Richtlinien einen Fördersatz von 90 Prozent generieren, wodurch der kommunale Anteil auf 10 Prozent begrenzt wurde. Bereits ab 2015 stellte Rheinland-Pfalz für die kommenden Jahre einen Verfügungsrahmen von insgesamt 124,7 Millionen Euro für den Auf- und Ausbau von Breitbandinfrastruktur zur Verfügung. Im Zuge der fünf Förderaufrufe des Bundes konnten Landes- und Bundesmittel für 23 Breitbandinfrastrukturprojekte zugewiesen, beziehungsweise in Aussicht gestellt werden, überwiegend auf Ebene der Landkreise. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 für Breitbandprojekte eingesetzt. Bei den Ausbauplanungen werden Gewerbegebiete bereits überwiegend mit Glasfaseranschlüssen geplant. Schulen wurden nach Öffnung der Bundesförderrichtlinie bedarfsgerecht durch die Landkreise in die Breitbandinfrastrukturprojekte mit aufgenommen. In einem nächsten Schritt wird Rheinland-Pfalz weitere Fördermittel für den Glasfaser- bis in die Wohnung/in das Gebäude-Ausbau (Fibre-to-the-Home/Building, FttH/B) und die Errichtung der Gigabit-Gesellschaft bereitstellen. Bayern: Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen mit einem deutschlandweit einzigartigen Förderprogramm zum Breitbandausbau. Ziel des Programms ist die flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet. Der Ausbau der Datenautobahnen wird seit nunmehr vier Jahren durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erfolgreich vorangetrieben und mit bis zu 1,5 Milliarden Euro gefördert. Dieses Angebot wird hervorragend angenommen: Bis heute sind 2002 der 2056 bayerischen Kommunen in das Förderverfahren eingestiegen. 2147 Förderbescheide über insgesamt rund 730 Millionen Euro wurden bereits übergeben. Viele Kommunen steigen mehrfach in das Förderverfahren ein, um schrittweise eine hohe Flächendeckung zu erreichen. Über 3.300 Förderverfahren wurden bereits begonnen. Aktuell werden weit über 700 Tausend Haushalte erschlossen – davon über 90 Tausend Haushalte direkt mit FttB – und rund 40 Tausend Kilometer Glasfaserleitungen verlegt. Mit der Sonderförderung „Höfebonus“ werden seit 1. Juli 2017 insbesondere Kommunen mit sehr vielen Streusiedlungen besonders unterstützt. Am 30. Mai 2017 wurde vom bayerischen Kabinett im Masterplan Bayern Digital II eine Initiative für eine gigabitfähige Infrastruktur in ganz Bayern bis 2025 angekündigt.	24 Projekte in 22 Landkreisen sind angelaufen. Ende 2018 sollen sich alle Landkreise in der Projektumsetzung befinden (in unterschiedlicher Fortentwicklung, Landkreis abhängig). Förderrichtlinie seit 2014 in Kraft.
8.	5G-Strategie für Deutschland	Der Ausbau der Mobilfunkversorgung soll forciert werden, damit Deutschland zum Leitmarkt für 5G wird. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Bundesnetzagentur müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt. Die Lizenzvergabe soll mit Ausbauauflagen kombiniert werden, um bestehende Funklöcher zu schließen und 5G dynamisch aufzubauen. Es muss die Vorgabe gelten: Neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung. Denn innovative, zukunfts-fähige Mobilitätsangebote werden gerade für Menschen im ländlichen Raum nur möglich sein, wenn eine Versorgung mit der neuesten Mobilfunktechnologie (5G) an Bundesfernstraßen und in zeitlicher Perspektive abgestuft auch im nachgeordneten Straßennetz und an allen Bahnstrecken sichergestellt ist. Forschung und Testversuche mit 5G sollen fortgeführt und intensiviert werden. Fünf Regionen sollen prioritär mit einem entsprechenden Mobilfunkstandard ausgestattet sein, um Forschung zu intensivieren und Infrastrukturaufbau zu beschleunigen. Auch ländliche Regionen sollen davon profitieren.	Der kommerzielle Start von 5G wird ab 2020 erwartet.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
8.	Fortsetzung: 5G-Strategie für Deutschland	Bestehende Funklöcher und weiße Flecken beim Mobilfunk und mobilen Internet werden zügig geschlossen und dazu wird mit den Ländern und den Mobilfunkanbietern eine bundesweite Gesamtstrategie erarbeitet. Die Bundesnetzagentur wird die Erfüllung festgelegter Versorgungsaufgaben durchsetzen, indem sie mit einem Prüfkonzept und mit bundesweiten Mobilfunknetztests die Erfüllung von Versorgungsaufgaben überwacht und im Einzelfall Sanktionen verhängt. Die Bundesnetzagentur wird beauftragt, ihre App zur Mobilfunknetzmessung so zu erweitern, dass Bürgerinnen und Bürger einfach und unbürokratisch Funklöcher an die Behörde melden können. Diese Meldungen sollen in einer Mobilfunkversorgungskarte zusammengeführt und veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur wird jährlich einen Monitoring-Bericht über die Sicherstellung der zugesagten Netzabdeckung veröffentlichen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen aussprechen.	
9.	Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	Mit der Neuregelung werden die Länder ab dem Jahr 2020 insgesamt in Höhe von anfänglich rund 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet. Gleichzeitig wird die Aufgabenerledigung im Bundesstaat in wichtigen Bereichen modernisiert und die Rolle des Bundes gestärkt. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden die Voraussetzungen für die dauerhafte Solidität der Haushalte von Bund und Ländern und für die dauerhafte Einhaltung der Verschuldungsgrenzen geschaffen. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der föderalen Ebenen und stärkt die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften. Hierdurch werden nicht zuletzt auch die Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen geschaffen, für die in einem föderal verfassten Staat die jeweils zuständigen Gebietskörperschaften verantwortlich sind. Geplant ist außerdem ein bundesweiter Online-Portalverbund, der Bürgerinnen und Bürgern einen einheitlichen Zugriff auf alle Verwaltungsangebote ermöglicht.	In Kraft seit 20.07.2017 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes) beziehungsweise seit 18.08.2017 (Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften).
10.	Schulsanierungsprogramm des Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFG II)	Mit Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) unterstützt der Bund die Länder bei Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Hierfür werden den Ländern bis zum Ende des Jahres 2022 aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro gewährt. Die Hauptinvestitionsmaßnahmen begleitend gefördert werden können auch notwendig ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude. Mit dem Programm leistet der Bund einen Beitrag zum Abbau des Sanierungsstaus im Bereich der Schulinfrastruktur.	Gesetz in Kraft seit 18.08.2017. Verwaltungsvereinbarung in Kraft seit 20.10.2017.
11.	ESIF (European Structural and Investment Funds)	Insgesamt stehen für Deutschland in der Förderperiode 2014 bis 2020 28,8 Milliarden Euro aus den ESI-Fonds zur Verfügung. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhalten Deutschlands Regionen rund 11,7 Milliarden Euro (darin enthalten rund 0,9 Milliarden Euro für das Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit ETZ), aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) rund 7,5 Milliarden Euro, aus dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) rund 9,5 Milliarden Euro und aus dem EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) rund 220 Millionen Euro. Die ESI-Fonds dienen dem Ziel, in wirtschaftlich schwächeren Regionen Standortnachteile abzubauen, die Wirtschaftsstruktur zu verbessern, Arbeitsplätze zu schaffen und damit Wachstum Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu stärken, gesunde Nahrungsmittel zu erzeugen, die natürlichen Ressourcen zu schützen, die Biodiversität zu verbessern und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die ESI-Fonds werden durch nationale öffentliche oder private Mittel kofinanziert.	Weitere Umsetzung der Operationellen Programme und Entwicklungsprogramme ländlicher Raum in der ESIF-Förderperiode 2014 bis 2020.
B. Private Investitionen stärken und Wettbewerb weiter beleben			
12.	Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird die Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz gesteigert. Ein gerechter und gleichmäßiger Steuervollzug wird sichergestellt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt. Der Steuervollzug wird einfacher, schneller und effizienter.	Inkrafttreten weitestgehend am 01.01.2017 (BGBl 2016 I Nr. 35, S. 1679).

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
13.	Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	Mit dem Gesetz wurde mit Wirkung ab 2018 im Einkommensteuergesetz ein neuer § 4j eingeführt. Dieser sieht vor, dass Aufwendungen für Rechteüberlassungen an eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes nicht oder nur zum Teil abziehbar sind, wenn die Zahlung beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes (so genannte „IP-Boxen“, „Lizenzboxen“ oder „Patentboxen“) nicht oder nur niedrig besteuert wird. Präferenzregime, die eine wesentliche Geschäftstätigkeit voraussetzen und damit dem von OECD und G20 vereinbarten „Nexus-Ansatz“ entsprechen, gelten nicht als schädlich und werden daher nicht von der Regelung erfasst. Zudem wurden die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 auf 800 Euro und die untere Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens von 150 auf 250 Euro angehoben und die Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses (§ 3 Nummer 71 EStG) an die neue, ab 01.01.2017 geltende Förderrichtlinie angepasst.	§ 4j EStG ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 entstehen.
14.	Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung	Mit der Reform des Investmentsteuerrechts werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt: – EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden. – Einzelne aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts soll insgesamt reduziert werden. – Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits sollen in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden. – Die Umgehung der Dividendenbesteuerung durch sogenannte Cum/Cum-Geschäfte soll ausgeschlossen werden.	In Kraft seit 27.07.2016. Anwendung der Regelungen im Wesentlichen ab 01.01.2018.
15.	Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)	Anpassung des Unterschwelvenvergaberechts, indem die zentralen Neuerungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte zu Verfahren und Struktur auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte übertragen werden. Hierdurch wird das Vergaberecht für kleinere öffentliche Aufträge vereinheitlicht und flexibilisiert.	Für den Bund in Kraft seit 02.09.2017. Inkraftsetzung durch Länder im Jahr 2018.
16.	Wettbewerbsregister	Nach Inkrafttreten des Wettbewerbsregistergesetzes Aufbau des Registers beim Bundeskartellamt. Einzelheiten zur Meldung von Wirtschaftsdelikten an das Register und zum Abruf von Informationen aus dem Register werden in einer begleitenden Rechtsverordnung verankert.	Aufbau 2018 bis 2020.
17.	Prüfung der Reformempfehlungen der Europäischen Kommission für die Berufsreglementierung	Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen für die Berufsregulierung der Europäischen Kommission zum Anlass, die darin angesprochenen Berufsregulierungen nochmals zu prüfen. Bisher erfolgte die Umsetzung von folgenden Empfehlungen: Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU für die Patentanwälte, Empfehlung zur Transparenz und Rechtssicherheit bei der Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen wurde durch die Änderung des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juni 2017 umgesetzt, Verzicht auf Reglementierung des Immobilienmaklers (lediglich Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung).	Prüfung in dieser Legislaturperiode unter Berücksichtigung des Prozesses zur Nachverfolgung der Reformempfehlungen auf EU-Ebene.
18.	Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	Die Bundesregierung berücksichtigt auch, dass die Europäische Kommission am 18.06.2015 ein Vertragsverletzungsverfahren (VfV) gegen Deutschland wegen der Festlegung verbindlicher Mindesthonorare durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet hat. Die Regelungen der StBVV wurden inzwischen entsprechend angepasst. In Bezug auf die HOAI, die schon jetzt nur für innerstaatliche Leistungserbringer gilt, hat die EU-Kommission hingegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Die Klageschrift wurde Deutschland am 28.06.2017 zugestellt. Am 07.09.2017 hat die Bundesregierung in der Klagebeantwortung ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit nicht zu erkennen sei und Festsetzung von Honorarsätzen unter anderem aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung gerechtfertigt sei. Darauf hat die Kommission mit einer am 01.11.2017 beim EuGH eingegangenen Erwiderung reagiert, in der sie ihren bisherigen Standpunkt aufrechterhält. Deutschland hat dazu in einer Gegenerwiderung am 08.12.2017 Stellung genommen.	Regelungen der StBVV wurden geändert durch Artikel 9 der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1722).

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen			
19.	Steuerumgehungs- bekämpfungsgesetz vom 23.06.2017	Im steuerlichen Bereich wird weiter daran gearbeitet, das Faktorverfahren in Steuer- klasse IV bekannter zu machen. Durch die beim Faktorverfahren auf beide Verdienere verteilten Entlastungswirkungen kann eine Ausweitung des Arbeitsangebots unter- stützt werden. Ab 2018 wird Steuerklassenkombination IV/IV (ohne Faktor) zum Regelfall für Ehe- paare und ein Wechsel von der Wahlkombination III/V zu IV/IV ist auf Antrag nur eines Ehegatten möglich.	Inkrafttreten am 01.01.2018 (BGBl. I S. 1682).
20.	Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüber- lassungsgesetzes und anderer Gesetze	Mit dem Gesetz wird die Arbeitnehmerüberlassung wieder stärker auf ihre Kern- funktionen hin orientiert. Zentrales Element ist eine Neuregelung zu Equal Pay mit vergleichbaren Stammbeschäftigten nach neun Monaten. Längere Abweichungen sind nur noch bei Anwendung eines von den Sozialpartnern vereinbarten Branchen- zuschlagstarifvertrages möglich. Mit einem derartigen Branchenzuschlagstarifvertrag muss insbesondere nach 15 Monaten ein im Tarifvertrag als gleichwertig mit der Einsatzbranche festgelegtes Entgelt erreicht werden und eine stufenweise Erhöhung des Arbeitsentgelts bereits nach sechs Wochen einsetzen.	In Kraft seit 01.04.2017.
21.	Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016	Für die Jahre 2017 und 2018 hat die Bundesregierung weitere Schritte zur Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags und zum Ausgleich der kalten Progression (Veränderung des Einkommensteuertarifs, um die jeweilige Inflationsrate des Vorjahres auszugleichen) beschlossen. Mit dem Gesetz werden zusätzliche Entlastungen im Gesamtumfang von über sechs Milliarden Euro auf den Weg gebracht, davon entfallen fast vier Milliarden Euro auf die neuen Maßnahmen in 2018. Zusammen mit den zwei Beitragssenkungen bei den Sozialversi- cherungen (siehe nachstehend) ergibt sich in 2018 insgesamt eine Entlastungswirkung beim Faktor Arbeit von rund 0,2 Prozent des BIP.	Inkrafttreten am 01.01.2017 beziehungs- weise 01.01.2018 (BGBl. I S. 3000).
22.	Beitragssatzverordnung 2018 für GRV und Senkung Zusatzbeitrag für GKV	Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 01.01.2018 von derzeit 18,7 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf dann 18,6 Prozent. Der rechnerische durchschnittliche Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen ist zum 01.01.2018 von derzeit auf 1,08 Prozent gesunken.	Kabinettschluss (GRV): 22.11.2017. Bekanntmachung BMG (GKV): 23.10.2017 Kabinettschluss (GRV): 22.11.2017.

Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Beschäftigung fördern			
1.	Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung	Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, 2013 – 2014 sowie 2015 – 2018 unterstützt der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Mit der Verkündung des „Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ am 29.06.2017 wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 auf den Weg gebracht und das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ um insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt, um zusätzlich 100 Tausend Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen. Seit 2015 beteiligt sich der Bund dauerhaft an den Betriebskosten mit jährlich 845 Millionen Euro. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden diese um nochmals weitere 100 Millionen Euro erhöht. Weiterhin fördert der Bund seit 2016 die sprachliche Bildung in Kindertagesstätten und innovative Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten mit den Bundesprogrammen „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und „Kita-Plus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“. Seit Anfang 2017 werden im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ zudem Angebote entwickelt und ergänzt, die den Einstieg von Kindern in das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten und ermöglichen. Für diese Programme stehen rund eine Milliarde Euro zur Verfügung. Darüber hinaus werden Ländern und Kommunen Mittel von rund zwei Milliarden Euro zur Verbesserung der Kinderbetreuung aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes zur Verfügung gestellt.	In Kraft.
2.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit	<u>Rheinland-Pfalz:</u> – Beratungsstellen „Neue Chancen“: Informationen, Beratung und Unterstützungsangebote rund um das Thema Erwerbstätigkeit für die Zielgruppe „Stille Reserve“. – Arbeitsmarktpolitisches Programm: Orientierungsmaßnahmen für erwerbsfähige Frauen und Männer, die weder Arbeitslosengeld I noch Arbeitslosengeld II beziehen und ihre Erwerbstätigkeit wegen einer mindestens dreijährigen Kindererziehungs- oder Pflegephase unterbrochen haben. – Modellprojekt zur Qualifizierung weiblicher Flüchtlinge: Über bestehende Förderinstrumente hinaus werden geflüchtete Frauen durch Einzelcoaching und Mentoring bei der Eingliederung in Gesellschaft und Arbeitsleben unterstützt. – FiT – Frauen in Teilzeit: Berufsoffenes Angebot mit sozialpädagogischer Begleitung, in dem Alleinerziehende im Arbeitslosengeld II Bezug in Teilzeit einen Beruf ihrer Wahl erlernen.	Fortlaufend seit 01.01.2015, ESF-gefördert. Seit 1992 fortlaufend mit diversen Modifizierungen. Neu seit Januar 2017. Neu seit März 2017.
3.	Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)	Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) kann einen Beitrag dazu leisten, dass sich der positive Beschäftigungstrend unter älteren Erwerbspersonen fortsetzt. Unter den Neuerungen des Gesetzes ist die Flexibilisierung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts hervorzuheben. Durch die Einführung einer stufenlosen Anrechnung von Hinzuverdienst können Erwerbstätigkeit und Teilrente noch flexibler als bisher kombiniert werden. Bis zur Regelaltersgrenze wirkt sich die Weiterbeschäftigung auch neben einem Rentenbezug immer rentensteigernd aus. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Versicherte weitere Entgeltpunkte und damit einen höheren Rentenanspruch erwerben, wenn sie auf ihr Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten („Opt-in“). Darüber hinaus wird der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei nach der Regelaltersgrenze beschäftigten Rentnerinnen und Rentnern befristet wegfallen. Zudem werden mit dem Gesetz die Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Nachsorge zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit gestärkt. Dies schafft die Voraussetzungen für ein längeres Arbeiten im Alter.	In Kraft seit 01.01.2017 und 01.07.2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
4.	Maßnahmen der Länder zur Fachkräftesicherung	<u>Niedersachsen:</u> „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“: Umsetzung der Vereinbarung zur Fachkräftesicherung zwischen der niedersächsischen Landesregierung und den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen. Die Vereinbarung wird ergänzt durch einen Handlungsrahmen mit klaren Zielsetzungen in 13 Handlungsfeldern, auf dessen Grundlage die Partner gemeinsam Maßnahmen zur Fachkräftesicherung ergreifen. Darüber hinaus bestimmen die Partner jedes Jahr Themenschwerpunkte. Die Fachkräfteinitiative wird nach ihrem Auslaufen in der aktuellen Form ab September 2018 weiterentwickelt. <u>Hessen:</u> Das Gesamtkonzept „Fachkräftesicherung Hessen“ ist die Strategie des Landes und der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpartner zur Sicherung der Fachkräftebasis Hessens im Wandel der Arbeitswelt. Es basiert auf einem Strategiemix aus Bildung, potenzialorientierter Arbeitsmarktpolitik und Internationalisierung als Standortfaktor. Zentrale Elemente sind die Gewinnung von Fachkräften aus dem In- und Ausland, die Sicherung der Fachkräfte in den Unternehmen (zum Beispiel durch berufliche Qualifizierung, den Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit, die Schaffung altersgerechter und alternsgerechter attraktiver, gesunder und sicherer Arbeitsplätze) und die Arbeitgeberattraktivität. Zur ressortübergreifenden Koordination von Strategie und Maßnahmen sowie zur Weiterentwicklung der Strategie wurde im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eine Stabstelle „Fachkräftesicherung in Hessen“ eingerichtet. Mit der Stabstelle steht ein zentraler Ansprechpartner, Impulsgeber und Unterstützer des Fachkräftedialogs und der Vernetzung auf Landesebene zur Verfügung. Die Unterstützung und Stärkung der Regionen bildet einen zentralen Handlungsschwerpunkt. Diese wurden und werden zu einem Hessischen Zukunftsdialog „Voneinander lernen & gemeinsam gestalten für eine nachhaltige Fachkräftesicherung in den Regionen“ eingeladen. Das Jahresmotto 2017 lautete „Fachkräftesicherung im Wandel der Arbeitswelt: „Attraktive Regionen & attraktive Arbeitgeber zwischen Tradition und Moderne“ (Zukunftsdialog für Südhessen: 25.08.2017, Mittelhessen: 26.10.2017, Nordhessen: 06.11.2017). Die Teilnehmenden wie Unternehmen und Betriebe, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, Wirtschaftsförderungen, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Bildungs- und Qualifizierungsträger, Arbeitnehmervertretungen, Verbände sowie weiteren Partnern des Arbeits- und Ausbildungsmarktes konnten im Zukunftsdialog ihre bisherigen Strategien zur regionalen und betrieblichen Fachkräftebindung anhand von Praxisbeispielen überprüfen, innovative Ideen kennenlernen und gemeinsam neue Projekte entwickeln, bestehende Kooperationen stärken und neue Bündnisse eingehen und sich damit zukunftsorientiert aufstellen. Eine Fortführung ist im Jahr 2018 geplant. Im Jahr 2017 wurde zudem wegen der Fachkräftengpässe im Gesundheits- und Pflegebereich vom Land (HMSI, Hessisches Kultusministerium/HKM), der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Hessen) und Providis die Gemeinschaftsinitiative „Jobs mit Zukunft – Gesundheit und Pflege: Hessische Gesundheitscamps“ ins Leben gerufen. In den Camps können junge Menschen die Vielfalt der Berufe in Medizin, Pharmazie, Pflege und im Gesundheitsbereich erleben. Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen lernen ihre Fachkräfte von morgen kennen. Eine Fortsetzung erfolgt in den Jahren 2018 und 2019. Des Weiteren wurde wegen des stetig wachsenden Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Altenpflege und zur Unterstützung der Fachkräftesicherung im Pflegebereich gemeinsam vom HMSI, dem HKM, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA), dem bpa. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., dem DRK Landesverband Hessen e.V., dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit die Landesinitiative „Pflege in Hessen integriert“ mit den Bausteinen „Pflegetage an beruflichen Schulen, der Stärkung der pflegerischen Komponente in regulären BzB-Angeboten der beruflichen Schulen sowie einem Modellprojekt zur Altenpflegehilfesausbildung in Teilzeit mit integrierter Berufsvorbereitung und Hauptschulabschluss für Flüchtlinge/Migranten“ gestartet. Ferner wurde ein Projekt zum Aufbau eines Zentrums zur Anwerbung und nachhaltigen Integration internationaler Pflege- und Gesundheitsfachkräfte (ZIP Hessen) initiiert und im Rahmen von Beraterfachtagen „Fachkräfte sichern durch Wissen und Kompetenzvermittlung in Klein- und mittleren Unternehmen“ Unternehmensberater/-innen als Multiplikatoren informiert, geschult und so zur nachhaltigen Verankerung der Fachkräftesicherung in Hessen im Wandel der Arbeitswelt Hessen in den Unternehmen und Betrieben beigetragen. Weitere Beraterfachtage sind vorgesehen.	Laufende Umsetzung bis August 2018, Weiterentwicklung ab September 2018 Laufende Umsetzung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
4.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Fachkräftesicherung	Rheinland-Pfalz: Die Landesregierung hat gemeinsam mit den Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie der Bundesagentur für Arbeit die Fortschreibung der „Landesstrategie zur Fachkräftesicherung in Rheinland-Pfalz“ mit über 200 Einzelvorhaben beschlossen. – So soll im Handlungsfeld 1 der Fachkräftenachwuchs gesichert werden. Zentrale Ziele sind hier beispielsweise eine Verbesserung der Berufswahlorientierung, die Vermeidung von Schul-, Studiums- und Ausbildungsabbrüchen, eine höhere Qualität und Attraktivität der dualen Ausbildung, eine noch stärkere Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie ein optimierter Übergang zwischen Schule und Ausbildung. – Das Handlungsfeld 2 strebt die stärkere Erschließung bislang ungenutzter Potenziale an. Hierzu sollen die Integration von Arbeitslosen verbessert, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren gesteigert sowie ergänzend ausländische Fachkräfte angeworben werden. – Ebenso wichtig wie die Gewinnung neuer Fachkräfte ist es, vorhandene Kompetenzen zu erhalten und auszubauen. Im Handlungsfeld 3 steht daher die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten, eine optimierte Weiterbildungsberatung und -förderung und das Verankern des Prinzips eines „alternsgerechten Arbeitens“ beziehungsweise mehr betriebliches Gesundheitsmanagement im Mittelpunkt. – Eine wichtige Rolle spielt schließlich die Frage, wie sich rheinland-pfälzische Unternehmen im Wettbewerb um Fachkräfte als attraktive Arbeitgeber positionieren können. Daher sollen im Handlungsfeld 4 Unternehmen sensibilisiert und unterstützt werden, etwa durch eine lebensphasenorientierte Personalpolitik. Für jedes einzelne der über 200 Vorhaben ist verbindlich festgelegt worden, welcher Partner die Federführung für die Umsetzung übernimmt und mit welchen weiteren Akteuren er hierbei zusammenarbeitet. Der Fortschritt bei der Umsetzung jedes Vorhabens wird einmal jährlich überprüft, transparent dargestellt und bei Bedarf nachgesteuert. Saarland: Die saarländische Landesregierung baut im Dialog mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik im „Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar“ ihre bisherigen Aktivitäten zur Fachkräftesicherung weiter aus. Das Strategiepapier zur Fachkräftesicherung im Saarland wurde aktualisiert und ergänzt. Das Maßnahmenbündel zur Fachkräftesicherung deckt eine umfassende Bandbreite ab, wobei die neun Handlungsfelder der Fachkräftesicherungsstrategie sowohl auf einzelne Lebenslagen als auch auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind. Strategische Schwerpunkte des „Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar“ liegen auf der Umsetzung des Konzeptes „Gute Arbeit“ sowie auf der zielgerichteten Unterstützung von KMU. Übergeordnetes Ziel bleibt dabei, das Saarland als zukunftsfesten Wirtschaftsstandort und Lebensmittelpunkt zu gestalten, um Fachkräfte im Land zu halten, zu qualifizieren sowie neue Fachkräfte zu gewinnen. Im Berichtszeitraum erstellt wurde ein Arbeitsprogramm zum Themenbereich „Berufliche Nachqualifizierung ungelernter und älterer Arbeitssuchender“. Das vorgehende Aktionsprogramm „Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten“ befindet sich mit den vorhergehenden Aktionsprogrammen im Berichtszeitraum in der Umsetzung. Die zentrale Netzwerkstelle „Frauen im Beruf“ nahm 2017 ihre Arbeit auf.	Fortlaufender Ausbau der bisherigen Aktivitäten. Erarbeitung eines Monitorings der Strategie zur Fachkräftesicherung. Eine zentrale Netzwerkstelle „Frauen im Beruf“ nahm zum 01.01.2017 ihre Arbeit auf.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
5.	Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018	Bund, Wirtschaft, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit (BA) und Länder haben vereinbart, die Bedeutung und Attraktivität der beruflichen Bildung zu steigern und für die Gleichwertigkeit der betrieblichen und akademischen Ausbildung zu werben. Seit der Gründung der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben die Partner folgende zentrale Maßnahmen zur Stärkung der dualen Ausbildung mit Blick auf einheimische wie geflüchtete junge Menschen umgesetzt: – einen deutlichen Ausbau des bei der BA gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplatzangebotes, – ein gemeinsames Konzept zur Vermittlung und Nachvermittlung von jungen Menschen in Ausbildung, – das neue Förderinstrument der Assistierten Ausbildung zur Unterstützung von jungen Menschen mit schlechteren Startchancen und Betrieben bei der Ausbildung, – verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und – sogenannte Willkommenslotsen bei den Kammern etabliert, die Betriebe rund um das Thema Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten beraten und unterstützen. – das KAUSA-Netzwerk bundesweit ausgebaut, das insbesondere in Betrieben der Migrantenökonomie für die Ausbildung von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund wirbt und berät.	Mai 2018: Strategieworkshop zur Zukunft der Allianz.
6.	Strategie „Bildungs-offensive für die digitale Wissensgesellschaft“	Der Bund unterstützt die Länder bei der Vermittlung digitaler Kompetenz unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung der gesetzgebenden Körperschaften. Zur Förderung der digitalen Kompetenzen soll unter anderem: – der DigitalPakt Schule mit den Ländern umgesetzt, – das Projekt Schul-Cloud von HPI und MINT-EC weiter entwickelt und in der Fläche implementiert, – Mit dem Forschungsschwerpunkt „Digitale Hochschulbildung“ die Forschung und Entwicklung digitaler Lehr- und Lernformate an Hochschulen unterstützt, – im Programm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ die Nutzung digitaler Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert, – die Modernisierung von Ausbildungsordnungen und Studiengängen vorangetrieben, – Anreizstrukturen in der Weiterbildung spezifisch auf die Aneignung digitaler Kompetenzen ausgerichtet und – unter dem Dach der Initiative „Berufsbildung 4.0“ eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Herausforderung zu begegnen.	Laufende Umsetzung ab 2017.
7.	Qualitäts-offensive Lehrerbildung	Qualifiziertes pädagogisches Personal ist der Schlüssel zu weiteren Verbesserungen im Bildungsbereich. Bund und Länder haben deshalb beschlossen, mit einer gemeinsamen Initiative die Qualität der Lehrerbildung in Deutschland weiter zu steigern. Die „Qualitäts-offensive Lehrerbildung“ will vor dem Hintergrund eines Generationenwechsels in der Lehrerschaft einen Impuls geben, mit dem eine qualitative Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung inhaltlich und strukturell erreicht werden soll. Zugleich sollen die Vergleichbarkeit von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang beziehungsweise die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst und damit die verbesserte Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich und nachhaltig gewährleistet werden. Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ein Gesamtvolumen von bis zu 500 Millionen Euro zur Verfügung. In der ersten Förderphase 2015 bis 2018/2019 werden 49 Projekte in allen 16 Ländern gefördert. An diesen Projekten sind 59 Hochschulen beteiligt, das ist fast jede zweite lehrerbildende deutsche Hochschule.	Laufzeit 2014 bis 2023.
8.	Forschungsschwerpunkt „Digitale Hochschulbildung“	Die Ziele des Forschungsschwerpunktes „Digitale Hochschulbildung“ sind die Nutzung der Möglichkeiten digitaler Technologien zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung sowie die Einbettung der digitalen Hochschullehre in ein Gesamtkonzept digitaler Hochschulen und damit die Förderung der Innovationsfähigkeit der deutschen Hochschullandschaft Die erste Förderlinie legt den Fokus auf die Systematisierung und Generierung von Wissen über Wirkung und Wirksamkeit digitaler Bildungsformate. Die zweite Förderlinie dient der Identifikation von didaktisch-organisatorisch-technischen Konzepten (Gestaltungskonzepten) mit besonders hohem Innovationspotenzial im Hinblick auf die Qualität der Hochschulbildung.	Förderbekanntmachung vom 15.08.2017: Richtlinie zur Förderung von Forschung zur digitalen Hochschulbildung – Innovationspotenziale Digitaler Hochschulbildung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
9.	Dachinitiative „Berufsbildung 4.0“	Die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung verändert die Anforderungen an die berufliche Aus- und Weiterbildung. Unter dem Dach der Initiative „Berufsbildung 4.0“ werden Maßnahmen gebündelt, die allesamt darauf abzielen, eine zukunfts- feste, attraktive und wettbewerbsfähige Berufsbildung zu gestalten. Dazu zählen insbesondere – die Initiative Fachkräftequalifikationen und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von morgen. Sie hat zum Ziel, branchenübergreifend anhand ausgewählter Berufsbilder die Auswirkungen der Digitalisierung auf Qualifikationsanforderungen frühzeitig zu erkennen und – wo nötig – entsprechende Handlungsempfehlungen für die Ordnungs- arbeit, aber auch die Weiterbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder, abzuleiten, – das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Kompetenzzentren. Um eine hochwertige und moderne Ausbildung der Fachkräfte für die KMU zu gewährleisten, werden die Anschaffung digitaler Ausstattung sowie ausgewählte Pilotprojekte zur Anpassung innovativer Ausbildungskonzepte entwickelt, erprobt und begleitet und – das Programm „Digitale Medien in der Beruflichen Bildung“. Mit diesem Programm soll die Nutzung digitaler Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung geför- dert und in die Breite getragen werden. Digitale Medien können einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beruflichen Bildung leisten. Das Programm soll des Weiteren dazu beitragen, auch in Unternehmen strukturelle Voraussetzungen zum Einsatz digitaler Medien in der Aus- und Weiterbildung zu schaffen sowie die Medienkompetenz von Ausbildern und Auszubildenden erhöhen. Die 20 im Sommer 2017 im Rahmen des Programms JOBSTARTER plus gestarteten Projekte der Förderlinie „Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft 4.0“ entwickeln Unterstützungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mittels derer sie den mit der zunehmenden Digitalisierung verbundenen personellen Anforderungen frühzeitig begegnen können. Mit der im April 2017 gestarteten Transferinitiative ASCOT+ sollen IT-gestützte Messverfahren, die berufliche Handlungskompetenzen von Auszubildenden sichtbar machen, in reale Lehr- und Lernprozesse, in die Lern- erfolgskontrolle und in Prüfverfahren übertragen und weiterentwickelt werden. Start von 20 JOBSTARTER plus-Projekten der Förderlinie „Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft 4.0“ zum 01.07. beziehungsweise 01.08.2017. Oktober 2016: Start der acht Pilotprojekte zum Sonderprogramm „ÜBS-Digitalisierung“.	Start von 20 JOBSTARTER plus-Projekten der Förderlinie „Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft 4.0“ zum 01.07. beziehungsweise 01.08.2017. Oktober 2016: Start der achten Pilotprojekte zum Sonderprogramm „ÜBS-Digitalisierung“. April 2017: Start der Transferinitiative „ASCOT+ – Kompetenz- messung in der berufli- chen Bildung“.
10.	Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung	Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung www.kofa.de unterstützt KMU darin, Fachkräfte zu finden, sich als attraktive Arbeitgeber zu positionieren und mit einer qua- lifizierten Belegschaft wettbewerbsfähig zu bleiben. Es richtet sich mit seinem Angebot in erster Linie an Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Personalverantwor- tliche in KMU, aber auch an Multiplikatoren wie Verbände, Kammern und Wirtschafts- förderungen, Medienschaffende und eine interessierte Öffentlichkeit. Aktuell baut das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung seine Informations- und Beratungsangebote mit Blick auf die Digitalisierung und neue Weiterbildungsformen für die Beschäftigten wie beispielsweise E-Learning oder Lernplattformen aus.	Laufend.
11.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist ein zentrales Element zum Ausbau der Fachkräftebasis in Deutschland. Für eine erfolgreiche Integration von Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen in den deutschen Arbeitsmarkt ist die Anerken- nung von beruflichen Qualifikationen aus anderen Ländern ein wichtiges Instrument. Seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im April 2012 wurden bis Ende 2016 insgesamt über 86 Tausend Anträge auf Anerkennung in den Bundesberufen gestellt. Im Jahr 2016 endeten 66 Prozent der Verfahren mit einer vollen Gleichwertigkeit, nur drei Prozent der Anträge wurden gänzlich abgelehnt. In dem von der Bundesregierung am 07.06.2017 beschlossenen „Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017“ wurden unter anderem die Ergebnisse aus der unabhängigen Evaluation des Anerkennungsgesetzes präsentiert. Darin wurde die positive Wirkung am Arbeitsmarkt belegt: Personen, die ein Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, sind häufiger, zeitlich umfang- reicher und qualifikationsnäher erwerbstätig als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die ehemaligen Antragsteller erzielten nach der Anerkennung im Mittel 40 Prozent höhere Arbeitseinkommen; das monatliche Bruttoeinkommen wächst nach erfolgreicher Berufsanerkennung durchschnittlich um 1.000 Euro.	Kabinettschluss des Berichts zum Anerken- nungsgesetz: 07.06.2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	<i>Fortsetzung:</i> Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Um die positive Entwicklung bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen fortzusetzen, wurden unter anderem die Informations- und Unterstützungsangebote weiterentwickelt: Das Sprachangebot des Informationsportals „Anerkennung in Deutschland“ wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut, so dass mit der französischen und russischen Fassung mittlerweile 11 Sprachen angeboten werden. Das betriebliche Engagement für die Berufsanerkennung wird gemeinsam mit den Partnern der Wirtschaft gestärkt, neben einer Wanderausstellung zur Information der Unternehmen unter anderem auch durch die gemeinsame Verleihung des Unternehmenspreises „Wir für Anerkennung“ durch die Bundesregierung, DIHK und ZDH. Die Wissens- und Arbeitsplattform BQ-Portal unterstützt die für die Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation nach dem Anerkennungsgesetz zuständigen Stellen (zum Beispiel: Kammern). Hier werden umfassende Informationen über ausländische Berufsbildungssysteme (85 Länderprofile) sowie Berufsqualifikationen (knapp 3.000 Berufsprofile) bereitgestellt. In 2017 wurden mehr als 1.200 Prüfergebnisse von Bewertungsverfahren im internen Bereich des BQ-Portal eingestellt, damit Gleichwertigkeitsprüfungen in Zukunft noch schneller, transparenter und einheitlicher durchgeführt werden können.	Laufend.
12.	Entgelttransparenzgesetz	Kernelemente sind ein individueller Auskunftsanspruch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten zu dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt und bis zu zwei einzelnen Entgeltbestandteilen bei einer gleichen oder gleichwertigen Tätigkeit sowie eine Berichtspflicht für nach den §§ 264 und 289 HGB lageberichtspflichtige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten zu ihren Maßnahmen für Entgeltgleichheit und Gleichstellung im Unternehmen. Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten sind zudem aufgefordert, regelmäßig betriebliche Prüfverfahren zur Überprüfung ihrer Entgeltstrukturen auf die Einhaltung des Gebots der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern durchzuführen. Das Gesetz verbessert die Möglichkeiten von Arbeitnehmerinnen zur Durchsetzung des Rechts auf gleiche Bezahlung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und führt zur Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung von Entgeltsystemen und -regelungen sowie zur Stärkung der Tarifbindung von Unternehmen.	In Kraft seit 06.07.2017.
13.	Monitoring zur Entwicklung der Frauen- und Männeranteile an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft	Mit dem Bericht der Bundesregierung über den Frauen- und Männeranteil an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes ist die Bundesregierung neben ihren jährlichen Berichtspflichten zur Entwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen dem Sonderauftrag eines einmaligen gebündelten Berichts an den Deutschen Bundestag nach Artikel 23 Absatz 2 FfPoG nachgekommen. Er untersucht die tatsächliche Wirkung des Gesetzes auf die Frauenanteile in Aufsichtsräten, Vorständen sowie der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes aller Unternehmen, die unter die gesetzlichen Regelungen fallen und schafft Transparenz.	Kabinettschluss: 16.08.2017.
14.	Maßnahmen der Länder zur Herstellung von Lohngerechtigkeit	<u>Hessen:</u> Der Hessische Lohnatlas ist ein Instrument das Transparenz schafft und dessen Daten eine wichtige Basis für die durchgeführten Sozialpartnerdialoge der größeren in Hessen vertretenen Branchen ist. Zusätzlich erhalten die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mit den spezifischen Daten der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte eine Grundlage für den Dialog und die Umsetzung zur Herstellung von Lohngerechtigkeit in ihren Regionen. Der Lohnatlas ist die Zusammenführung von verschiedenen frei zugänglichen und öffentlichen Datenbeständen des Jahres 2015 zur Beschreibung der Lohnsituation in Hessen. Die Daten sind nach vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern, Qualifikation, Unternehmens- und Wirtschaftsstruktur sowie Regionen getrennt erhoben worden. Zur Analyse der Daten und Situation in Hessen wurde ein Sozialpartnerdialog durchgeführt, der verstetigt werden und einmal jährlich stattfinden soll. Der Dialog soll den Prozess der Herstellung von Lohngerechtigkeit in Hessen dauernd begleiten und Initiativen seitens der Unternehmen zur Verbesserung der Situation in Hessen entwickeln. <u>Rheinland-Pfalz:</u> Kompetenzstelle Entgeltgleichheit: Sensibilisierung für das Thema Entgeltgleichheit und Qualifizierung zur Identifizierung und Beseitigung von Entgeltungleichheit in KMU.	Seit 16.08.2017 öffentlich. Am 18.03.2018 ist die Abschlussveranstaltung vorgesehen. Fortlaufend seit 01.01.2015, ESF-gefördert.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
15.	Maßnahmen der Länder zur Unterstützung von Karrieren von Frauen in ingenieur- und naturwissenschaftlichen Berufen	<u>Sachsen-Anhalt:</u> – „Förderung der Berufsorientierung für Schülerinnen ab der 11. Klasse und junge Frauen mit Hochschulzugangsberechtigung“: Die Unterstützung und Förderung von Frauen in MINT-Berufen soll sich an den Lebensphasen orientieren und die Chancen von Mädchen und Frauen auf dem Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt erhöhen, wobei die Förderung insbesondere auf die eigenständige Existenzsicherung von Frauen abzielt. Mit berufsorientierten Maßnahmen für Schülerinnen ab der 11. Klasse und jungen Frauen mit Hochschulzugangsberechtigung sollen die alten Rollenmuster im Berufs- und Studienwahlverhalten aufgebrochen und die Möglichkeiten zu weiteren Berufs- und Studienmöglichkeiten, insbesondere im MINT-Bereich erweitert werden. Mit der Unterstützung und Förderung von Frauen in MINT-Berufen soll der Anteil weiblicher Studierender in Studiengängen, in denen Frauen noch immer unterrepräsentiert sind, erhöht und der Fachkräftebedarf in naturwissenschaftlich-technischen Berufszweigen unterstützt werden. Derzeit werden drei Projekte gefördert. – Mit Maßnahmen, die der Unterstützung von Karrieren von Frauen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen dienen, sollen Studentinnen und junge Berufsanfängerinnen mit akademischem Abschluss auf eine Führungsrolle in Wissenschaft und Wirtschaft oder auch im Hinblick auf eine eventuelle unternehmerische Selbstständigkeit vorbereitet werden. Mit Maßnahmen, die der Unterstützung von Karrieren von Frauen dienen, wird das Ziel verfolgt, den Anteil an Frauen in Führungspositionen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen zu erhöhen. Derzeit wird ein Projekt gefördert.	Die Förderung erfolgt im Rahmen der EU-Strukturfondsperiode 2014 – 2020. Projektzeitraum: 2015 – 2018.
16.	Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)	Durch das Pflegeberufereformgesetz ist ein entscheidender Grundstein für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige neue Pflegeausbildung geschaffen worden. Es steigert die Attraktivität der Pflegeberufe, unter anderem durch folgende Maßnahmen: – Zusammenführung der bisher im Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen der Pflegeberufe in einem neuen Pflegeberufegesetz, – Einführung der Schulgeldfreiheit und Anspruch auf Ausbildungsvergütung für alle Auszubildenden und – Einführung der Möglichkeit einer primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung.	Verkündet am 24.07.2017.
B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern			
17.	Internationalisierung von Spitzenclustern, Zukunftsprojekten und vergleichbaren Netzwerken	Die Maßnahme setzt auf der exzellenten Ausgangsposition der deutschen Clusterlandschaft für eine Zusammenarbeit mit Top-Partnern auf internationaler Ebene auf, die unter anderem mit den Erfolgen aufgrund des Spitzencluster-Wettbewerbs sowie der weiteren Netzwerk- und Clustermaßnahmen von Bund und Ländern erreicht wurde. In drei Wettbewerbsrunden werden die strategiegeleitete Entwicklung von Internationalisierungskonzepten und anschließend deren Umsetzung mit ausgewählten internationalen Partnern gefördert. Die Maßnahme verfolgt folgende Ziele: – Ausbau der Innovationskraft der beteiligten Cluster und Netzwerke zur Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland und – Stärkung der Managementkompetenzen für internationale Forschungs- und Innovationskooperationen.	In Umsetzung seit Dezember 2014, Ende 2017/Anfang 2018 Start der ersten internationalen Verbundprojekte.
18.	Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+	Die Fördermaßnahme „Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+“ unterstützt Forscherinnen und Forscher aller Disziplinen dabei, ihre Forschungsergebnisse systematisch zu validieren und im Prozess der Validierung mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen, die einen hohen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen erwarten lassen. Damit tragen sie zugleich zur Stärkung der Transferkultur in ihren Einrichtungen wie auch in der Wissenschafts- und Forschungslandschaft insgesamt bei. Die themenoffene Maßnahme richtet sich an Wissenschaftler/innen aus Hochschulen, aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden, sowie aus Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben.	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
19.	Förderinitiative Forschungscampus	Die Förderinitiative „Forschungscampus“ unterstützt den Aufbau von mittel- bis langfristigen, strategisch angelegten Partnerschaften zwischen Hochschulen/außer-universitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen unter einem Dach. In einem Forschungscampus bündeln die Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft ihre Kompetenzen, um gemeinsam an einer auf bis zu 15 Jahre angelegten Forschungsagenda zu arbeiten. Die öffentliche Anreizfinanzierung wird durch substanzielle Eigenbeiträge der Partner ergänzt. Forschungscampi arbeiten an „prioritären Zukunftsaufgaben“ im Sinne der Hightech-Strategie und entwickeln einen neuen Typ von Forschungsstruktur.	Ab 2018 sukzessiver Übergang der Forschungscampi der ersten Wettbewerbsrunde in die zweite fünfjährige Förderphase; Konzeptionelle Weiterentwicklung der Förderinitiative und Neuausschreibung einer weiteren Wettbewerbsrunde geplant.
20.	Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“	Die Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“ soll insbesondere Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten in Fällen überregionaler Bedeutung im Leistungsbereich des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers stärken, die regionale Verankerung von Hochschulen unterstützen und einen Beitrag zu Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft leisten. Hochschulen soll ermöglicht werden, ihre Rolle als Innovationspole mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung weiter auszubauen. Dabei soll der Transfer von Forschungsergebnissen aus allen Wissenschaftsdisziplinen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden. Im Juli 2017 hat das unabhängige Auswahlgremium in einem Wettbewerbsverfahren 48 Hochschulen und 19 Einzel- und 10 Verbundvorhaben in der ersten Auswahlrunde zur Förderung ausgewählt.	Beschluss: Juni 2016. Seit 01.01.2018 laufen die 29 Vorhaben der ersten Förderrunde, zweite Förderrunde ist geplant, Gesamtlaufzeit bis 2027.
21.	Forschung an Fachhochschulen	Das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ richtet sich mit verschiedenen Förderaktivitäten an Fachhochschulen, mit dem Ziel, angewandte Forschung zu fördern und wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Im Jahr 2017/2018 wurden folgende Meilensteine erreicht: – Förderrichtlinie „FH Sozial“: Mit dem Ziel, soziale Innovationen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen zu erforschen und zu implementieren, werden in dieser Förderlinie praxisorientierte, interdisziplinäre FuE-Projekte auf Gebieten der Gesunderhaltung und digitalen Inklusion ausgeschrieben. – Förderrichtlinien „EU-Strategie FH“ und „EU-Antrag-FH“: Unterstützung von Fachhochschulen bei ihrer strategischen Positionierung im europäischen Forschungsraum und bei der Anbahnung, Vernetzung und Vorbereitung von Forschungsanträgen im Rahmen des EU-Forschungsprogramms „Horizont 2020“. – Neuauflage der Förderlinie „Forschung an Fachhochschulen mit Unternehmen (FHprofUnt)“: Um innovative, neuartige Lösungen gemeinsam mit den Partnern der gewerblichen Wirtschaft noch intensiver und nachhaltiger umsetzen zu können, wurden erleichterte Investitionsbedingungen für die FH geschaffen, welche die forschungstechnischen Rahmenbedingungen der FH optimieren sollen. Dadurch ergibt sich ein größerer finanzieller Spielraum für strukturbildende Projekte, welche die basisstrukturellen Forschungsrahmenbedingungen der FH entscheidend verbessern und erleichtern werden. – Beginn der Partnerschaften und Start der Förderung von FuE-Projekten im Rahmen der Förderrichtlinie „FH-Impuls“: Mit der Fördermaßnahme werden Forschungs- und Innovationspartnerschaften von Fachhochschulen, insbesondere mit KMU, gefördert. Hauptziele sind der Ausbau eines Forschungsschwerpunkts der Fachhochschule, die Entwicklung eines einschlägigen Kompetenzprofils sowie das Auslösen von innovationsrelevanten Impulsen für die Region.	Programm läuft seit 2003; eine Verlängerung bis Ende 2018 wurde 2013 beschlossen. Fördermaßnahme FH-Impuls: Aufbauphase der Partnerschaften bis 2020.
22.	NAKO Gesundheitsstudie	Bund und Länder fördern mit der NAKO Gesundheitsstudie gemeinsam den Aufbau einer in Deutschland einmaligen Forschungsressource für die biomedizinische Forschung. Im Rahmen einer bevölkerungsbezogenen Langzeitstudie mit 200 Tausend Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten getroffen werden. Die Durchführung wird für einen zehnjährigen Förderzeitraum mit insgesamt bis zu 256 Millionen Euro – vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften – unterstützt. Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu 85 Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren und mit bis zu 171 Millionen Euro aus zusätzlichen Projektmitteln des Bundes und der Länder im Verhältnis 75:25 finanziert. Die beteiligten Einrichtungen – Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen – haben einen Verein, den NAKO e. V., gegründet.	Laufzeit 2013 – 2023.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
23.	Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder	Ziel der Exzellenzstrategie ist die Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2017 80 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom Bund und den jeweiligen Sitzländern wieder im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit dem Instrument der Exzellenzcluster werden international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten beziehungsweise Universitätsverbünden projektbezogen gefördert, die jeweilige Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. Die Förderlinie der Exzellenzuniversitäten dient der Stärkung der Universitäten als Institution beziehungsweise einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf der Basis erfolgreicher Exzellenzcluster.	Sommer 2018: Förderentscheidung Exzellenzcluster. Sommer 2019: Förderentscheidung Exzellenzuniversitäten.
24.	Pakt für Forschung und Innovation III	Mit der Fortführung des Pakts für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 sehen Bund und Länder vor, den Wissenschaftsorganisationen finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Sie streben – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – an, den einzelnen Wissenschaftsorganisationen Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und Leibniz-Gemeinschaft (WGL) jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Der Aufwuchs wird, unbeschadet der in den Ausführungsvereinbarungen dauerhaft festgelegten Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel, in diesem Zeitraum vom Bund allein finanziert. Die Wissenschaftsorganisationen verpflichten sich im Gegenzug auf forschungspolitische Ziele und legen dar, wie sie diese verfolgen werden.	Laufzeit 2016 – 2020.
25.	Förderinitiative KMU-innovativ	Die Förderinitiative „KMU-innovativ“ ermöglicht KMU einen schnelleren und vereinfachten Einstieg in die technologiespezifischen Fachprogramme. Ziel ist die Stärkung der Forschungskooperationen von KMU mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch KMU-innovativ werden sehr forschungsstarke und überdurchschnittlich junge Unternehmen in 10 Technologiefeldern gefördert. Für die Technologiefelder Elektroniksysteme, Elektromobilität, Informations- und Kommunikationstechnologie und Medizintechnik wurden neue Bekanntmachungen veröffentlicht. „KMU-innovativ: Mensch-Technik-Interaktion“ bildet jetzt ein eigenständiges Technologiefeld.	2017: Erweiterung und Novellierung der Technologiefelder.
26.	KMU-innovativ: Einstiegsmodul	Die Fördermaßnahme „KMU-innovativ: Einstiegsmodul“ unterstützt Projekte im Vorfeld von industriellen Forschungs- und experimentellen Entwicklungsvorhaben zur Stärkung der Innovationsfähigkeit im Mittelstand. Für KMU, die bisher wenig oder keine Erfahrung in der Forschungsförderung haben, wird damit der Zugang zur FuE-Förderung erleichtert.	In Kraft seit 25.08.2017.
27.	Vorfahrt für den Mittelstand – das 10-Punkte-Programm für mehr Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen	Das Programm zielt zum einen darauf, forschungsstarke KMU in zentrale Innovationspfade einzubinden. Zum anderen sollen verstärkt weniger forschungsaffine KMU erreicht werden und von den Ergebnissen öffentlicher Forschung profitieren können. Das KMU-Konzept adressiert mit seinen 10 Punkten folgende zentrale Handlungsfelder: – Mehr Beteiligung von KMU in den dynamischen Schlüsselbereichen der deutschen und internationalen Wirtschaft – insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Gesundes Leben und Nachhaltiges Wirtschaften. – Die Gewinnung der richtigen Partner für KMU – je nach Branche und Situation: Großunternehmen, andere Mittelständler, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, regionale und internationale Akteure. – Die Gewinnung von für KMU passenden Fachkräften – durch Nachwuchs oder Fortbildung im Betrieb. – Ein leichter Zugang zu Förderangeboten – insbesondere für jene KMU, die noch keine Erfahrungen im Bereich der Förderung gesammelt haben.	In Umsetzung seit Januar 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	KMU-NetC: Strategische KMU-Innovationsverbünde in Netzwerken und Clustern	Die Förderinitiative „KMU-NetC“ adressiert Spitzenforschung in KMU im Rahmen von Netzwerken und Clustern und ermöglicht Unternehmen, die noch wenig Erfahrung mit Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung und öffentlicher Förderung haben, forschungsbasierte Lösungen in Verbundvorhaben zu entwickeln. Dafür werden die Management- und Koordinationsfähigkeiten der deutschen Netzwerk- und Clusterlandschaft genutzt und die Verbundvorhaben an bestehenden Innovationsstrategien oder Technologie-Roadmaps ausgerichtet.	Seit April 2017 begleitende Evaluation der Fördermaßnahme. Seit Juli 2017 Start der Projekte des ersten Aufrufs und Auswahl der Projekte des zweiten Förderaufrufs.
29.	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand fördert technologieoffene Forschungsvorhaben des innovativen Mittelstandes (bis 499 Beschäftigte) in Form von Einzelvorhaben oder in Form von Kooperationsvorhaben mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Außerdem können Netzwerkprojekte unterstützt werden, an denen mehrere Unternehmen und FuE-Einrichtungen beteiligt sind. Im Jahr 2017 wurden vor allem die internationalen Aktivitäten verstärkt, so durch neue Ausschreibungen mit zum Beispiel Finnland, Frankreich, Israel und Brasilien sowie erstmalig mit Japan, Kanada und Spanien.	In Umsetzung seit 2017.
30.	Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)	Die industrielle Gemeinschaftsforschung fördert die dauerhafte Forschungskooperation in branchenweiten Netzwerken mit dem Ziel, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Forschungsergebnissen zu erleichtern, die sie benötigen, um Anschluss an den technischen Fortschritt zu erreichen oder zu halten.	Neue Richtlinie ist seit 01.09.2017 in Kraft.
31.	INNO-KOM	INNO-KOM als Nachfolger von INNO-KOM-Ost ist eines der ersten Innovationsförderprogramme für die KMU-orientierte Industrieforschung, das strukturschwache Regionen in ganz Deutschland in den Mittelpunkt der Förderaktivität stellt. Ziel ist es, die dortige Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Fachkräfte zu binden und damit den wirtschaftlichen Aufholprozess in den strukturschwachen Regionen nachhaltig zu unterstützen. Förderfähig sind externe gemeinnützige Industrieforschungseinrichtungen. Gefördert werden die Module „marktorientierte Forschung“, „Vorlauftforschung“ und „Investitionszuschuss für wissenschaftlich-technische Infrastruktur“.	In Umsetzung seit 2017.
32.	Förderkonzept „Innovation & Strukturwandel“	Das neue Förderkonzept „Innovation & Strukturwandel“ nimmt Regionen in den Fokus, die sich besonderen Herausforderungen im Strukturwandel gegenübersehen. Ziel ist es, mit einer Reihe von innovationspolitischen Instrumenten die vorhandenen Innovationspotenziale in den Regionen zu aktivieren und so neue Impulse für nachhaltigen Strukturwandel zu setzen. Das Förderkonzept baut auf den Erfahrungen mit der Programmfamilie „Unternehmen Region“ auf. Mit Blick auf die grundgesetzlich verankerte Aufgabe, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, wird sich die Förderung im Rahmen von „Innovation & Strukturwandel“ spätestens ab 2020 auch an strukturschwache Regionen in Westdeutschland richten. Der Grundstein für das Konzept wurde im August 2017 mit dem neuen Förderprogramm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ gelegt. Es fördert interdisziplinäre und branchenübergreifende Innovationsinitiativen, die insbesondere auch Regionen jenseits der schon bestehenden Innovationszentren in Ostdeutschland neue Perspektiven für den Strukturwandel eröffnen.	In Umsetzung seit April 2017. Ausschreibung „WIR!“ im August 2017; Auswahl von 32 Bündnissen im Dezember 2017. Konzeptphase der „WIR!“-Bündnisse von April bis September 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
33.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	Die Länder fördern beispielsweise mit folgenden Maßnahmen die Forschungsaktivitäten von Unternehmen sowie die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen: <u>Baden-Württemberg:</u> – Zur Stärkung der Forschungsfähigkeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und zum Aufbau nachhaltiger Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft werden <u>sechs Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZAFH)</u> gefördert. In diesen Zentren forschen Hochschulen gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft an zukunftsrelevanten Fragestellungen. Die Landesregierung stellt dafür Gesamtmittel in Höhe von 13,5 Millionen Euro (davon bis zu 4,5 Millionen Euro aus EFRE-Mitteln) für zunächst drei Jahre zur Verfügung. Eine einmalige Verlängerung von zwei Jahren ist möglich. Dafür werden weitere Mittel in Höhe von bis zu 9 Millionen Euro (davon bis zu drei Millionen Euro aus EFRE-Mitteln) bereitgestellt. – Das „HAW-KMU-TT-Programm“ dient zur Förderung des wechselseitigen Technologietransfers zwischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Auf Basis von thematisch fokussierten Kooperationsvorhaben arbeiten HAW und KMU projektbezogen zusammen, um somit zur Stärkung der Wissenschaft und der Wirtschaft beizutragen. Die Ausschreibung erfolgte im Juni 2017. Der Förderzeitraum beginnt voraussichtlich zum 01.03.2018. Der Durchführungszeitraum der geförderten Forschungsvorhaben beträgt maximal 24 Monate. Die Landesregierung stellt dafür Gesamtmittel in Höhe von 6 Millionen Euro (jeweils hälftig aus EFRE- und Landesmitteln finanziert) zur Verfügung. <u>Bayern:</u> Programm zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen in Bayern; Ausschreibung der fünften Förderrunde (2017 – 2021): Mit dem Programm, das erstmals im Jahr 2008 aufgelegt wurde, sollen die Profile und Kompetenzen der Fachhochschulen in der angewandten Forschung und Entwicklung gestärkt und der anwendungsnahe Wissens- und Technologietransfer intensiviert und beschleunigt werden. Dieses bewährte Programm wird in einer fünften Förderrunde fortgesetzt. Dazu werden für den Zeitraum 2017 bis 2021 für verschiedene Programmsäulen zum Forschungseinstieg und Forschungsschwerpunkt Mittel im Umfang von rund 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. <u>Hamburg:</u> Ausbau der Fraunhofer-Aktivitäten: Ausbau der Fraunhofer-Aktivitäten: Um den Transfer von Forschungsergebnissen in wirtschaftliche Anwendungen in den Bereichen Nanotechnologie und Additive Produktionstechnologien zu stärken, wurden in Hamburg zum 01.01.2018 zwei exzellente Einrichtungen in die Fraunhofer-Gesellschaft überführt. Diese werden von Hamburg und der Fraunhofer-Gesellschaft gemeinsam sukzessive ausgebaut. Zudem wird in Hamburg die Windenergieforschung in Kooperation mit anderen Fraunhofer-Standorten ausgebaut. Gleichzeitig werden durch einen Neubau für eine bereits bestehende Fraunhofer-Einrichtung im Bereich Maritime Logistik und Dienstleistungen die Voraussetzungen für einen substantiellen Ausbau dieses Bereichs geschaffen. <u>Hessen:</u> Forschung, Entwicklung und Innovation werden in Hessen durch die monetäre Förderung überwiegend aus Mitteln des EFRE und durch nicht-monetäre Angebote der Innovationsunterstützung im Technologieland Hessen gestärkt. In 2018 wurde ein Programm zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Einzel- und Verbundprojekten aufgelegt. Damit fördert das Land Hessen innovative Projekte von KMU und reduziert das Innovationsrisiko. Im Fokus der Förderung stehen die Vorhaben aus den Bereichen Technologie und Innovation, CO₂-Reduktion und Digitalisierung. Darüber hinaus wird der Wissens- und Technologietransfer gefördert und die Transferaktivitäten in Clustern und Netzwerken unterstützt. Mit der neuen Initiative „Technologieland Hessen“ bündelt das Land Hessen die Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Schlüsseltechnologien. Damit soll das Bewusstsein in Unternehmen für ihre Innovationskultur geschärft werden, um die Innovationsleistung hessischer KMU zu steigern.	Laufzeit: März 2017 – Februar 2020 (Verlängerung bis Februar 2022 möglich). Laufzeit: März 2018 – Februar 2020. Bekanntgabe Ende Februar 2017. Förderbeginn: 2018. Etablierung neuer Einrichtungen in 2018, Neubau Maritime Logistik 2016 bis 2023. Richtlinie in Kraft seit Dezember 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
33.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<u>Niedersachsen:</u> Mit Zuschüssen und Darlehen aus EFRE- und aus Landesmitteln unterstützt das Land gezielt Forschung und Entwicklung in niedersächsischen Unternehmen. Gefördert werden Innovationen als Einzel- und Verbundvorhaben von Unternehmen sowie Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, die neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen schaffen sollen; auch Pilot- und Demonstrationsvorhaben können gefördert werden. Eine spezielle niedrigschwellige Innovationsförderung nimmt KMU und Handwerk einen Teil des technischen und wirtschaftlichen Risikos ab bei der Übernahme neuer Verfahren und Techniken und bei Produktanpassungen auf einen anderen Anwendungsbereich. Komplettiert wird die Innovationsförderung durch Mittel für kommunale Beratungsangebote zum Wissens- und Technologietransfer für KMU, für Innovationsnetzwerke und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie für Technologie- und Gründerzentren. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> – Förderung von Innovationen und Digitalisierung: Das Förderprogramm „Mittelstand. innovativ!“, das den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Wirtschaft befördert, wurde um den Innovationsgutschein Digitalisierung erweitert. Die neue Förderlinie hat zum Ziel, KMU in ihrem Digitalisierungsprozess zu unterstützen und neue Potenziale für das Unternehmen zu erkennen. Das Land stärkt damit die Innovationsfähigkeit und Wachstumsorientierung der Unternehmen rund um die Themen Digitalisierung und IT-Sicherheit. Im Rahmen des Programms NRW.Innovationspartner werden die in den Wirtschaftsregionen in Nordrhein-Westfalen vorhandenen regionalen Innovationsstrukturen gestärkt und die Qualität der Innovationsberatung für KMU mit den Schwerpunkten Innovationsmanagement, Förderberatung und Technologietransfer nachhaltig verbessert. Ein zentral eingerichtetes Back Office unterstützt die Regionen mit förder- und innovationsbezogenen Dienstleistungen. – Mit der Digitalisierung ist ein Transformationsprozess verbunden, der Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft tiefgreifend verändert. Die Forschung zur Digitalisierung zielt darauf ab, Antworten zur Gestaltung dieser Veränderungen zu entwickeln. Die Landesregierung NRW unterstützt die Forschung zur Digitalisierung unter anderem mit den Programmlinien: „Digitale Sicherheit“ (Forschung zu den Schwerpunkten moderner IT-Sicherheitsarchitekturen, Security und Privacy Engineering), „Innovative Medizin in einer digitalen Gesellschaft“ (Verknüpfung medizinischer Informationstechnologien mit gesellschaftlichen Aspekten), darunter Projekte zur Arzneimitteltherapie und Pflege von Menschen mit Demenz, und „Digitale Gesellschaft“ (Forschung zur Sicherung und Stärkung der Demokratie im digitalen Wandel). – Aktuell plant das Land die Einrichtung und Etablierung eines NRW-Instituts für Digitalisierungsforschung als Think Tank zur ganzheitlichen Betrachtung des digitalen Wandels unter Einbezug technologischer und gesellschafts- und geisteswissenschaftlicher Disziplinen, aufbauend auf den Aktivitäten des Center for Advanced Internet Studies (CAIS). <u>Sachsen:</u> Im Rahmen der EFRE- und der ESF-Technologieförderung unterstützt der Freistaat Sachsen FuE-Projekte von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, den Erwerb von technologischem Wissen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Inanspruchnahme externer FuE-Dienstleistungen durch KMU, die Einstellung und Beschäftigung von Innovationsexperten und Transferassistenten sowie die Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen von InnoTeams. Eine weitere EFRE-kofinanzierte Fördermaßnahme unterstützt Unternehmen beim Aufbau von Pilotlinien auf dem Gebiet der Schlüsseltechnologien. In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 wurden bis 31.07.2017 mehr als 4.000 Vorhaben mit insgesamt 335 Millionen Euro unterstützt. Der Freistaat Sachsen unterstützt zudem Forschungseinrichtungen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Programms „EFRE-Zukunftsfähige Energieversorgung“. Insgesamt wurden alleine 2016 über alle Förderprogramme in Sachsen hinweg, Zuwendungen in Höhe von 67 Millionen Euro in den Energieklassifikationen des BMWi bewilligt. Insgesamt wurden 2016 circa 22 Millionen Euro an Landesmitteln, inklusive der institutionellen Förderung, in die Energieforschung investiert.	Laufzeit bis 2020. Start: Juli 2017. Start: Oktober 2017. Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
33.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<u>Sachsen-Anhalt:</u> – Vor dem Hintergrund der überwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur im Land gilt es, in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Innovationskraft zu stärken. Dem dienen spezifische Programme wie die Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung, die Förderung von Innovationsassistenten sowie des Wissenschafts- und Technologietransfers. Unterstützt wird zudem der Wissenstransfer aus den Hochschulen in die Wirtschaft, so durch das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT) sowie diverse Clustermanagements im Rahmen der Leitmärkte der Regionalen Innovationsstrategie. – Das Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. (ZSH) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ZSH), das Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw), das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen (IMWS) und das Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung (IFF) bilden das Kompetenzzentrum soziale Innovation (KomZ) zur Gestaltung des sozialen Wandels in Sachsen-Anhalt. Durch das Bereitstellen integrierten Wissens sollen Akteure in Wissenschaft und Wirtschaft, in Gesellschaft und Politik in die Lage versetzt werden, perspektivisch innovative Konzepte für die Gestaltung der sozialen Infrastrukturen in Sachsen-Anhalt zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist es, die Wahrnehmung von sozialen Innovationen zu schärfen und entsprechende Rahmenbedingungen für diesen Innovationstyp zu schaffen. Bearbeitet werden die Themenfelder Arbeit, Alter, Gesundheit und sozialer Zusammenhalt. Das KomZ wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.	In Kraft seit 2015/2016. Etablierung 2017; Umsetzung bis 2021.
34.	ESF-Bundesprogramm „EXIST-Gründungskultur“	Das Förderprogramm „EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ zielt darauf ab, das Gründungsklima an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und die Anzahl erfolgreicher technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen zu erhöhen. Mit der Einführung einer neuen Anreizprämie für die begleitenden Gründungszentren an den Wissenschaftseinrichtungen wird ein wettbewerblicher Impuls für mehr Qualität in der wissenschaftlichen Gründungslandschaft geschaffen. Mit dem Modellprojekt EXIST Startup Germany Israel wurde die verstärkte Internationalisierung des Programms EXIST eingeleitet.	Anreizprämie in Umsetzung seit 2016/2017.
35.	Steuerbefreiung der Zuschüsse im Rahmen von INVEST	Der im Eckpunkt Papier Wagniskapital vom September 2015 beschlossene massive Ausbau des INVEST-Programms wurde zu Beginn 2017 umgesetzt. Dazu gehört die Verdoppelung der förderfähigen Investitionssumme auf 500 Tausend Euro pro Jahr sowie eine pauschale Kompensation der Steuerbelastungen für Veräußerungsgewinne in Form eines Exitzuschusses. Durch die verbesserten Förderbedingungen bei INVEST musste auch die gesetzliche Regelung zur Steuerbefreiung des Erwerbszuschusses angepasst werden. Auch der neu eingeführte Exitzuschuss musste im Rahmen des Einkommensteuergesetzes § 3 Nr. 71 EStG steuerfrei gestellt werden.	Neue INVEST-Förderrichtlinie ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Der Bundestag hat am 27.04.2017 das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen und damit auch die darin enthaltene Befreiung der INVEST-Zuschüsse von der Einkommensteuer beschlossen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 02.06.2017 zu.
36.	KfW-Tochtergesellschaft für Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung	Gründung einer 100-Prozent-Tochter der KfW zur dauerhaften, substanziellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich Wagnis-, Beteiligungs- und Mezzaninfinanzierung unter Einbindung des ERP-Sondervermögens. Dies soll beihilfefrei in allen Strukturierungsformen und Marktsegmenten, gegebenenfalls unter Beteiligung privater Investoren, erfolgen. Im Ergebnis soll mit dem Engagement des ERP-Sondervermögens und der Ausweitung der KfW-Beteiligungsfinanzierung ein optimiertes Gesamtportfolio im Sinne eines kohärenten Gesamtkonzepts, mit verbesserter Förderwirkung, einer effizienteren Nutzung der eigenen Mittel und der Mobilisierung zusätzlicher privater Mittel für den Markt entstehen.	Beschluss Bundeskabinetts: 11.01.2017. Beschluss Deutscher Bundestag: 30.03.2017. Gründung: Anfang 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
37.	ERP-Wirtschaftsplan 2018	Das Kabinett hat im August 2017 den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 2018 mit einem Fördervolumen von rund 6,75 Milliarden Euro beschlossen. Die Schwerpunkte der ERP-Förderung liegen in den Bereichen Gründungsfinanzierung, Innovations- und Exportfinanzierung sowie Förderung in regional schwachen Gebieten. Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf dem gestiegenen Förderbedarf im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung in Deutschland in besonderer Weise Rechnung, indem er die Verstärkung des KfW-Engagements in diesem Bereich vorsieht.	In Kraft. Verkündung im BGBl vom 15.03.2018.
38.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von Unternehmensgründungen und Start-ups	<u>Niedersachsen:</u> Das Land Niedersachsen engagiert sich mit einem neuen Förderpaket, um die Start-up-Szene in Niedersachsen zukünftig stärker zu unterstützen. Dieses Förderpaket umfasst bisher drei wesentliche Elemente: – 1. die Förderung von Start-up-Zentren in sieben Städten mit Hochschulstandorten mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von insgesamt 1,3 Millionen Euro Landesmitteln. In den regional spezifischen Start-up-Zentren, die sich auf die Branchen und Technologiestärken ihrer Region fokussieren, können Start-up-Unternehmen mehr Unterstützung in Form von Coaching und Intensivbetreuung erfahren. Die Start-up-Zentren haben überwiegend Anfang 2018 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen und erste Pitches zur Auswahl der Start-up-Unternehmen durchgeführt. – 2. die Bereitstellung von Beteiligungskapital „NSeed“ in Höhe von derzeit vier Millionen Euro für Start-up-Unternehmen in der Seed-Phase. Die Beteiligungen erfolgen als stille und offene Beteiligungen, bei einer Beteiligungslaufzeit von sieben bis 10 Jahren, in Einzelfällen bis 12 Jahren mit Volumina zwischen 150 Tausend bis 600 Tausend Euro. Gefördert werden der wachstumsbedingte Liquiditätsbedarf sowie die Umsetzung von innovativen und technologischen Ideen. – 3. den Aufbau einer Internetplattform Start-up.nds.de für das deutschlandweite Sichtbarmachen und die Vernetzung von Start-ups in Niedersachsen. Die Plattform soll eine Start-up-Datenbank mit Akteuren und Ansprechpartnern schaffen und die Infrastrukturen sowie Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten von Start-ups in Niedersachsen darstellen. Für die fachliche Begleitung und die Unterstützung der Initiative wurde ein Beirat berufen, der aus zentralen Akteuren der regionalen Start-up-Unternehmerszene in Niedersachsen besteht. Neben bereits etablierten Unternehmen sind Existenzgründungen und Start-ups für jeden Wirtschaftsstandort von besonderer Bedeutung. Neugründungen fördern und stärken die Innovationskraft. Als Impulsgeber leisten neue Unternehmen nicht nur einen wichtigen Beitrag zur stetigen Weiterentwicklung des Marktes und zur Erschließung neuer Märkte sondern schaffen auch zusätzlich Arbeitsplätze. Technologieorientierte Gründungen und Start-up-Unternehmen erfüllen zudem eine wichtige Funktion bei der Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft.	Start-up-Zentren: 01.10.2017 – 28.02.2020. NSeed: seit März 2017 – fortlaufend. Internetplattform: seit 04.12.2017.
39.	Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft – Das Deutsche Internet-Institut	Das Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft forscht in einem interdisziplinären Ansatz zum Internet und zur Digitalisierung sowie zu den damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesellschaft. So sollen die Gesetzmäßigkeiten, Implikationen und Auswirkungen der Digitalisierung verstanden und Handlungsoptionen für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft erkannt werden. In 20 Forschungsgruppen in den Bereichen Arbeit und Innovation, Vertrag und Verantwortung, Wissen und Bildung, Demokratie, Governance und Normsetzung sowie Technikwandel sollen bestehende Kenntnisse und neue Forschungsergebnisse mit neuen Anwendungsbereichen verknüpft werden. Die Forschung soll sich dabei an den Problemen aus der alltäglichen Praxis orientieren, diese aufgreifen und Ergebnisse in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik transferieren.	Eröffnung des Instituts am 21.09.2017.
40.	„Transfer digital“	Zur weiteren Verstärkung des Verwertungserfolgs der Programme im Bereich „Entwicklung digitaler Technologien“ trägt auf nationaler und internationaler Ebene die Maßnahme „Transfer digital“ bei. Roadshows und Austauschforen dienen zur Ergebnisverbreitung und Kontaktabbau. Nach dem Erfolgen des in diesem Rahmen eingerichteten „Smart Data Forums“ und der Vernetzungsaktivität „Geschäftsstelle Smart Living“ soll das Konzept weiter ausgebaut werden.	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
41.	Gründerwettbewerb – Digitale Innovationen	Der „Gründerwettbewerb – Digitale Innovationen“ richtet sich an Start-ups mit innovativen Geschäftsideen, die auf IKT-basierten Produkten und Dienstleistungen beruhen. Willkommen sind Ideen aus allen denkbaren Anwendungsbereichen. Dazu gehören zum Beispiel die Energiewirtschaft, die Automobilindustrie, der Anlagen- und Maschinenbau, Logistik und Gesundheit oder auch die Kultur- und Kreativwirtschaft. Pro Jahr liegen regelmäßig zwischen 500 und 600 Bewerbungen vor. Die Gewinner des Wettbewerbs, die aktiv bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit unterstützt werden, zeigen sich regelmäßig als erfolgreich bei der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit beziehungsweise beim Markteintritt und weisen überdurchschnittlich hohe Überlebensraten auf.	Laufend.
42.	Digital Hub Initiative	Mit der Initiative soll die Entstehung digitaler Hubs in Deutschland unterstützt werden. Der „Hub-Idee“ liegt zugrunde, dass die Zusammenarbeit von Unternehmen, Gründern und Wissenschaft auf engem Raum gerade auch im digitalen Zeitalter Innovation befördert. Es fehlte bisher an einer überregionalen Vernetzung der Hubs untereinander sowie an internationaler Strahlkraft. Daher werden nunmehr folgende Unterstützungsleistungen angeboten: – Geschäftsstelle (Hub-Agency), die die überregionale Vernetzung zwischen den Hubs wahrnimmt. – Start einer Werbekampagne im Ausland zum Anwerben von Gründern, Start-ups, Fachkräften und (Wagniskapital)Investoren durch GTAI.	Internationale Hub-Initiative ist Mitte 2017 gestartet, derzeit wird die internationale Werbekampagne erarbeitet.
43.	Förderrichtlinie „Digitale Plattformen: Interaktive Assistenzsysteme für den Menschen“	Um das Potenzial der aktuell genutzten interaktiven Assistenzsysteme besser und nachhaltiger auszuschöpfen, wird der Aufbau digitaler Plattformen gefördert, die als Ankerpunkte für potenzielle Nutzer sowie als Impulsgeber für neue innovative Lösungen, für Weiterentwicklungen existierender Produkte und für deren Standardisierung dienen.	Veröffentlichung der Förderrichtlinie: 16.08.2017.
44.	Plattform Industrie 4.0	Als größtes nationales und anerkanntes internationales Netzwerk für Industrie 4.0 erarbeiten über 300 Experten aus rund 160 Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaft und Politik praxisorientierte Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze zur Unterstützung einer flächendeckenden Umsetzung von Industrie 4.0 in Deutschland. Schwerpunktthemen sind derzeit die Bereiche Standardisierung, Technologie- und Anwendungsszenarien, IT-Sicherheit, Rechtliche Rahmenbedingungen, Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie digitale Geschäftsmodelle. Veröffentlichung zahlreicher Publikationen und Empfehlungen sowie Online-Landkarte mit bereits 350 Industrie 4.0-Anwendungsbeispielen sowie zahlreichen Test- und Beratungszentren (vgl. www.plattform-i40.de).	Neugründung auf der Hannover Messe 2015. Seitdem wachsendes Netzwerk, laufender Ausbau der Beteiligungen sowie nationaler wie internationaler Aktivitäten.
45.	Umsetzung des Forschungsprogramms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“	Mit dem Forschungsprogramm „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“ werden anwendbare Lösungen gefördert, um Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten und auszubauen, Arbeit wirtschaftlich und sozialverträglich zu gestalten sowie die Produktions- und Dienstleistungsprozesse effizient und umweltgerecht weiterzuentwickeln. Die Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte Ausrüstung für Fertigungs- und Verfahrensprozesse, Wissen für gut ausgebildete Beschäftigte, geeignete Organisationsformen für moderne Unternehmen und die „Fabriken der Zukunft“ als eigenständige Schlüsseltechnologie bereitzustellen. Aktuelle Maßnahmen sind: – Deutsch-Chinesische Kooperation zur intelligenten Fertigung (Industrie 4.0) und Smart Services (DEU-CHN_InFe), – Förderrichtlinie „Industrie 4.0 – Kollaborationen in dynamischen Wertschöpfungsnetzwerken (InKoWe)“, – Förderrichtlinie „Produktion für Medizintechnik – wirtschaftlich und in höchster Qualität (ProMed)“ und – Förderrichtlinie „KMU-innovativ: Produktionsforschung“ – Förderrichtlinie „Zukunft der Arbeit: Mittelstand – innovativ und sozial“ – Förderrichtlinie „Zukunft der Arbeit: Arbeiten an und mit Menschen“ – Förderrichtlinie: „Internetbasierte Dienstleistungen für komplexe Produkte, Produktionsprozesse und -anlagen“.	Veröffentlichung neuer Förderrichtlinien am 23.02.2017, 10.05.2017, 19.10.2017, 25.08.2017, 25.09.2017, 19.10.2017 und im März 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
46.	Förderinitiative „Mittelstand 4.0 – Digitale Produktions- und Arbeitsprozesse“	Ziel der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren ist, den Technologie- und Wissenstransfer in den Mittelstand hineinzutragen sowie das ganzheitliche Verständnis für Digitalisierung und Industrie 4.0 in den Unternehmen zu verbessern.	Bereits 23 regionale und themenspezifische Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren; der Förderzeitraum beträgt mindestens drei Jahre.
47.	„go-digital“	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Modellvorhabens „go-digital“ in den zwei Modellregionen Sachsen und Ruhrgebiet wurde „go-digital“ im Jahr 2017 als bundesweites Förderprogramm ausgerollt. Mittelständische Unternehmen (bis 100 Mitarbeiter) können Beratungsleistungen autorisierter Berater mit einer Förderung von bis zu 50 Prozent für ihre Digitalisierungsprozesse in Anspruch nehmen. Gefördert werden drei Module: „IT-Sicherheit“, „digitale Markterschließung“ und „digitalisierte Geschäftsprozesse“. Die Förderung erstreckt sich dabei von der ersten Analyse bis hin zur Umsetzung konkreter Maßnahmen.	In Umsetzung seit 2017.
48.	Ausbau der IT-Sicherheitsforschung	Um die IT-Sicherheitsforschung in Deutschland auszubauen und innovative Lösungen und Abwehrmöglichkeiten zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen geplant: – Prüfung der Überführung des Kompetenzzentrums für IT-Sicherheitsforschung in Saarbrücken, CISPA, in ein Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit. Hierfür ist am 15.12.2017 die Gründung der CISPA – Helmholtz-Zentrum (i.G.) GmbH unter Beteiligung des Bundes erfolgt. – Überführung des Darmstädter „Center for Research in Security and Privacy“ (CRISP) zu einem Nationalen Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit unter Beteiligung von Fraunhofer-Gesellschaft, Technischer Universität Darmstadt und Hochschule Darmstadt. – Prüfung der Überführung des Karlsruher Kompetenzzentrums für IT-Sicherheitsforschung KASTEL zu einem auf Dauer angelegten Forschungszentrum. – Förderrichtlinien zu „Anwendungsszenarien der Quantenkommunikation“ sowie zu „Privatheit und informationeller Selbstbestimmung in der digitalen Arbeitswelt“. – Förderung von Gründungsin kubatoren für Start-ups aus der IT-Sicherheitsforschung.	Vereinbarungen zur Verstärkung der Kompetenzzentren für IT-Sicherheit am 13.04.2017 und am 14.09.2017. Veröffentlichung neuer Förderrichtlinien am 29.03.2017 und 28.04.2017.
49.	Pilotmaßnahmen Quantentechnologie	Die Bundesregierung hat zum Themenfeld Quantentechnologien einen Strategieprozess initiiert, welcher die Bedeutung für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland herausgearbeitet und betont hat. Zeitgleich wurden einige vorbereitende Maßnahmen aufgelegt: – Start von Pilotprojekten zu hochempfindlichen Quantensensoren, zu einer auf optischen Prinzipien basierenden, hoch genauen Uhr und zur sicheren Satellitenkommunikation mit Quantenschlüsseln. – Konzeptionierung eines Kompetenzzentrums für Quantentechnologien an der „Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ (PTB) mit der Fokussierung auf metrologische Anwendungen und unter Einbindung von relevanten Industrievertretern. – Veröffentlichung von Aufrufen zur Förderung von FuE-Vorhaben in der Quantentechnologie, unter anderem zur Einrichtung von Nachwuchs-Forschergruppen, zu Basistechnologien für die Quantentechnik, und zur Quantenkommunikation. – Mitgestaltung der europäischen Forschungszusammenarbeit: Das derzeit diskutierte europäische Großprojekt „Quantum Flagship“ hat zum Ziel, ab 2018 insgesamt eine Milliarde Euro an Fördermitteln in Europa aufzubringen.	Start von Pilotprojekten am 01.05.2017 und 01.08.2017. Konzeption Kompetenzzentrum der PTB im ersten und zweiten Quartal 2017; Diskussion mit Wirtschaft und Wissenschaft am 4. Juli 2017. Veröffentlichung neuer Förderrichtlinien am 13.04.2017 und 11.05.2017.
50.	„Lernende Systeme – die Plattform für Künstliche Intelligenz“	Die nationale Plattform „Lernende Systeme – Die Plattform für künstliche Intelligenz“ bündelt die Expertise zu künstlicher Intelligenz mit dem Ziel, das Thema ganzheitlich und praxisorientiert aufzuarbeiten. Dabei geht es neben der Identifikation von Schlüsseltechnologien auch um die Entwicklung konkreter Szenarien zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz im Alltag sowie um die frühzeitige Bearbeitung rechtlicher, ethischer und sicherheitsrelevanter Fragestellungen.	Konstituierende Sitzung des Lenkungskreises am 16.05.2017. Start der Plattform am 11.09.2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
51.	Kompetenzaufbau „Maschinelles Lernen“	Die Bundesregierung treibt den Kompetenzaufbau bei maschinellern Lernen mit folgenden Maßnahmen voran: – Förderung von Qualifizierungskonzepten für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Bereich maschinelles Lernen, mit besonderem Fokus auf der praxisorientierten Anwendung, – Aufbau von Kompetenzzentren für maschinelles Lernen, die Strategien entwickeln, aktuelle und künftige Herausforderungen bearbeiten sowie Testdatensätze, Algorithmen und Benchmarks koordinieren und – Förderung von Forschungsvorhaben für die praxisrelevante Anwendung des maschinellen Lernens.	Veröffentlichung neuer Förderrichtlinien am 01.03.2017 und 17.05.2017.
52.	Forschungsfabrik Mikroelektronik	In der „Forschungsfabrik Mikroelektronik Deutschland“ werden erstmals landesweit die Forschungskapazitäten in der Mikroelektronik vernetzt, gebündelt und erweitert. Ziel ist, Deutschland als Mikroelektronikstandort international mehr Gewicht zu verleihen. Dafür werden im ersten Schritt insgesamt 13 beteiligte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit den modernsten Geräten und Anlagen ausgestattet. Sie erhalten dafür insgesamt rund 350 Millionen Euro. In einem zweiten Schritt sollen ab 2018 mit weiteren 50 Millionen Euro solche Investitionen für die Mikroelektronik an Hochschulen gefördert werden, die die Forschungsschwerpunkte in der Forschungsfabrik inhaltlich ergänzen und die besonderen Kapazitäten der Hochschulen auf dem Gebiet berücksichtigen. Mit insgesamt rund 400 Millionen Euro ist das Investitionsprogramm die größte Investition in die deutsche Mikroelektronikforschung seit der Wiedervereinigung.	Start der Forschungsfabrik am 06.04.2017.
53.	5G-Strategie für Deutschland – Eine Offensive für die Entwicklung Deutschlands zum Leitmarkt für 5G-Netze und -Anwendungen	Umfangreiches Maßnahmenpaket zur Förderung des 5G-Netzrollouts, Bereitstellung geeigneter Funkfrequenzen, Intensivierung des Dialogs der Branchen, Förderung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten und Sensibilisierung der Städte und Gemeinden für die Potenziale des neuen Technologiestandards. Bis 2025 sollen 5G-Konnektivität erreicht und zugleich die Mobilfunkkapazitäten in zentralen Orten und in ländlichen Räumen substanziell ausgebaut sein.	Kabinettschluss: 12.07.2017.
54.	Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes	Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)“, das im August 2017 in Kraft getreten ist, legt die Basis für alle weiteren Schritte zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. So sind der Bund und die Länder verpflichtet, binnen fünf Jahren alle geeigneten Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms werden hierzu u. a. Blaupausen und Referenzprozesse zur Unterstützung aller föderalen Ebenen bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und Leuchtturm-Angebote für den Portalverbund entwickelt. Mit dem Portalverbund werden die Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und der Kommunen unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen intelligent verknüpft. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können dadurch die von ihnen gewünschte Dienstleistung und die zu dieser Dienstleistung bereitgestellten Informationen – unabhängig davon, auf welchem Verwaltungsportal sie einsteigen – direkt, schnell, einfach und sicher erreichen. Als Teil des Portalverbundes stellt der Bund das neue Verwaltungsportal des Bundes bereit, das einen verbesserten elektronischen Zugang zu den nach Lebens- und Geschäftslagen strukturierten Leistungen von Bundesbehörden bieten wird. Nach dem Prinzip des Portalverbundes können zudem die Leistungen der Länder und Kommunen ebenfalls einfach und schnell über das Verwaltungsportal des Bundes aufgerufen werden. Zugleich bietet das Verwaltungsportal des Bundes ein Angebot an zentralen Basisdiensten, das alle Bundesbehörden nutzen können, z. B. ein Nutzerkonto für die elektronische Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen.	2018: – Freischaltung des Verwaltungsportals des Bundes – Pilotierung eines Online-Gateways nach den Grundprinzipien des Portalverbundes sowie der Komponente „Suchen & Finden“ – Fertigstellung erster Blaupausen im Rahmen des Digitalisierungsprogramms.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
55.	Dialogplattform „Smart Cities“	Die nationale Dialogplattform Smart Cities wurde vom BMUB im Auftrag des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen, um den nationalen und internationalen Austausch zu gesellschaftspolitischen Fragen der Digitalisierung in Kommunen zu fördern. In der Dialogplattform Smart Cities diskutierten rund 70 Experten aus Kommunen, Kommunalen Spitzenverbänden (DST, DStGB und DLT), Ländern, BK-Amt und verschiedenen Bundesressorts, aus der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Wirtschafts-, Sozial- und Fachverbände. Die von der Dialogplattform erarbeitete „Smart City Charta“ wurde im Juni 2017 beim Nationalen Stadtentwicklungskongress vorgestellt. Die Smart City Charta enthält Leitlinien und Empfehlungen, wie die digitale Transformation in den Kommunen (Städten, Kreisen und Gemeinden) nachhaltig gestaltet werden kann. Sie schließt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Verzahnung von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen im Sinne einer zukunftsorientierten Stadt- und Raumentwicklung ein. Die Dialogplattform Smart Cities wird fortgesetzt, um Städte, Kreise und Gemeinden bei der aktiven Gestaltung der Digitalisierung in den Kommunen durch Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu unterstützen.	2016/2017: Partizipative Erarbeitung der Smart City Charta. Juni 2017: Veröffentlichung der Charta. 2018 ff: Fortführung der Dialogplattform (1. Sitzung 11. April 2018) und Umsetzung der Smart City Charta.
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten			
56.	Klimaschutzbericht der Bundesregierung	Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 wurde beschlossen, dass die Bundesregierung in einem jährlichen Klimaschutzbericht über den Stand der Zielerreichung zur Minderung der Treibhausgasemissionen bezogen auf das Minderungsziel 2020 berichtet. Mit dem Klimaschutzplan 2050 wurde zudem beschlossen, dass die Klimaschutzberichte über das Jahr 2020 hinaus grundsätzlich jährlich fortgesetzt werden sollen und auch den Umsetzungsstand des Klimaschutzplans 2050 anhand der ergänzenden, jeweils gültigen Maßnahmenprogramme darstellen.	In Arbeit. Kabinettsbeschluss bis Mitte 2018 angestrebt.
57.	Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes, zum Beispiel: <u>Baden-Württemberg:</u> Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Juli 2013 das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verabschiedet, das verbindliche Klimaschutzziele für das Land regelt und den Rahmen für die Klimaschutzstrategie des Landes vorgibt. Zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum Jahr 2020 (Reduktion um 25 Prozent gegenüber 1990) hat die Landesregierung ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept verabschiedet, das 108 Maßnahmen adressiert, welche insbesondere über Förderung, Information, Beratung und Planung die Zielerreichung unterstützen. Auch die Anpassungen an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels werden im Klimaschutzgesetz adressiert. Hierzu hat die Landesregierung eine Anpassungsstrategie im Jahr 2015 verabschiedet, die notwendige Maßnahmen in neun Handlungsfeldern adressiert. Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Anpassungsstrategie ist das Förderprogramm Klimapass, das aus einem Programm für die angewandte Forschung zu einem Förderprogramm für Verbreitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen weiterentwickelt wurde. Auch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz ist ein wichtiges Element im Klimaschutzgesetz. Neben den Zielen für eine klimaneutrale Landesverwaltung bis 2040 werden die Kommunen in ihren Klimaschutzaktivitäten unterstützt zum Beispiel mit Hilfe des Landes-Förderprogramms Klimaschutz-Plus. Im Verkehrssektor wird die Landesregierung ihre begonnenen Aktivitäten zum Erreichen einer Nachhaltigen Mobilität fortführen und weiterentwickeln. Dieses umfasst den Ausbau des ÖPNV, Maßnahmen zur Digitalisierung des Verkehrs, die Förderung der Elektromobilität und des Rad- und Fußverkehrs sowie die Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsträger im Personen- und Güterverkehr. Diese Maßnahmen bauen auch auf bereits erarbeiteten Strategien, wie zum Beispiel der Radstrategie und der Digitalisierungsstrategie, auf. Das Erreichen der Klimaschutzziele wird durch ein kontinuierliches Monitoring begleitet. Klimaschutzgesetz und integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept sollen mit dem Zielhorizont 2030 fortgeschrieben werden.	2013 – 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
57.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	Berlin: Der Berliner Senat verfolgt das langfristige Ziel, Berlin bis zum Jahr 2050 zu einer klimaneutralen Stadt zu entwickeln. In dem am 6. April 2016 in Kraft getretenen Berliner Energiewendegesetz ist dafür verbindlich festgelegt, dass die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 60 Prozent und bis 2050 um mindestens 85 Prozent bezogen auf das Basisjahr 1990 reduziert werden müssen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus soll bis zur Mitte des Jahrhunderts sogar eine Reduktion um 95 Prozent erzielt werden. Aus dem Berliner Energiewendegesetz ergibt sich auch die Verpflichtung des Senats, dem Berliner Abgeordnetenhaus ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) vorzulegen, welches die konkreten Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels enthält. Das daraufhin entwickelte BEK 2030 enthält Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energie, Verkehr, Gebäude und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Private Haushalte und Konsum sowie für den Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels für den Umsetzungszeitraum von 2017 bis 2021 und den Entwicklungshorizont 2030. Das BEK 2030 wurde am 25.01.2018 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und zukünftig umgesetzt. Parallel wurde eine Novelle des Energiewendegesetzes auf den Weg gebracht, mit der ein Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kohle in Berlin gesetzlich verankert werden soll. Die Novelle des Energiewendegesetzes verpflichtet den Berliner Senat, auf die Beendigung der Energieerzeugung aus Braunkohle bis Ende 2017 und aus Steinkohle bis Ende 2030 hinzuwirken. Sie ist am 8.11.2017 in Kraft getreten. Am 21.09.2017 hat sich ein Berliner Klimaschutzrat konstituiert. Dieser wird den Senat und das Abgeordnetenhaus zu Fragen der Klimaschutzpolitik beraten und auf die Einhaltung der Klimaschutzziele achten. Nordrhein-Westfalen: Mit dem Programm „progres.nrw – Markteinführung“ fördert die Landesregierung die Markteinführung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz. Das Förderprogramm, das sich an Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Kommunen richtet, leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes in NRW. Rheinland-Pfalz: In dem im Jahr 2014 verabschiedeten Landesklimateilnahmegesetz wurde als Ziel festgelegt, die Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren. Bis zum Jahr 2050 wird Klimaneutralität angestrebt, mindestens jedoch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent im Vergleich zu 1990. Bei der Verwirklichung dieser Ziele wird dem Schutz der natürlichen Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zugemessen. Zentrales Element auf dem Weg, diese Zielsetzungen zu verfolgen, ist das Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Es wurde nach einem umfassenden Beteiligungsprozess mit Bürgern und Verbänden Ende 2015 von der Landesregierung verabschiedet. Das Konzept umfasst knapp 100 Maßnahmen, die nach Handlungsfeldern geordnet sind. Das Konzept soll regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden. Ein erstes Monitoring ist für dieses Jahr vorgesehen. Im Klimaschutzgesetz wurde außerdem das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Behörden, Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, sowie die Dienstfahrzeuge und die Dienststellen in ihrer Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren. Dies soll in erster Linie durch Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie die Nutzung von Holz als Baustoff und erneuerbarer Energien erreicht werden. Ein entsprechendes Pilotvorhaben im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wurde 2017 begonnen. Sachsen: Mit der Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz (Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014) fördert der Freistaat Sachsen Investitionen zur Erschließung des CO₂-Einsparpotenzials im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einschließlich öffentlicher Gebäude sowie für vorbereitende Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors, die durch die Steigerung der Energieeffizienz beispielsweise auch in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energien erzielt wird. Im nicht investiven Bereich sind Projekte zur Erarbeitung weiterer konzeptioneller Grundlagen und Instrumente förderbar.	NRW: Klimaneutrale Landesverwaltung. NRW: Förderprogramm progres.nrw – Markteinführung. 2014–2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
57.	<i>Fortsetzung:</i> Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	<u>Thüringen:</u> Die Landesregierung hat im Dezember 2017 den Entwurf eines Thüringer Klimagesetzes beschlossen. Dieser ist momentan im parlamentarischen Verfahren. Das Klimagesetz soll den Rahmen für die Klimapolitik des Landes bilden und dazu unter anderem Treibhausgasminderungsziele setzen, den kommunalen Klimaschutz stärken und die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand verankern. Parallel zum Klimagesetz erarbeitet die Landesregierung eine Klimaschutzstrategie (Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie). Diese soll die Handlungsmöglichkeiten des Landes konkretisieren und insbesondere Maßnahmen enthalten, die zum Erreichen der Energie- und Klimaziele beitragen. Hierzu hat 2017 ein breiter Beteiligungsprozess stattgefunden. Zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen ist eine neue Förderlinie in Kraft („Klima-Invest“). Förderfähig ist ein breites Spektrum an Maßnahmen (beispielsweise Konzepte, energetische Modernisierungen in kommunalen Liegenschaften, Investitionen in Elektromobilität der kommunalen Fuhrparke). Mit einer weiteren neuen Richtlinie (in Kraft seit Oktober 2017) wird die Anschaffung von Elektrobussen im Thüringer Nahverkehr gefördert. Zur Umsetzung des Vorhabens, die unmittelbare Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren, wurde 2017 in einem ersten Schritt eine Startbilanz erarbeitet. <u>Hessen:</u> Basierend auf den Beschlüssen des Hessischen Energiegipfels von 2011 soll in Hessen bis zum Jahr 2050 der gesamte Endenergieverbrauch möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Gleichzeitig wird angestrebt, bis zum gleichen Zieljahr – insbesondere durch die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis drei Prozent – signifikante Energieeinsparungen zu realisieren und die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. Diese Ziele sind im Hessischen Energiezukunftsgesetz von 2012, das in Verbindung mit einer konkretisierenden Richtlinie die rechtliche Grundlage für die Energieförderung des Landes bildet, festgeschrieben. Zur Zielerreichung hat die Landesregierung einen umfangreichen Katalog von investiven und nichtinvestiven Fördermaßnahmen aufgelegt, der beispielsweise die Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch die Entwicklung innovativer Energietechnologien, Förderung von Energiekonzepten, Energieeffizienzplänen, Beratungsprogrammen, Programmen zur Qualifikations- und Informationsentwicklung oder Akzeptanzinitiativen umfasst. Zukünftige Schwerpunkte der hessischen Energiepolitik werden darüber hinaus in den Bereichen Sektorenkopplung (Strom, Wärme, Verkehr) und Digitalisierung liegen. Insgesamt korrespondieren die energiepolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen sehr eng mit dem klimapolitischen Ziel der Landesregierung, bis zur Mitte des Jahrhunderts die Klimaneutralität Hessens zu erreichen. Mit dem „Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025“ (IKSP) wurde dafür ein ambitioniertes Maßnahmenpaket geschaffen, das den strukturellen Besonderheiten Hessens Rechnung trägt und sich sowohl auf die dichtbesiedelten Ballungsräume, die ländlichen Räume sowie die Sektoren Energie, Verkehr und Landwirtschaft bezieht. Mit dem IKSP leistet Hessen zugleich einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens von 2016. <u>Niedersachsen:</u> In Niedersachsen befindet sich ein Klimagesetz in Arbeit. Vorgesehen ist, Ziele zur Minderung von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels festzuschreiben. Außerdem ist in der Diskussion, eine Selbstverpflichtung des Landes zur Reduzierung der Emissionen im Bereich der Landesverwaltung vorzusehen. Das Gesetz ist als schlankes Regelwerk konzipiert. Es soll im Wesentlichen die Ziele benennen. Die konkrete Umsetzung soll dann hauptsächlich untergesetzlich geregelt, vor allem im geplanten Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz. Dieses befindet sich ebenfalls in Arbeit, ein umfassender Beteiligungsprozess im Rahmen eines Runden Tisches Energiewende hat bereits stattgefunden. Die niedersächsische Landesregierung unterstützt mit zwei EFRE Richtlinien (Europäischer Fond für regionale Entwicklung) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung der CO₂-Emissionen.	Klimagesetz: Beschluss Ende 2017. Klimaschutzstrategie: Beteiligungsprozess 2017, Verabschiedung für 2018 vorgesehen. Richtlinie Klima Invest in Kraft seit September 2017. Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels 2011. Hessisches Energiezukunftsgesetz in Kraft seit 2012. Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes in Kraft seit 02.12.2015. Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025 in Kraft seit 2017. Klimagesetz: voraussichtlich noch in diesem Jahr. Maßnahmenprogramm: voraussichtlich noch in diesem Jahr, spätestens jedoch 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
57.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	– 1. Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen“. Zuwendungsempfänger dieser Richtlinie sind Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen wie auch soziale, gesundheitliche Einrichtungen und Kultureinrichtungen. Weiterhin gefördert werden öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen. Fördergegenstände der Richtlinie sind: Zum Beispiel Investitionen in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden, Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen die der energetischen Versorgung vorgenannter Gebäude dienen, die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie. Die Richtlinie ist seitens des EFRE mit 87 Millionen Euro ausgestattet. Die Förderhöhe kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen – maximal eine Million Euro. Eine Kofinanzierung mit Mitteln des Landes Niedersachsen erfolgt nicht. – 2. Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements“. Zuwendungsempfänger dieser Richtlinie sind in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Fördergegenstände der Richtlinie sind: • die Steigerung der Ressourceneffizienz, • die Einrichtung von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken, • und einzelbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. – Die Richtlinie ist seitens des EFRE mit 12 Millionen Euro ausgestattet, zusätzlich mit 4,8 Millionen Euro aus Landesmitteln. Die Förderhöhe kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus EFRE Mitteln erfolgen und zu maximal 20 Prozent aus Mitteln des Landes Niedersachsen.	Richtlinie in Kraft seit 26.08.2015. Richtlinie in Kraft seit 09.12.2015.
58.	Reform des europäischen Emissionshandelssystems (ETS)	Bei der Einigung über die Reform des EU-Emissionshandels für den Zeitraum 2021 – 2030 wurden die beiden zentralen Anliegen der Bundesregierung umgesetzt: Zum einen wird der EU-Emissionshandel als marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument gestärkt, damit er die ihm zugewiesene Funktion als zentrales EU-Klimaschutzinstrument erfüllen kann. Zum anderen wird der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen, indem Maßnahmen zum Schutz vor Carbon-Leakage-Risiken vorgesehen sind und die Anwendung eines Korrekturfaktors bei der freien Zuteilung von Emissionszertifikaten vermieden wird.	Das Europäische Parlament hat der Reform am 06.02.2018 und der Rat am 27.02.2018 zugestimmt.
59.	Zielverteilungsverordnung für die Treibhausgas-minderungen außerhalb des Emissionshandels (Effort Sharing Regulation – ESR)	Ziel der ESR ist die Reduktion der EU-weiten Treibhausgasemissionen in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels um 30 Prozent gegenüber 2005. Für jeden Mitgliedstaat wird im Wesentlichen auf Basis eines Schlüssels nach Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ein Minderungsziel für 2030 festgelegt. Auf dieser Grundlage erhalten die Mitgliedstaaten jährlich abnehmende Emissionszuteilungen für den Zeitraum 2021 – 2030. Für Deutschland ist ein Minderungsziel von 38 Prozent im Jahr 2030 gegenüber 2005 vorgesehen.	ASStV stimmte dem Trilog-ergebnis am 17.01.2018 zu.
60.	Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“	Im November 2016 hat die EU-Kommission das umfangreiche „Clean Energy Package“ (früher Winterpaket) vorgestellt, das den europäischen Rahmen für die Energiewende neu gestaltet. Es ist das zentrale Legislativpaket, um die „Energieunion“ umzusetzen. Das Paket umfasst einen Vorschlag für eine Umsetzung der Energieunion (sogenannte Governance-Verordnung), Überarbeitungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienzrichtlinie und der Gebäudeeffizienzrichtlinie und ein neues europäisches Strommarktdesign (bestehend aus Strommarktrichtlinie, Strommarktverordnung, ACER-Verordnung, Risikovorsorge-Verordnung).	Energierat hat eine allgemeine Ausrichtung erzielt: – 26.06.2017 (Energieeffizienzrichtlinie und Gebäudeeffizienzrichtlinie), – 04.12.2017 (Risikovorsorge-Verordnung), – 18.12.2017 (Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung, Governance-Verordnung und Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
61.	G20 Klima- und Energieaktionsplan für Wachstum	Mit Beschluss des Plans bekennen sich die G20-Staaten, mit Ausnahme der USA, zu einer uneingeschränkten Umsetzung des Paris-Abkommens und der effizienten Transformation der Energiesysteme im Einklang mit den klimapolitischen Zielen von Paris. Mit dem Plan vereinbarten die G20-Staaten eine verstärkte Zusammenarbeit für die Umsetzung der nationalen Beiträge (NDCs), die Entwicklung langfristiger Klimaschutzstrategien (LTS) und die Ausrichtung globaler Finanzströme am Paris-Abkommen. Dazu betonen sie die Bedeutung der Schaffung eines geeigneten Investitionsrahmens und bekennen sich zu stärkerer Kooperation und Austausch erfolgreicher Anwendungsbeispiele zu Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien, zur Verbesserung des Energiezugangs und des Abbaus von ineffizienten Subventionen für fossile Energieträger.	In Kraft seit 08.07.2017 (Beschluss der G20-Staats- und Regierungschefs).
62.	Novelle der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)	Um die Energiewende europäisch zu verankern, wird eine begrenzte Menge der Ausschreibungen nach dem EEG 2017 auch für Anlagen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten geöffnet. Konkret wird ermöglicht, ab 2017 fünf Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten zu öffnen (rund 300 Megawatt pro Jahr). Diese grenzüberschreitenden Ausschreibungen treten ergänzend neben die nationalen Ausschreibungen.	In Kraft seit 16.08.2017.
63.	Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)	Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte bis 2023 durch eine Verordnung der Bundesregierung. Ab 01.01.2023 sollen die Übertragungsnetzentgelte überall in Deutschland gleich hoch sein. Darüber hinaus enthält das Gesetz die Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte.	In Kraft seit 22.07.2017.
64.	Strom-Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze	Die Strom-Handelsflüsse zwischen Deutschland und Österreich haben ein Ausmaß erreicht, das über die Transportfähigkeit der Netze hinausgeht. Deshalb haben sich beide Länder auf die Einführung einer Engpassbewirtschaftung ab Oktober 2018 geeinigt. Künftig wird der Stromhandel beschränkt, mindestens 4,9 Gigawatt sollen dem Handel jedoch zur Verfügung stehen. Die Engpassbewirtschaftung trägt dazu bei, dass es zu weniger Netzbelastungen in Deutschland, Polen und Tschechien kommt und die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Zudem müssen die Netzbetreiber deutlich weniger kostspielige Maßnahmen durchführen, was die deutschen Stromkunden um mehrere 100 Millionen Euro pro Jahr entlastet.	Inkrafttreten: 01.10.2018.
65.	Weißbuch Energieeffizienz	2016 wurden in einem „Grünbuch Energieeffizienz“ Kernthesen für die zukünftige Effizienzpolitik formuliert und diese mit den Fachkreisen diskutiert. Ergebnisse der Konsultation wurden in einem Auswertungsbericht im Mai 2017 veröffentlicht. 2018 soll in einem Folgeprozess die Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Erreichung der 2030 Energieeffizienzziele analysiert und im Weißbuch Energieeffizienz weiter konkretisiert werden.	Auswertungsbericht Grünbuch: Mai 2017. Weißbuch: Veröffentlichung im Juli 2018 angestrebt.
66.	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) zur Umsetzung der Agenda 2030	Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) ist der wesentliche Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Sie bildet seit der Neuauflage 2017 erstmalig nationale und internationale Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung aller SDGs ab. Die DNS wird 2018 erneut weiterentwickelt. Zentrales Steuerungsorgan der DNS ist der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung. Zur einheitlicheren Umsetzung der Agenda 2030 wurden in jedem Ministerium Ressortkoordinatoren für nachhaltige Entwicklung eingesetzt. Zur wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung wurde im Mai 2017 die Plattform „Nachhaltigkeit 2030“ ins Leben gerufen.	Kabinettsbeschluss zur Neuauflage der DNS: 11.01.2017.
67.	Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020	Im November 2017 wurde das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ aufgelegt, mit dem die Umsetzung von Maßnahmen in den von NO ₂ -Grenzwertüberschreitung betroffenen Kommunen finanziert werden soll. Ziel ist es, die NO ₂ -Immissionen deutlich zu reduzieren und die Grenzwerteinhalten kurzfristig, jedoch bis spätestens 2020 sicherzustellen. Schwerpunkte des Programms sind die Elektrifizierung von urbanen Flotten (insbesondere Taxis sowie Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs) einschließlich des Ausbaus der Ladeinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Netzstabilisierung, die emissionsmindernde Nachrüstung von im Verkehr befindlichen Diesel-Bussen, eine verbesserte Verkehrslenkung sowie die Digitalisierung und Vernetzung kommunaler Verkehrssysteme. Zu ergänzenden Maßnahmen zählen die Verbesserung von Logistikkonzepten und die Förderung des Radverkehrs.	Im November 2017 ins Leben gerufen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
68.	Förderinitiative „Energie-wende im Verkehr: Sektorkopplung durch die Nutzung strombasierter Kraftstoffe“	Mit der programmübergreifenden Forschungsinitiative werden die Energiewirtschaft, der Verkehrssektor und die maritime Wirtschaft technologisch und innovationspolitisch enger verzahnt. Dafür stellt das BMWi rund 130 Millionen Euro bereit. Der Fokus der Förderbekanntmachung liegt auf Forschungsprojekten zur Herstellung und Nutzung von alternativen, strombasierten Kraftstoffen und der Einbindung der neuen Technologien in die Energiewirtschaft. Erste Leuchtturmvorhaben mit starker Industriebeteiligung sollen 2018 starten.	Förderbekanntmachung: 27.02.2017. Projektstart für 2018 geplant.
69.	Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile	Ergänzt die bestehende Ladesäulenverordnung um die EU-Vorgaben für das sogenannte „punktuelle Laden“: Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten haben demnach jeder Nutzerin und jedem Nutzer eines Elektrofahrzeugs das Laden zu ermöglichen, auch wenn kein langfristiger Stromlieferungsvertrag vorliegt. Dies unterstützt den bedarfsgerechten Ausbau von öffentlich zugänglichen Ladepunkten durch private Investoren und somit den Markthochlauf von Elektromobilen in Deutschland.	In Kraft seit Juni 2017.
70.	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur	Mit der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur, die seit dem 15.02.2017 in Kraft ist, wird der Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur durch den rechtlichen Rahmen der Ladesäulenverordnung sowie des modernisierten Mess- und Eichrechts weiter unterstützt. Zur Verfügung stehen 300 Millionen Euro Bundesgelder im Zeitraum 2017 – 2020, mit denen mindestens 15 Tausend Ladestationen, davon circa 10.000 „ionen und 5.000 Schnellladestationen, gefördert werden sollen.	In Kraft seit 15.02.2017.
71.	Maßnahmen der Länder zum Ausbau der Ladeinfrastruktur	<u>Nordrhein-Westfalen:</u> Im „Sofortprogramm Elektromobilität“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) die Errichtung von öffentlichen und privaten Ladesäulen und unterstützt die Kommunen bei der Elektrifizierung ihres Fuhrparks, dabei werden in Deutschland erstmalig Privatpersonen beim Erwerb einer Wallbox unterstützt: – 40 Prozent der Anschaffungskosten (maximal 30 Tausend Euro) gibt es beim Kauf von E-Autos. – 60 Prozent (maximal 60 Tausend Euro) beträgt der Fördersatz beim Erwerb von besonders innovativen Brennstoffzellenfahrzeugen. – 80 Prozent (maximal 8.000 Euro pro Ladepunkt) erhalten Städte, Gemeinden und Kreise beim Aufbau der Ladeinfrastruktur für ihre E-Fahrzeuge. In gleicher Höhe werden auch E-Mobilitäts-Beratungen unterstützt. Für den Aufbau öffentlicher Ladesäulen können Unternehmen und Kommunen eine Förderung von 40 Prozent der Investitionskosten in Anspruch nehmen. Unterstützt werden sowohl Normalladung bis 22 kW als auch Schnellladung von 100 bis 150 kW sowie der Netzanschluss. Um einen größtmöglichen Umweltnutzen zu erreichen, fördert das Land diese Vorhaben nur dann, wenn der Strom aus regenerativen Quellen bezogen wird.	In Kraft seit 05.02.2018.
72.	Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigung für Erdgas (CNG/LNG) und Autogas/Flüssiggas (LPG) fortzuführen. Die Steuerbegünstigung für CNG/LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024; die Begünstigung für LPG wird bis 2022 verlängert und verringert sich ab 2019. Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, die sich insbesondere auf den Bereich des europäischen Beihilferechts erstrecken, wurden umgesetzt. Für den Bereich der Elektromobilität sieht das Gesetz unter anderem eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie) vor. Zugleich wird das Stromsteuergesetz über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.	In Kraft seit 01.01.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
D. Bildungsniveau verbessern			
73.	Maßnahmen der Länder zur frühkindlichen Bildung	<u>Bayern:</u> Mit dem Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ sollen pädagogische Konzepte zur frühen digitalen Bildung auf wissenschaftlicher Grundlage in die Praxis transferiert werden, die die Kinder in ihrer Medienkompetenz stärken und unterstützen, sich in einer digitalen Welt kompetent zurecht zu finden und digitale Medien selbstbestimmt, kritisch, kreativ und vor allem verantwortungsbewusst und reflektiert zu nutzen. Der Modellversuch an bis zu 100 ausgewählten Einrichtungen in Bayern hat zum Ziel, pädagogische Fachkräfte in ihrer Medienkompetenz zu stärken und sie fachkompetent beim Einsatz digitaler Medien im Bildungsprozess zu begleiten. Die Eltern als wichtigste Bildungspartner sollen von Anfang an einbezogen werden und in ihren medienbezogener Kompetenzen gestärkt werden. <u>Berlin:</u> Das Land Berlin setzt auf Qualitätsverbesserungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, die zum einem den frühzeitigen Zugang zur frühkindlichen Bildung aller Kinder erleichtern als auch die Bildungsqualitäten der Betreuung stärken. Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) im Dezember 2017. Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Teilzeitförderung ab vollendetem ersten Lebensjahr, verbesserte Freistellung der Kita-Leitung und Finanzierung von Anleitungsstunden von Studierenden in berufsbegleitender Ausbildung. Das Land gibt dafür in den nächsten zwei Jahren rund 55 Millionen Euro aus. Gesetz zur Änderung des KitaFöG und der VOKitaFöG vom 19.12.2017 <u>Nordrhein-Westfalen:</u> U3- und Ü3-Landesinvestitionsprogramm: Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Jahre 2016 – 2019 insgesamt rund 140 Millionen Euro für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt zur Verfügung. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Jugendämtern für Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem sprachlichen Unterstützungsbedarf betreut werden, zusätzliche Sprachfördermittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Der Verteilschlüssel berechnet sich nach der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren im SGB II-Bezug und der Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Darüber hinaus leistet das Land mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von insgesamt 45 Millionen Euro jährlich für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf (plusKITAs) einen weiteren Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit. Ungleiches soll nach der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren im SGB II-Bezug. Die Jugendämter entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Mittel an die Kitas, die im Rahmen der zusätzlichen Sprachförderung jährlich mindestens 5.000 Euro oder im Rahmen der plusKITAs mindestens 25 Tausend Euro erhalten. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> Digitale Medien sind Teil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien und auch aus dem pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung nicht mehr wegzudenken. Das MKFFI führt seit März 2017 ein zunächst auf zwei Jahre angelegtes Modellprojekt zum Thema „Digitale Medien in der frühkindlichen Bildung“ durch, bei dem ausgewählte Kitas den Einsatz von digitalen Medien, zum Beispiel Tablets und Digitalkameras erproben sollen. Vorrangiges Ziel des Projekts ist die Unterstützung qualitätsvoller medienpädagogischer Arbeit in der Kindertagesbetreuung des Landes. Strukturelle und inhaltliche Bedingungen zum guten Gelingen beim Umgang mit digitalen Medien im pädagogischen Alltag sollen herausgearbeitet und im Anschluss für alle Kindertageseinrichtungen des Landes nutzbar gemacht werden. Während des gesamten Projektzeitraums werden die Kitas bei ihrer Arbeit von Medienpädagoginnen und Medienpädagogen begleitet und unterstützt. Darüber hinaus wird das Projekt wissenschaftlich begleitet.	Laufzeit 2018 – 2021. In Kraft seit 01.01.2018. Ü3: 2016 – 2019. Ü3: 2015 – 2019. Seit 2014/2015, weiterhin aktuell. Seit März 2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
73.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur frühkindlichen Bildung	<u>Schleswig-Holstein:</u> Schleswig-Holstein hat den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt massiv vorangetrieben. Dazu wurden im Jahr 2017 sowohl die Investitionsmittel des Landes als auch die Mittel für die Betriebskostenzuschüsse deutlich erhöht. Im Jahr 2017 wurden seitens des Landes circa 179 Millionen Euro für Investitionen und Betriebskosten bereitgestellt, 2018 sind es bereits rund 218 Millionen Euro. Darüber hinaus investiert das Land anhaltend in die Steigerung der Kita-Qualität, u. a. durch Zurverfügungstellung weiterer Fachkraftkapazitäten in Ü3-Ganztagsgruppen, durch Verstärkung der Sprachbildung, durch eine stärkere Förderung von Familienzentren und Förderung ihres Wirkens bei der Integration, durch die Ausweitung von Fachberatung und anderen Unterstützungsangeboten (zum Beispiel im Bereich der Traumapädagogik) oder durch ein Modellprojekt zur Inklusion in Kindertagesstätten. Im Jahr 2017 wurden circa 46 Millionen Euro in Qualitätsmaßnahmen investiert, im Jahr 2018 sind es bereits rund 51,4 Millionen Euro. Perspektivisch sollen bis zum Jahr 2022 zusätzlich 210 Millionen Euro in Maßnahmen zur Steigerung der Qualität fließen, ab 2018 kontinuierlich steigend auf zusätzliche 70 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2021.	2018 – 2022. 2017/2018.
74.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	In den Ländern werden die Ganztagsangebote weiterhin ausgebaut, so beispielsweise in: <u>Hamburg:</u> In Hamburg ist von 2010/2011 bis heute ein flächendeckendes Ganztagsangebot an Grund- und weiterführenden Schulen entstanden. Im Grundschulbereich nehmen heute über 80 Prozent der Schüler/innen am Ganztags teil. Dabei wird insbesondere im Grundschulbereich eng mit der Kinder- und Jugendhilfe aber auch mit Sportvereinen und anderen regionalen Einrichtungen kooperiert, um das flächendeckende Angebot zu realisieren. Für alle Ganztagsangebote gilt, dass sie in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr kostenlos sind. Eine Ausnahme hierbei ist allein die Vorschulklasse. Dieser Angebotsausbau ist mit einem erheblichen Stellenzuwachs verbunden. Im Vergleich zu 2010/2011 wurden den allgemeinbildenden Schulen in 2017/2018 2.590 mehr pädagogische Stellen zugewiesen. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> Durch Nutzung demografischer Effekte und durch neue Stellen wurden seit 2015 Standardverbesserungen in verschiedenen Bereichen im Schulsystem finanziert, zum Beispiel wurde in 2015 die Verbesserung der Klassenfrequenz in den Grundschulen (550 Stellen) sowie in 2015 – 2017 die Verbesserung der Klassenfrequenz in der Sekundarstufe I in Gymnasien, Gesamtschulen und Realschulen (800 Stellen) finanziert; ebenso wurden von 2015 – 2017 multiprofessionelle Teams an Berufsschulen für Inklusion (400 Stellen) geschaffen sowie der Ausbau des Offenen Ganztags und des gebundenen Ganztags im Umfang von rund 161 Millionen Euro vorangetrieben. Außerdem wurden von 2015 – 2017 Stellen eingerichtet im Rahmen des Ausbildungskonsens (210 Stellen) und für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (150 Stellen) sowie in 2017 zusätzliche Stellen geschaffen für die durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (300 Stellen). Hinzu kamen in den Jahren 2015 – 2017 Stellen für mehr Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten (76 Stellen). <u>Niedersachsen:</u> Mit der Verankerung der Ganztagsschule im Schulgesetz und dem neuen Ganztagsschülerlass hält die Ganztagsschule ein ganzheitliches Bildungsangebot vor, das Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander verzahnt. Der verstärkte Einsatz von Lehrkräften auch im außerunterrichtlichen Bereich ermöglicht eine individuelle Förderung von Schüler/innen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Mit der Bereitstellung von 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2017 – 2021 wird die Basis für eine gute Entwicklung gelegt. Die Schulen werden durch ein entsprechendes, im Aufbau befindliches Beratungs- und Unterstützungsangebot dahingehend begleitet, das erweiterte Zeitfenster der Ganztagsschule pädagogisch sinnvoll zu nutzen. Mit der Weiterentwicklung zu gebundenen Formen der Ganztagsschule wird im Sinne nachhaltiger Schulentwicklung auch eine veränderte Lehr- und Lernkultur angeregt	2015 – 2017. Umsetzung, konzeptionelle Entwicklung und Begleitung 2015 bis 2017, nachhaltige Implementierung: ab 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
74.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	In den Ländern besteht eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote, so beispielsweise in: <u>Baden-Württemberg:</u> – Erhöhung der Poolstunden an den Realschulen: Zur Unterstützung einer qualitativ vollen und gelingenden individuellen Förderung an den Realschulen erhalten die Realschulen zusätzliche Poolstunden. Diese sollen sukzessive bis im Schuljahr 2020/2021 erhöht werden, damit die Realschulen ihrem erweiterten Auftrag gerecht werden können. Für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung standen den Realschulen im Schuljahr 2016/2017 je Zug acht Poolstunden zu Verfügung, im Schuljahr 2017/2018 sind es 13 Poolstunden je Zug. – Digitalisierung im Bildungsbereich, Aufbau einer digitalen Bildungsplattform für Schulen: Unterstützung der Schulen bei der rechtssicheren und komfortablen Nutzung digitaler Medien im Lehr- und Lernprozess. – Ausbau der Kontingentstundentafel Grundschule in den Fächern Deutsch und Mathematik: Die Stundentafel der Grundschule soll in den Fächern Deutsch und Mathematik um je zwei Stunden (insgesamt vier) erweitert werden. Dies entspricht einem Gesamtbedarf von insgesamt 640 Deputaten. Grundschulkindern sollen solide Basiskompetenzen entwickeln, auf denen sie in den weiterführenden Schulen gut aufbauen können. Von der Erweiterung der Stundentafel profitieren alle Kinder. – Digitalisierung im Bildungsbereich, Fortbildungsinitiative für Lehrkräfte aller Schularten: Die Qualifizierung der Lehrkräfte ist bei dem Gesamtvorhaben der Digitalisierung im Schulbereich ein wesentlicher Aspekt. Sie umfasst insbesondere die didaktisch-methodische Verankerung im Unterricht, ebenso das notwendige technische Know-how. Um das Lehren und Lernen mit und über Medien in der Schule erfolgreich umsetzen zu können, ist es notwendig, dass Lehrkräfte – je nach Kenntnisstand – nicht nur zusätzliches fachdidaktisches und methodisches Wissen aufbauen. Sie sollten beispielsweise auch den Umgang mit digitalen Endgeräten und Lernmanagementsystemen beherrschen sowie deren Einsatzmöglichkeiten kennen und anwenden. Zudem gilt es, rechtliche Fragestellungen und angepasste Formen der Leistungsbeschreibung und -beurteilung im Blick zu behalten und sich fortlaufend über neue Entwicklungen zu informieren und fortzubilden. Vor diesem Hintergrund sind passgenaue Fortbildungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote in diesem Bereich von großer Bedeutung. Es werden daher umfangreiche Angebote in den folgenden vier Bereichen etabliert: Fortbildung für Fortbildner/innen, Basisangebote technischer Art, E-Learning-Module und Informationsangebote (zum Beispiel Tutorials für die Digitale Lernplattform) zum Selbststudium. Das erwartete Ergebnis ist neben einer Integration der Aspekte der Digitalisierung in alle Angebote der Lehrkräftefortbildung und damit einer Weiterentwicklung des Unterrichts die Erreichung der in der KMK-Strategie für eine Bildung in der digitalen Welt definierten Kompetenzen der Lehrkräfte. <u>Bayern:</u> – Medienkonzepte an bayerischen Schulen – Digitalisierung gemeinsam gestalten: Durch die Erarbeitung von Medienkonzepten (bestehend aus einem schulischen Mediencurriculum, einem Fortbildungs- sowie einem Ausstattungsplan) sollen alle bayerischen Schulen ihre schulische Medienarbeit systematisieren, um die Medienkompetenz der Schüler/innen in einer von Digitalisierung geprägten Welt zu verbessern. Diese Maßnahme dient auch als Grundlage für die umfassenden Maßnahmen, die im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ab 2018 im Schulbereich starten sollen. – Bestenförderung an der Realschule in Bayern: Besonders leistungsfähige und begabte Realschülerinnen und Realschüler belegen ein zusätzliches Abschlussprüfungsfach und profitieren dadurch von einem breiteren Bildungsangebot. Dadurch werden die Jugendlichen in besonderem Maße gefördert und gefordert und erwerben wesentliche Vorteile sowohl in der beruflichen als auch in der schulischen Weiterbildung.	In Kraft seit 01.08.2016 beziehungsweise 01.08.2017. Die Plattform wird gegenwärtig entwickelt. Im Schuljahr 2016/2017 wurde die Stundentafel um zwei Stunden erweitert (320 Deputate), in einem zweiten Schritt im Schuljahr 2017/2018 um eine weitere Stunde. Die Stundentafel soll im Schuljahr 2018/2019 um eine weitere Stunde angehoben werden. Dies entspricht insgesamt 640 Deputaten. Beginn der Maßnahmen durch Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Anfang 2018. Start Juli 2017, Dauer des Projekts bis Ende des Schuljahres 2018/2019. Zum Schuljahr 2017/2018 wurde das Angebot auf 30 Standorte deutlich ausgeweitet (vorher 23).

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
74.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	Berlin: Berliner Landesprogramm „Lokale Bildungsverbünde nachhaltig sichern und stärken“: Auf Basis eines lokalen Bildungsmonitorings sollen die regionalen Bildungsangebote auf die konkreten Ziele (zum Beispiel die Erhöhung der Schulabschlussquote) ausgerichtet werden und Themenschwerpunkte für die Arbeit in den Bildungsverbünden identifiziert und umgesetzt werden (zum Beispiel Sprachförderung, Gestaltung von Übergängen Kita-Schule-Ausbildung, Verringerung von Schuldistanz). Als Unterstützungs- beziehungsweise Qualitätsentwicklungsinstrument können Schulleitungen lokale Bildungsverbünde nutzen, um unter anderem die Öffnung der Schule in den Sozialraum zu befördern, die Angebotsvielfalt an Schule auszubauen sowie die Zugänglichkeit zu Angeboten, insbesondere für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche, zu verbessern, die schulübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, den Informationsaustausch zu verbessern, Übergänge (Kita-Schule-Beruf) zwischen den Bildungsinstitutionen gemeinsam zu gestalten, multiprofessionelle/multiperspektivische Lösungsansätze (zum Beispiel im Bereich Elternarbeit oder für Kinder mit „komplexem Hilfebedarf“) zu entwickeln, präventive und partizipative Angebote im Sozialraum bedarfsorientiert mitzugestalten und auszubauen. Brandenburg: – ESF-Programm „Initiative Sekundarstufe I (INISEK I)“ als Nachfolgeprogramm der „Initiative Oberschule“: Die Ziele dieser Initiative sind insbesondere die Verbesserung der schulischen Ergebnisse und die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit der Schüler/innen. Durch das Praxislernen, das außerhalb des Lernortes Schule in Betrieben und Einrichtungen stattfindet, sollen alle Schüler/innen einer Klasse der Jahrgangsstufen sieben bis 10 die Möglichkeit erhalten, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Arbeit zu erweitern und zu vertiefen sowie ein berufliches Selbstkonzept zu entwickeln und eine Berufswahlorientierung zu erhalten. Durch das Produktive Lernen sollen lern- und leistungsschwache SuS erreicht werden. Durch einen individualisierten Unterricht mit reduzierter Stundentafel und einem erhöhten Praxisanteil erhalten diese SuS die Möglichkeit, einen Schulabschluss/die Berufsbildungsreife zu erreichen, der die KMK-Standards erfüllt. – Im Rahmen des ESF-Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ werden in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 an 28 Oberschulen und Gesamtschulen Lerngruppen Schule/Jugendhilfe für verhaltensauffällige SuS und SuS mit schulverweigerndem Verhalten gefördert mit dem Ziel, die SuS (der Jahrgangsstufen sieben und acht) erfolgreich in den Regelschulbetrieb zu integrieren, beziehungsweise den SuS (der Jahrgangsstufe neun) einen Schulabschluss/die Berufsbildungsreife zu ermöglichen. Die Projekte Schule/Jugendhilfe für SuS der Jahrgangsstufe neun bieten ebenfalls einen reduzierten Unterricht an, der sich auf die Fächer und Lernbereiche konzentriert, die zur Erlangung eines KMK-anerkannten Hauptschulabschlusses/der Berufsbildungsreife erforderlich sind. Auch das Konzept Gemeinsames Lernen hat zum Ziel, durch die Entwicklung einer inklusiven Schule dazu beizutragen, den gegenwärtigen hohen Anteil von Schüler/innen – insbesondere aus den Förderschulen – ohne einen Hauptschulabschluss/ohne Berufsbildungsreife weiter zu reduzieren, indem durch individuelle Unterstützung aller Schüler/innen im Unterricht jede Schülerin/jeder Schüler befähigt wird, ihren/seinen bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen.	Programmstart 2016. In den kommenden zwei Jahren sollen die Kooperationsbeziehungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter verfestigt und systematisiert werden. Außerdem sollen ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen zur abgestimmten Förderung der Bildungschancen entlang der Bildungsbiographie vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter ausgebaut werden. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und den Berliner Bezirken. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ werden ab Schuljahr 2017/2018 sukzessive alle Grundschulen sowie alle Oberschulen und Gesamtschulen eine zusätzliche Ausstattung an Lehrerwochenstunden für Lehrkräfte und für sonstiges pädagogisches Personal erhalten, um diese SuS besser individuell fördern zu können.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
74.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> – ESF-Maßnahme „Freiwilliges 10. Schuljahr“: Mit der seit 2014 laufenden ESF-geförderten Maßnahme wird an 27 Schulstandorten mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein freiwilliges 10. Schuljahr angeboten, um den Abschluss „Berufsreife“ zu erwerben. Zur Zielgruppe zählen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Lernbeeinträchtigungen. Damit soll die Quote der Schüler/innen gesenkt werden, die im allgemeinbildenden Schulsystem sonst nicht die Berufsreife erlangen. – ESF-Maßnahme „Ergänzungs-/Teilungsstunden und Coaching“: Mit der seit 2015 laufenden ES-geförderten Maßnahme „Ergänzungs-/Teilungsstunden und Coaching“ werden an landesweit 34 Regionalen Schulen und Gesamtschulen Schüler/innen durch gezielte Förderung über zusätzliche Stunden beim Erwerb des für sie bestmöglichen Schulabschlusses unterstützt. Im Schuljahr 2017/2018 werden Schüler/innen in 403 Klassen der Jahrgangsstufen fünf bis neun gefördert. Jeder geförderten Klasse stehen insgesamt drei Wochenstunden für Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie das Coaching der unterrichtenden Lehrkräfte zur Verfügung. <u>Niedersachsen:</u> Zur Qualitätsverbesserung der Schulen hat die Niedersächsische Landesregierung den Ausbau und die Verstärkung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten beschlossen und zusätzlich 28 Stellen bei der Schulentwicklungsberatung dauerhaft eingerichtet. Damit steht den Schulen für die Verbesserung der Schul- und Unterrichtsentwicklung ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung. Die Schulinspektion wurde zur sogenannten Fokusevaluation weiterentwickelt mit dem Ziel, die Schule in ihrer Schul- und Unterrichtsentwicklung über einen längeren Zeitraum zu begleiten und auf diese Weise nachhaltige Effekte in der Schul- und Unterrichtsqualität erreichen zu können. Mit dem Beschluss des Landtages über den Haushaltsplan stehen diese 16 Sprachbildungszentren – Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung jetzt dauerhaft zur Verfügung <u>Sachsen-Anhalt:</u> Mit dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ soll ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendliche gesichert werden. Im Zentrum stehen die Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird. Die ESF-Teilaktion „Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Prävention oder frühzeitigen Diagnose Schulversagen sowie zur Optimierung des Umgangs mit Heterogenität (Inklusion/inklusive Bildung)“ soll auf der Grundlage von fünf Förderschwerpunkten die professionelle Kompetenz von Lehrkräften fördern, da deren Qualifikationsniveau unmittelbaren Einfluss auf die Schülerleistungen hat. Insbesondere sollen Querschnittskompetenzen gefördert und zusätzliche Qualifikationen erworben werden, um unter anderem Inklusion in Unterricht und Schule erfolgreich umsetzen zu können.	Aktuelle Durchführung Schuljahr 2017/2018 (Eintritt von 398 Schülern; Abschlussquote 2016/2017 bei 91,2 Prozent) Aktuelle Durchführung Schuljahr 2017/2018 (2016/2017: 353 Klassen/Jahrgangsstufe fünf bis acht; 2017/2018: 403 Klassen/Jahrgangsstufe fünf bis neun). Seit dem Schuljahr 2017/2018 beraten und unterstützen 16 Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung flächendeckend Schulen aller Schulformen bedarfsgerecht im Schulentwicklungsprozess in den Bereichen durchgängige Sprachbildung als Aufgabe aller Unterrichtsfächer, Sprachförderung, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kompetenzen. 2017 – 2023.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
75.	Maßnahmen der Länder, das Bildungsniveau benachteiligter Menschen anzuheben, insbesondere auch von Migranten	In den Ländern besteht eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungsniveaus benachteiligter Menschen und zur Förderung von Migranten, so beispielsweise: <u>Bayern:</u> – Theorieentlastete Abschlussprüfung zum Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule in der Übergangsklasse für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache: Durch das Angebot, im Rahmen einer theorieentlasteten Prüfung den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule zu erwerben, wird geeigneten Schüler/innen der Übergangsklassen, die sich im neunten Schulbesuchsjahr befinden, die Möglichkeit gegeben, einen anerkannten Schulabschluss zu erlangen, der die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert. Gleichzeitig wird die Zahl der Jugendlichen, die die Mittelschule ohne Abschluss verlassen, reduziert. – Materialordner zur Unterstützung der Unterrichtsvorbereitung in Berufsintegrationsvorklassen (Perspektive Beruf für Asylbewerber und Flüchtlinge): Die zur Verfügung gestellten alltagsnahen Lernszenarien unterstützen die Lehrkräfte in Berufsintegrationsvorklassen und geben eine Orientierung zur Umsetzung des Lehrplans. <u>Berlin:</u> Ressourcen zur Begleitung des Übergangs von der Willkommensklasse in das Regelsystem: Berlin hat entschieden, Ressourcen im System zu belassen, die durch den Rückgang der Anzahl von neu zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen freigesetzt werden. Damit werden in den Schulen Stunden für die additive und integrative Förderung zur Verfügung gestellt, um den Übergang aus der Willkommensklasse in das Regelsystem zu begleiten. Diese Maßnahme wird durch Fortbildungsangebote des Zentrums für Sprachbildung flankiert. <u>Hamburg:</u> – Entwicklung und Erprobung von inklusiven Konzepten für berufsbildende Schulen: Das Projekt umfasst Entwicklung und Erprobung von inklusiven Konzepten im Übergang Schule–Beruf und für die berufsbildenden Schulen sowie die Vorlage einer Entscheidungsvorlage zur „Inklusion in der beruflichen Bildung“. – Maßnahmen zur integrierten und additiven Sprachförderung Zugewanderter im Rahmen der Berufsausbildung: Entwicklung von integrierten und additiven Sprachfördermaßnahmen für duale und vollzeitschulische Ausbildungsgänge, um die Chancen der Integration durch erfolgreiches Absolvieren einer Berufsausbildung zu erhöhen. <u>Hessen:</u> – Schulisches Gesamtsprachförderkonzept des Hessischen Kultusministeriums: Das schulische Gesamtsprachförderkonzept bietet – von den Vorlaufkursen (ein Jahr vor der Einschulung) über die Intensivkurse und die teilintegrativen Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen bis hin zu den Intensivklassen an beruflichen Schulen (Integration durch Anschluss und Abschluss – InteA) – Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne ausreichende Deutschkenntnisse weit über das schulpflichtige Alter hinaus Unterstützung beim Erwerb und der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse. Schüler/innen, die in InteA beschult werden, wird der Erwerb eines externen Hauptschulabschlusses sowie eines externen mittleren Abschlusses (Realschulabschlusses) und die Teilnahme an Praktika zur Berufs- und Studienorientierung ermöglicht. Darüber hinaus kann das Deutsche Sprachdiplom (DSD I PRO) der Kultusministerkonferenz erworben werden, das den Ausbildungsbetrieben als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse für die Aufnahme junger geflüchteter Menschen sowie Zuwanderer in eine duale Ausbildung empfohlen wird. Um Übergänge passgenau zu gestalten und zu steuern, unterstützt das Hessische Kultusministerium die Vernetzung der wichtigen regionalen sowie überregionalen Bildungspartner. Im Rahmen der Intensivklassen sorgt eine monatliche Nachsteuerung in der Zuweisung von Lehrerstellen für zusätzliche Ressourcensicherheit an den Schulen.	Verankerung in § 22 der Mittelschulordnung (MSO) seit Schuljahr 2016/2017; erste Prüfungen ab Mai 2017. Seit Beginn des Schuljahres 2017/2018. Abschluss der Erprobung im Juli 2017. August 2017 Beginn der Implementierung in das Regelsystem. Teil I in Umsetzung seit Februar 2017. Teil II in Umsetzung seit September 2017. Einführung des DSD I PRO zum Schuljahr 2016/2017; Ausbau auf möglichst alle beruflichen Schulen mit Intensivklassen im Schuljahr 2017/2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
75.	<i>Fortsetzung:</i> Maßnahmen der Länder das Bildungsniveau benachteiligter Menschen anzuheben, insbesondere auch von Migranten	- Schulischer Integrationsplan des Hessischen Kultusministeriums: Um Expertise aus der schulischen Praxis einfließen zu lassen, wurde der „Praxisbeirat zur Flüchtlingsbeschulung“ mit Mitgliedern aus der Bildungsverwaltung, dem Hauptpersonalrat, der Schulleitung und der Eltern- und Schülervertretung eingerichtet. Durch Austausch und Vernetzung werden hier wertvolle Impulse gegeben und praxisnahe und tragfähige Lösungsansätze entwickelt. Diese mündeten beispielsweise im Schuljahr 2016/2017 unter anderem in den „Schulischen Integrationsplan“ des Hessischen Kultusministeriums, der auf drei Säulen fußt: Einer gezielten Steuerung und Verteilung der Seiteneinsteiger/innen bei der vollständigen Integration in die Regelklassen, einer Erweiterung der Ressourcenausstattung der Schulen und einem umfangreichen abgestimmten Fortbildungs- und Beratungsprogramm für Lehrkräfte. - Wechsel der Sprachenfolge: Um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die nach erfolgter Sprachförderung in eine Regelklasse der Mittelstufe einer allgemeinbildenden Schule wechseln, den Einstieg zu erleichtern, kann ein Wechsel der Sprachenfolge und ein Ersatz der ersten Fremdsprachen Englisch durch die Herkunftssprache erfolgen. Um dennoch weiterhin unter Einhaltung bestehender Qualitätsstandards der hessischen Abschlüsse die Möglichkeit des Erwerbs eines höherwertigen Abschlusses (ein dem mittleren Abschluss und der Fachhochschulreife gleichwertiger Abschluss sowie Fachhochschulreife) zu eröffnen, ist ab dem Schuljahr 2018/2019 geplant, das Fach Englisch in der Berufsschule und der Fachoberschule als neu beginnende Fremdsprache einzurichten und zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen in die Fachoberschule diesbezüglich zu verändern.	Umsetzung des schulischen Integrationsplans seit Februar 2017. Englisch als neubeginnende Fremdsprache ab Schuljahr 2018/2019.
		<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> - Bildungsketten: Im Rahmen der Bundesinitiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ werden Maßnahmen des Bundes und des Landes abgestimmt und gebündelt. Schwerpunkte liegen dabei auf der Berufseinstiegsbegleitung, den Werkstatttagen und der Potenzialanalyse. Im Rahmen der Bundesinitiative werden rund 100 Vollzeitstellen für Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter finanziert. Die Begleitung beginnt grundsätzlich in der Vorabgangsklasse und endet ein halbes Jahr nach Beginn der beruflichen Ausbildung, spätestens aber 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule. - ESF-Maßnahme „Förderung der Weiterbildung zur Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen im Bereich inklusiver Schulentwicklung“: Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte im Bereich der Regionalen Schule und Gesamtschule sowie der beruflichen Schule im Zeitraum 2016–2022. Sie unterstützt die Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern. Im Mittelpunkt steht die Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften zu verschiedenen Aspekten der Inklusion im Bildungsbereich. Dies soll insbesondere durch einen individualisierten Unterricht für alle Schüler/innen in der Sekundarstufe I erreicht werden. Darüber hinaus werden Schulleitungen und Lehrkräfte der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) dabei unterstützt, inklusive Konzepte in den Schulen einzuführen und umzusetzen.	Zum 01.09.2017 und 2018 werden jeweils rund 800 Schüler/innen neu in die Betreuung aufgenommen. Ein Kriterium bei der Auswahl der beteiligten Schulen stellte der Anteil der Schüler/innen mit Migrationshintergrund dar. Aktuelle Durchführung im Schuljahr 2017/2018. 320 erfolgreiche Teilnehmer im Schuljahr 2016/2017.
		<u>Niedersachsen:</u> - Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen: Durch das Landesprogramm zur Sprachförderung für erwachsene Geflüchtete wird sichergestellt, dass allen in Niedersachsen Schutz suchenden Menschen, unabhängig von ihrem Herkunftsland und ihrem aktuellen rechtlichen Status, der Zugang zu Sprachfördermaßnahmen gewährt wird. Die Kurse sind als erstes Modul einer Bildungskette konzipiert, an das weitere Maßnahmen und Weiterqualifizierungen anschließen und ergänzt damit in sinnvoller Weise die Angebote des Bundes. - Förderung von Maßnahmen im Bereich Grundbildung für Geflüchtete: Viele Flüchtlinge weisen einen erhöhten Grundbildungsbedarf auf. Für Personen dieser Gruppe ist die erfolgreiche Teilnahme an Maßnahmen des zweiten Bildungswegs ohne vorherige Vermittlung von Grundbildung/Alphabetisierung erheblich erschwert. Das Förderprogramm finanziert Maßnahmen zur Verbesserung von Grundbildungskompetenzen für Flüchtlinge.	Mit der im April 2017 beginnenden dritten Förderperiode werden pro Jahr 1.500 Kurse angeboten. Davon können in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 30 Tausend Geflüchtete profitieren.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
75.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder das Bildungsniveau benachteiligter Menschen anzuheben, insbesondere auch von Migranten	– Förderung von Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges für Geflüchtete: Viele der nach Niedersachsen geflüchteten Menschen haben keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss. Für Personen dieser Gruppe ist es schwer, sich in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren, weil sie ohne schulischen Abschluss keine Möglichkeit haben werden in eine Ausbildung einzutreten. Durch das Förderprogramm werden daher zusätzliche Mittel für den nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen und Vorbereitungskursen bereitgestellt. – Sprach- und Lernportal: Gemeinsam mit dem ELAN e.V. (ELearningAcademic Network) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein Online-Informationsportal eingerichtet, in dem Sprachfördermaßnahmen des Landes für erwachsene Flüchtlinge sowie weitere Angebote zum Spracherwerb und zur sprachlichen Qualifizierung für geflüchtete Menschen zu bündeln. Ziel ist es, einen nachhaltigen und transparenten Überblick über die verschiedenen Angebote vorzuhalten, mit dem sowohl den in der Betreuung Geflüchteter engagierten Menschen als auch den Geflüchteten selbst ermöglicht wird, das jeweils passgenaue und regional verfügbare Sprachlernangebot in Anspruch zu nehmen. Ergänzend werden hier auch digitale Selbstlernangebote zusammengefasst. – Qualifizierung von Lehrkräften im DaZ/DaF-Bereich: Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur führt gemeinsam mit dem Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens seit April 2017 die sogenannte „VHS-Lehrkräftequalifizierung Deutsch (vhs Deutsch)“ durch. Der Bedarf an geeigneten Lehrkräften im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) übersteigt derzeit die vorhandenen Kapazitäten. Mit dem Qualifizierungsprogramm wird diesem hohen Bedarf Rechnung getragen. – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Koordinierung der regionalen Sprachförderung in Niedersachsen (Sprachförderkoordination): Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziert auf Kreisebene befristet bis Ende 2018 zusätzliche Personalstellen. Um möglichst allen Flüchtlingen die am besten passenden Angebote zu vermitteln, um Übergänge zwischen den Kursen zu gewährleisten und um anschließend auch den Übergang in Beschäftigung zu fördern, bedarf es der Koordinierung und Kommunikation aller Beteiligten auf regionaler Ebene. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen wurde mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) eine verlässliche Basis geschaffen, die für alle Schüler/innen ab der achten Jahrgangsstufe systematisch aufeinander aufbauende Elemente zur Verfügung stellt. In dieses von allen Partnern im Ausbildungskonsens beschlossene System münden selbstverständlich auch alle Schüler/innen mit Fluchterfahrung ein, wenn sie in die Regelklassen kommen. Alle Schüler/innen, die in die achten oder neunten Jahrgangsstufe in Regelklassen einmünden, nehmen auch am Berufs- und Studienorientierungsprozess von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) teil. Jugendlichen, die in die neunten Jahrgangsstufe einmünden, stehen rückwirkend die Elemente aus der Jahrgangsstufe acht zur Verfügung. Für alle, die erst spät in das Schulsystem (Klasse 10 und Internationale Förderklassen am Berufskolleg) einmünden, wurde ein „KAoA kompakt“ entwickelt, um auch diesen jungen Menschen nachhaltige Impulse für ihre berufliche Orientierung zu geben. „KAoA kompakt“ besteht aus den Elementen Potenzialanalyse, Praxisphasen (Berufsfelderkundung, Praxiskurse) und der Hinführung zum deutschen Ausbildungssystem, welche durch einen Bildungsträger in enger Kooperation mit den Schulen durchgeführt werden. <u>Sachsen-Anhalt:</u> Im Rahmen des Programms Weiterbildung DIREKT wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen berufsbezogenen Weiterbildung sowie an ausbildungs- und schulbegleitenden Lehrgängen gefördert. Ein besonderer Schwerpunkt bei der Umsetzung des Programms wird auf benachteiligte Beschäftigtengruppen am Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven gelegt.	In Kraft seit Mai 2017. In Kraft seit Mai 2017. In Kraft seit 2017. In Kraft seit April 2017. In Kraft seit Juni 2017. Umsetzung seit Schuljahr 2016/2017. In Kraft seit 2015, fortlaufende Umsetzung auch 2018.

[illegible]

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
78.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote beziehungsweise vergleichbarer Abschlüsse	<u>Niedersachsen:</u> – Berücksichtigung der Ausschöpfung der Studienanfängerplätze bei den strategischen Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen: Die Hochschulen sollen mindestens 70 Prozent (ab 2018: 80 Prozent) der von ihnen zur Verfügung gestellten Studienplätze ausschöpfen, ansonsten erfolgt eine Verringerung der Höhe der Landesmittel, die auf andere Hochschulen verteilt werden. Ausnahmen wurden für sogenannte kleine Fächer mit einem besonderen staatlichen Interesse gewährt. Ziel der Maßnahme ist eine gute Ausschöpfung des Studienangebots, ohne Anreize für Überbelegungen zu schaffen und damit die Qualität in Studium und Lehre insgesamt zu erhöhen. Die Hochschulen erhalten einen deutlichen Anreiz, ihr Studienangebot an den Bedarfen der Studierenden auszurichten beziehungsweise für ihre Studiengänge zu werben. – Formel Plus: Verteilung von jährlich 10 Millionen Euro an niedersächsischen Hochschulen mit der Absolventenzahl multipliziert mit einer Verbleibequote (Zahl der Studierenden im fünften Fachsemester dividiert durch die Zahl der Studienanfänger zwei Jahre zuvor). Die Verbleibequoten jedes grundständigen Studiengangs werden je Lehreinheit zusammengefasst und sind allen niedersächsischen Hochschulen bekannt, wodurch ein Benchmark entsteht. Hierdurch werden deutliche Anreize gesetzt, die Absolventenquote zu erhöhen. – Qualität Plus: Programm zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre. Die Hochschulen sollen ein strategisches, hochschulweites Konzept zur Verbesserung der Lehrqualität erarbeiten und als Grundlage für Einzelmaßnahmen nutzen, bei denen Verbesserungen für einzelne Studiengänge gefördert werden. Hierfür stellt die niedersächsische Landesregierung 15 Millionen Euro zur Verfügung.	Bis 2018. Jährlich 2017 und 2018 bis 2020. Ausschreibung erfolgte im September 2017, die Fördermaßnahme beginnt am 01.10.2018 und endet 2021.
79.	Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“	Der Wettbewerb fördert die Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung der nachhaltigen Implementierung von weiterbildenden Studienangeboten an Hochschulen. Er trägt dazu bei, das Fachkräfteangebot dauerhaft zu sichern und die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbessern. Zugleich wird ein Beitrag hin zu einer offenen Hochschule mit Weiterbildungsmöglichkeiten für unterschiedliche Bedarfe und Zielgruppen geleistet, die bisher eher nicht im Fokus der Hochschulen und ihrer Angebote stehen. Bis zum Auslaufen der ersten Wettbewerbsrunde am 30.09.2017 erhielten insgesamt 122 Zuwendungsempfänger an 95 verschiedenen deutschen Hochschulen (60 Fachhochschulen; 35 Universitäten) und vier außeruniversitären Forschungseinrichtungen beziehungsweise weiteren Institutionen in insgesamt 73 Verbund- und Einzelprojekten eine Förderung. Damit ist etwa jede vierte Hochschule in Deutschland auf dem Weg zur offenen Hochschule. Es sind Hochschulen aus allen Bundesländern vertreten. In der zweiten Wettbewerbsrunde werden derzeit 69 Zuwendungsempfänger an 60 verschiedenen deutschen Hochschulen (davon 21 Universitäten) und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in insgesamt 34 Einzel- und 13 Verbundprojekten gefördert, die aktuell noch an rund 400 weiteren neuen Angeboten arbeiten. Zur Finanzierung des Wettbewerbs stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, bis 2020 insgesamt 250 Millionen Euro zur Verfügung. Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Projekte sicher.	Erste Wettbewerbsrunde: 2011 – 2017. Zweite Wettbewerbsrunde: 2014 – 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
80.	Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	In den Ländern bestehen vielfältige Maßnahmen zur Berufsorientierung und zur Verbesserung der beruflichen Bildung, so beispielsweise in <u>Baden-Württemberg:</u> Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwV Berufliche Orientierung): Die bereits in Klassenstufe fünf einsetzende verbindliche und individuelle berufliche Orientierung eröffnet die Möglichkeit, ein breites Spektrum an Berufen kennenzulernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Sie bietet die Gelegenheit, Interessen und Potenziale zu entdecken, zu prüfen und gezielt zu entwickeln, um im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte Entscheidung treffen zu können. Die berufliche Orientierung an Schulen umfasst sowohl Maßnahmen der Ausbildungsorientierung als auch der Studienorientierung, die schulartspezifisch verankert und umgesetzt werden. Sie werden systematisch aufgebaut und berücksichtigen in ihrer konzeptionellen Gestaltung die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule. In Schularten, an denen die Hochschulreife erworben werden kann beziehungsweise die darauf hinführen, kommt der Studienorientierung besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmen der beruflichen Orientierung gewährleisten eine aktive Einbindung der Erziehungsberechtigten in den Berufswahlprozess. Die Schule erstellt mit Unterstützung der Beratungsfachkräfte der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit (Berufsberatung) ein schulspezifisches standortbezogenes Konzept der beruflichen Orientierung. <u>Bayern:</u> Gemeinsam mit den bayerischen IHKs und HWKs hat die bayerische Staatsregierung die Imagekampagne „Ausbildung macht Elternstolz“ zur Sensibilisierung von Eltern für Chancen und Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung gestartet. Im Rahmen der Kampagne werden Eltern gezielt und emotional ansprechend über die Erfolgchancen einer „Karriere mit Lehre“ informiert. Die Kampagne ist zunächst auf einen Zeitraum von zwei Jahren angelegt. Eine Verlängerung ab Herbst 2017 um zwei weitere Jahre ist geplant. <u>Hamburg:</u> – Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung: Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung sowie Analyse von Möglichkeiten der Zusatzqualifikationen in der dualen Ausbildung. – Größere Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung: Entwicklung eines Kooperationsmodells „studienintegrierende Ausbildung“ zwischen Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und staatlichen Hochschulen mit unter anderem den Zielen gegenseitige Anrechnung von Kompetenzen, Schaffung einer erfahrungsbasierten Entscheidungsmöglichkeit zu alternativen Fortsetzungsmöglichkeiten der Ausbildung (Berufsausbildung, Berufsausbildung + Bachelor, Bachelor). – Integration von Studienaussteigern in Berufsbildung: Leuchtturmprojekt zur vernetzten Beratung, Vermittlung und Begleitung von Studienaussteiger/innen in Berufsbildung in Hamburg mit dem Ziel der Einrichtung eines Beratungs- und Vermittlungsnetzwerks aller beteiligten Akteure, der Optimierung der Beratungs- und Vermittlungsangebote, der effektiven Ansprache von Studienaussteiger/innen, damit sie Berufsbildung als Karrierechance ergreifen sowie ihrer effizienten Integration in Berufsbildung, zum Beispiel durch Anerkennung von Vorleistungen.	[Baden-Württemberg] VwB in Kraft seit 06.09.2017. Dauer der Kampagne: 2015 bis 2019. In Arbeit, bis Juli 2018. In Arbeit, bis August 2018. in Arbeit, bis 31.12.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
80.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> – Das Land entwickelt die Berufs- und Studienorientierung beständig weiter, mit besonderem Fokus auf der Sicherung der Anschlussfähigkeit und der möglichst frictionsfreien Gestaltung von Übergängen. Auf der Basis des „Landeskonzeptes zum Übergang von der Schule in den Beruf“ wurde die Verwaltungsvorschrift zur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit dem Ziel einer Optimierung und Strukturierung neu gefasst. – Modellvorhaben „Integrierte Berufsorientierung“: Es beinhaltet unter anderem die Weiterentwicklung der Berufs- und Studienorientierung, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung einer durch Schulen durchführbaren Analyse berufswahlrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten (Potenzialanalyse). Das Land finanziert zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung von Maßnahmen der erweiterten vertieften Berufsorientierung (BOM) nach § 48 SGB III. Schulen können hierbei Module auswählen, welche durch Bildungsträger organisiert und durchgeführt werden. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Unterstützung leistungsschwächerer Schüler/innen. <u>Hessen:</u> Mit dem Ziel, möglichst allen jungen Menschen, die dies wünschen, eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen und die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern, wurde im Jahr 2015 von der Wirtschaft, den Kommunalen Spitzenverbänden, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, der Landesregierung und erstmals auch den Gewerkschaften das „Bündnis Ausbildung Hessen“ 2015 – 2019 unterzeichnet. Die Aktivitäten und Maßnahmen der Partner für die Verbesserung der beruflichen Bildung werden im Rahmen des Bündnisses zusammengefasst und aufeinander abgestimmt. <u>Niedersachsen:</u> Die Landesregierung Niedersachsen hat in der „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“ gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen eine Vereinbarung zur Fachkräftesicherung beschlossen. Die Vereinbarung basiert auf einem Handlungsrahmen mit klaren Zielsetzungen in 13 Handlungsfeldern, auf dessen Grundlage die Partner gemeinsam Maßnahmen zur Fachkräftesicherung ergreifen. Schwerpunkte der Vereinbarung sind eine Stärkung des Systems der dualen Berufsausbildung, die sogenannte MINT-Förderung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Außerdem soll mit der Fachkräfteinitiative das Fachkräftepotenzial von Frauen, Beschäftigungslosen, älteren Menschen sowie Migrantinnen und Migranten zukünftig noch besser erschlossen werden. <u>Sachsen:</u> Praxisberater bereiten die Schüler ab der siebten Klasse individuell auf das Berufsleben vor. Die Leistungen der Praxisberater ergänzen die Arbeit der Berufsberater der Agentur für Arbeit. Sie sind zusätzliches Personal und professionelle Verstärkung für die passgenaue Berufs- und Studienorientierung – verbunden mit der individuellen Förderung von Stärken der Schüler. Ziel ist es, die Kompetenzen der Schüler für ihre Berufswahl zu erhöhen. Die Praxisberater führen dazu mit den Schülern ein spezielles Testverfahren mit praktischen Aufgaben in Einzel- und Gruppenarbeit durch. Bei jedem Einzelnen wird beobachtet, wie er mit der Aufgabenlösung umgeht und seine Potenziale einsetzt. Mithilfe eines speziellen Computerprogramms erstellt der Praxisberater aus den Testergebnissen einen individuellen Auswertungsbogen. Der anschließende Entwicklungsplan wird mit den Schülern, ihren Eltern und Klassenlehrern abgestimmt. Das dabei verwendete Potenzialanalyseverfahren „Profil AC“ ist qualitativ hochwertig und wissenschaftlich evaluiert. Die Praxisberater werden finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, der Bundesagentur für Arbeit und des Freistaates Sachsen.	Zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Schuljahre 2016/2017 bis 2018/2019. Umsetzung seit 2015 bis 2019. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bis 2018. Ausweitung seit Schuljahr 2016/2017. Projektförderung bis 2021 geplant.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
80.	<i>Fortsetzung:</i> Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<u>Sachsen-Anhalt:</u> – Das Programm BRAFO (Berufswahl-Rechtzeitig-Angehen-Frühzeitig-Orientieren) wird flächendeckend obligatorisch in allen Schulformen (mit Ausnahme der Förderschulen für geistige Behinderungen, Körper- und Sinnesbehinderungen) umgesetzt. Um die persönlichen Interessen und Neigungen der Schüler/innen zu ermitteln und eine Unterstützung bei der Berufsorientierung und späteren Berufswahl zu geben, absolvieren die Schüler/innen ab dem Schuljahr 2016/2017 ein eintägiges PC-gestütztes Kompetenzerkundungsverfahren (BRAFO-KE) zur Ermittlung von lebenswelt- und tätigkeitsbezogenen beruflichen Interessen und Neigungen. Im Anschluss können die Schüler/innen an vier Tagen die vier Lebenswelten erkunden. Jede Lebenswelt verfügt über drei Tätigkeitsfelder. An jedem Tag erkunden die Schüler/innen ein Tätigkeitsfeld einer Lebenswelt, sodass sie am Ende der vier Tage alle vier Lebenswelten mit jeweils einem Tätigkeitsfeld absolviert haben. – Darüber hinaus stehen die Arbeitsmarktpotenziale junger asylsuchender Menschen im Fokus des Programms, um eine frühe und erfolgreiche Integration in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen. Dazu wurde BRAFO um Maßnahmen und Projekte ergänzt, die sich gezielt an junge Geflüchtete richten. Das Programm kombiniert die klassischen Berufsorientierungsmaßnahmen mit Maßnahmen zur Sprachförderung im Rahmen der sogenannten Jugendintegrationskurse.	Programm BRAFO 2015 – 2020. Start der Maßnahmen für junge Geflüchtete Januar 2017.
81.	Maßnahmen der Länder zum lebenslangen Lernen	In den Ländern bestehen vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens, so beispielsweise in: <u>Hessen:</u> Um die Möglichkeiten des lebensbegleitenden Lernens zu optimieren und auszubauen, hat die Hessische Landesregierung einen Weiterbildungspakt mit den öffentlichen und freien Trägern der Weiterbildung abgeschlossen (Laufzeit 01.01.2017 – 31.12.2020). Der Weiterbildungspakt hat die Ziele „Weiterbildungszugänge erleichtern“, „Integration, Teilhabe und Chancengleichheit fördern“ und „Qualität stärken“. Den Zielen sind konkrete Handlungsfelder zugeordnet, so beispielsweise der Ausbau allgemeiner Bildungsberatung und mobiler beziehungsweise online-gestützter Lernangebote, Bildungsangebote zur politischen Weiterbildung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, inklusive Lernangebote für Lernende mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, Fortbildung von Mitarbeitenden und Kursleitenden, beispielsweise in den Bereichen Erwachsenenpädagogik, Grundbildung, Inklusion und Ehrenamt. Für die Umsetzung stellt Hessen zusätzlich zur bisherigen Förderung nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz 12 Millionen Euro und damit rund 3 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr mehr zur Verfügung. Diese Mittel werden je zur Hälfte für eine Erhöhung der gesetzlichen Förderung von Unterrichtsstunden nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG) und für Projekte eingesetzt.	In Kraft seit 01.01.2017. Erhöhung (circa 20 Prozent) der Förderung von Unterrichtsstunden nach HWBG umgesetzt zum 01.01.2017; Projektförderung ab Anfang 2018.
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern			
82.	Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen	<u>Bremen:</u> – LAZLO – Stadtteilbezogene Förderung von Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel, eine vorbereitende Schulung für die Beschäftigten durchzuführen, die Anleitung und Einsatzplanung sicherzustellen, die Beschäftigung zu stabilisieren und Vermittlungshemmnisse abzubauen, um perspektivisch Übergangschancen in den Arbeitsmarkt zu eröffnen. Träger: AWO Sozialdienste GmbH. – „Frau, Schule und Beruf“ – Alleinerziehende, ohne Schulabschluss, ohne Ausbildung bekommen die Möglichkeit, in einem 12-monatigen Projekt nachträglich die (erweiterte) Berufsbildungsreife beziehungsweise den Mittleren Schulabschluss zu erwerben und eine berufliche Anschlussperspektive zu entwickeln. Durch zusätzlichen Stütz- und Förderunterricht werden die Frauen optimal auf die Prüfungen vorbereitet. Außerdem erhalten sie Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung sowie in schwierigen persönlichen und familiären Situationen. Darüber hinaus werden berufliche Perspektiven entwickelt beziehungsweise deren Konkretisierung initiiert. Die Teilnehmerinnen werden bei der Suche nach Praktikumsstellen, nach Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsplatz unterstützt.	01.11.2016 – 31.12.2018. 01.09.2017 – 31.08.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
82.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen	– „Gut beraten – Gut starten“ – Beratungsangebot für alleinerziehende Frauen in n Brennpunkten zur Aktivierung persönlicher und sozialer Ressourcen mit dem Ziel, individuelle Bedarfe zu identifizieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Berufs-(Wieder-)Einstieg und die Vereinbarkeit Familie und Beruf gelingen kann. bot für die Beratungszeiten ist paralleler Bestandteil. <u>Schleswig-Holstein:</u> Ziel des ESF-Modellprojekts Familien-Coaching-Center der Tertia Berufsförderung ist, die Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren und die Bedarfsgemeinschaften im Langzeit-ALG-II-Bezug über einen längeren Zeitraum zu begleiten, um die Rahmenbedingungen in der Familie nachhaltig zu verbessern, damit sich die nächste Generation nicht auf einen Leistungsbezug hinbewegt. Optional sollen sich auch Fachkräfte des Jobcenters in der Funktion als Jobcoach in das Projekt einbringen und mit den Projektmitarbeitern ein Team bilden können. Der Fokus liegt auf der Subjektivität der Bedarfsgemeinschaft und ihrer Bedürfnisse, Lösungsansätze werden gemeinsam erarbeitet. Der ganzheitliche Beratungsansatz sichert Integrationsfortschritte und Integrationserfolge. Eine intensive Nachbetreuung stabilisiert die neue Beschäftigungs- und Familiensituation. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> – Aus Landesmitteln stehen für die Flankierung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzliche Mittel zur Verfügung. Das Bundesprogramm richtet sich an besonders arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose. Die Jobcenter können maximal 200 Euro pro Teilnehmermonat erhalten, die insbesondere für Coaching, Anleitung, Projektassistenz und arbeitsplatzbezogene Ausgaben der Teilnehmer eingesetzt werden sollen. Eine Weiterleitung an Dritte ist möglich. Im Rahmen der Förderung von Modellprojekten zur Integration von Langzeitarbeitslosen können die vier besonders von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Kommunen Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Duisburg Projektanträge stellen. Die Förderung richtet sich an Personen, die bereits seit über vier Jahren SGB-II-Leistungen beziehen und keine Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Die Modellprojekte sollen eine Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt aufweisen und kommunale Beschäftigungsmöglichkeiten erschließen. Gefördert werden Personal, Qualifizierung, Coaching und Lohnkostenzuschüsse, wobei die Kommunen unterschiedliche Ansätze erproben. <u>Brandenburg:</u> Mit der Förderrichtlinie „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“ werden langzeitarbeitslose Personen als auch Personen aus Paar-Bedarfsgemeinschaften oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit (Erwerbslosenhaushalt) nachgeht, unterstützt. Hauptziele der Förderung sind die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden sowie die Verbesserung der sozialen Situation. Es sollen mithilfe von Integrationsbegleiter/innen individuelle Strategien und Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und in konkreten Unterstützungsmodulen umgesetzt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die Situation der Kinder in den betroffenen Familien geachtet. Ein weiteres Ziel der Maßnahmen ist es, das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken und zu festigen.	01.01.2017 – 31.12.2017. 01.01.2017 – 30.06.2018. 2017 bis 2018 stehen insgesamt 13,6 Millionen Euro für die Förderung zur Verfügung. Bewilligte Plätze 2017: 3.328, Bewilligte Plätze 2018: 2.720. Für die Förderung der Modellprojekte stehen von 2017 bis 2019 insgesamt 43 Millionen Euro zur Verfügung. Nach bisherigen Planungen werden damit mehr als 700 Teilnehmerplätze für Langzeitarbeitslose gefördert. Bewilligung von landesweit 36 Projekten im August 2015. Projekte laufen bis Januar 2018. 3.670 Teilnehmende bis 31.12.2017, davon 21,5 Prozent vermittelt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und 9,5 Prozent in Bildung. Im Februar 2018 starten 38 neue Projekte im Rahmen einer zweiten Auswahlrunde. Fördervolumen: insgesamt 40 Millionen Euro ESF.
83.	Neuregelung § 5b Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Integrationsgesetz vom 31.07.2016	Im Rahmen des Integrationsgesetzes wurde § 5b Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) neu geregelt. Die Regelung führt für bestimmte Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG eine sanktionsbewehrte Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Träger der Leistungen nach AsylbLG ein (Orientierung am Grundsatz „Fördern und Fordern“; Festlegung von Pflichten und rechtlichen Konsequenzen für fehlende Integrationsbemühungen).	In Kraft seit 01.01.2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
84.	Erste Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung	Die „Erste Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung“ enthält im Wesentlichen Regelungen zur Ergänzung des Zulassungsverfahrens um Vergabemöglichkeiten, die Ausweitung der Teilnahmemöglichkeiten auf alle Beschäftigten sowie dem Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften und Fachdozenten.	In Kraft seit 31.03.2017.
85.	Dritte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung	Ermöglichung der Zusteuerung von Teilnehmenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu konkreten Kursträgern und Vereinheitlichung der Trägergewinnung bei Kombinationsmaßnahmen zur Beschleunigung des Kursbeginns sowie Verbesserung der Verzahnung zwischen Sprachförderung und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.	In Kraft seit 25.06.2017.
86.	Wege in Ausbildung/ Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat die Bundesregierung die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ gestartet. Junge Flüchtlinge können im Anschluss an Maßnahmen der BA oder vergleichbare Angebote, wie berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen, an dem Programm teilnehmen, um sich mit einer vertieften fachlichen Berufsorientierung und berufsbezogenem Sprach- und Fachunterricht auf die Aufnahme einer Ausbildung in einem Handwerksbetrieb vorzubereiten. Ziel ist, junge Flüchtlinge in eine Ausbildung im Handwerk zu bringen.	Veröffentlichung der ursprünglichen Förderrichtlinie im Bundesanzeiger am 20.04.2016. Die erweiterte Förderrichtlinie vom 29.08.2017 wurde im Bundesanzeiger vom 08.09.2017 veröffentlicht.
87.	Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)	Ziel der KAUSA-Servicestellen ist es, lokale und regionale Akteure zu stärken und Strategien für eine stärkere Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen sowie Unternehmer mit Migrationshintergrund für die duale Ausbildung zu gewinnen. Aktuell werden Gespräche mit den zuständigen Ressorts der Länder geführt, um eine nachhaltige Verankerung der KAUSA-Servicestellen in (nach BB, RLP und TH) weiteren Ländern zu ermöglichen. Grundlage dieser Abstimmungsgespräche sind die Vereinbarungen zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“.	Erweiterung zum bundesweiten Netzwerk mit Start von drei Landesnetzwerken 2017 (Brandenburg, Thüringen und Rheinland-Pfalz).
88.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und Diskriminierung	Bayern: Ein System von Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit („Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ und „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – AJS“) leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, zur sozialen Eingliederung und einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Der Freistaat fördert diese Maßnahmen anhand von Richtlinien in den Jahren 2017/2018 mit rund 23 beziehungsweise 24 Millionen Euro staatlicher freiwilliger Leistungen. Sowohl die JaS als auch die AJS sind geeignet, einen wichtigen Beitrag für die Integration junger Flüchtlinge zu leisten. Im Hinblick auf die Bedarfslagen junger Flüchtlinge hat Bayern (bereits ab 2016) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung ESF-geförderter AJS-Maßnahmen um 1,5 Millionen Euro auf jährlich rund 5,5 Millionen Euro erhöht. Bei der JaS wurde der geplante Ausbau auf 1.000 Stellen um ein Jahr vorgezogen. Für die JaS stehen 2017/2018 17,48 Millionen Euro und 18,22 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2018 werden ergänzend zu den bewährten AJS-Maßnahmen innovative, extrem niedrigschwellige Arbeitsansätze („Dabei sein – Heranführung“) erprobt, um junge Menschen mit mehrfachen Hemmnissen an Qualifizierungs- und Vorschaltmaßnahmen heranzuführen.	Regelförderung. Weiterer Ausbau bei JaS in 2018.
		<u>Sachsen-Anhalt:</u> – Die mit dem Aufbau eines „Sozialen Arbeitsmarktes“ 2016 begonnenen Projekte „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ werden weitergeführt. Ergänzt wird das Konzept eines „Sozialen Arbeitsmarktes“ um weitere Komponenten, mit denen Menschen mit Vermittlungshemmnissen eine Chance auf Beschäftigung gegeben werden soll. Dabei werden soziale Angebote und Lösungen zur Strukturierung und Bewältigung des alltäglichen Lebens gemacht und öffentlich geförderte Beschäftigung begleitet.	In Kraft seit 2016, fortlaufende Umsetzung auch 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
88.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und Diskriminierung	– Die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements zielt darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen eine umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven örtlichen Sozialraums zu ermöglichen. Dabei soll die Zugänglichkeit zu öffentlichen Angeboten durch Beseitigung von Teilhabebarrrieren ermöglicht werden. Kommunen können Zuschüsse zur Beschäftigung örtlicher Teilhabemanager/innen beantragen, die im Rahmen der Projektziele an der Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mitwirken. Die Förderung erfolgt auf der Basis einer Richtlinie für die Dauer von zunächst vier Jahren. <u>Thüringen:</u> Im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie, sollen in drei verschiedenen Fördergegenständen arbeitslose Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder für die aufgrund schwerwiegender beziehungsweise mehrfacher Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an den Arbeitsmarkt innerhalb eines Jahres unwahrscheinlich ist, durch die Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten langfristig an den Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt herangeführt werden. 1. Beratungsstellen für Jüngere: In den Beratungsstellen werden Jugendliche und junge Menschen bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres durch niedrigschwellige, aufsuchende Arbeit bei der Bewältigung persönlicher Problemlagen unterstützt. Nach der Stabilisierung dieser Jugendlichen ist eine Vermittlung in weiterführende Angebote und Maßnahmen im Sinne einer Förderkette vorgesehen. 2. TIZIAN und TIZIAN plus: TIZIAN: Die Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN) wurde 2009 unter Zuhilfenahme des ESF als Maßnahme zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut entwickelt. TIZIAN richtet sich an langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Eltern und an deren Kinder. In enger Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcentern sollen die Eltern sozial und beruflich integriert werden, aber auch deren Erziehungs- und Familienkompetenzen gestärkt und die Kinder gefördert werden. TIZIAN plus: Ähnlich wie TIZIAN. Die Teilnehmenden müssen aber hierbei nicht in Elternverantwortung sein. Zudem können bestimmte spezifische Problemlagen der Teilnehmenden niedrigschwellig bearbeitet werden. 3. Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen: Durch die Kombination von Gruppen- und Einzelmaßnahmen sowie durch sozialpädagogische Begleitung sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres) wohnortnah und tagesstrukturierend stabilisiert und die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit innerhalb von 12 bis 18 Monaten (wieder-)hergestellt werden. Im Rahmen der Armutspräventionsrichtlinie werden lokale Akteure – insbesondere Kommunen – befähigt, den individuellen Armutslagen vor Ort mit Strategien zur sozialen Integration von Ausgrenzung bedrohter Bevölkerungsgruppen und zum Abbau von Armut zu begegnen und diese qualifiziert umzusetzen. Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der öffentlichen Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe werden bei der Entwicklung nachhaltiger, fachvernetzender Planungsprozesse für eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur gefördert und unterstützt. Im Verlauf des Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses treten die lokalen Akteure, insbesondere die Kommunen, die freien Träger sowie die Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter in einen moderierten Informations- und Erfahrungsaustausch. Die notwendige Begleitstruktur zur Qualifizierung, Beratung und Prozessmoderation wird ebenfalls im Rahmen der Armutspräventionsrichtlinie gefördert. Zudem wird die Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA) im Umfang von 15 Projekten fortgeführt. Damit werden die Kommunen bei der Armutsbekämpfung gezielt in sozial gefährdeten Wohnquartieren unterstützt.	2016 bis 2023 Bislang wurden 28 Bewilligungen erteilt. Ab 2018 ist eine Ausweitung auf alle Kommunen vorgesehen. Aktivierungsrichtlinie in Kraft seit 02.12.2014, Förderzeitraum bis 31.12.2021. Die Förderung beider genannter Richtlinien erfolgt aus Mitteln des ESF und des Freistaats Thüringen im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen. Armutspräventionsrichtlinie in Kraft seit 23.12.2014, Förderzeitraum bis 31.12.2021. Ab 2018 werden sukzessive die kommunalen Armutspräventionsstrategien durch die Kreistage und Stadträte verabschiedet und nachfolgend umgesetzt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
89.	Maßnahmen der Länder zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	<u>Baden-Württemberg:</u> – A) Zur Verbesserung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen fördert das Land bis zu 1.000 Integrationsmanager. Ihre Aufgabe ist es, Flüchtlinge in der sogenannten Anschlussunterbringung individuell zu unterstützen und Integrationspläne zu vereinbaren. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit. Ziel ist, Flüchtlingen schnellstmöglich die Angebote der Regelversorgung zu öffnen und auf diese Weise alle Potenziale zur raschen Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt auszuschöpfen. – B) Landesrechtlich normiert ist ein Anspruch auf Beratung im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Diesbezüglich fördert das Land Beratungsstrukturen in allen Regierungsbezirken. Die Anerkennungsberatung erleichtert für die Betroffenen die Antragstellung, hilft die Verfahren zu beschleunigen und trägt dazu bei, Menschen mit ausländischen Abschlüssen in qualifizierte Arbeit zu bringen. – C) Ergänzend zu den Angeboten des Bundes bietet das Land für Personen, die (noch) nicht die BAMF-Angebote zum Spracherwerb nutzen können, die Möglichkeit, in landesgeförderten Kursen die deutsche Sprache zu erlernen. Die Kurse sind so ausgestaltet, dass die Übergangsfähigkeit zu BAMF-Sprachkursen sichergestellt ist. Damit trägt das Land dazu bei, dass durch verbesserte Sprachfähigkeit Migrantinnen und Migranten besser Zugang zum Arbeitsmarkt finden, die (noch) nicht von den BAMF-Kursen profitieren können. – D) Um die verschiedenen Akteure vor Ort strukturell zu vernetzen und damit Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlingen, einen möglichst schnellen und effektiven Zugang zu bestehenden Unterstützungsangeboten und Regelsystemen zu ermöglichen, fördert das Land kommunale Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte. Dadurch wird die Integration in den Arbeitsmarkt verbessert. <u>Bayern:</u> Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“: Die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Bayerischen Staatsregierung mit der bayerischen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung sieht wichtige Maßnahmen zur besseren Integration von anerkannten Asylbewerbern und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive in Ausbildung und Arbeit vor. Bis Ende 2016 soll 20 Tausend Flüchtlingen ein Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angeboten werden, bis Ende 2019 werden insgesamt 60 Tausend Arbeitsmarktintegrationen angestrebt. Zu den einzelnen Maßnahmen zählen: – Förderung von Ausbildungsstellen für jugendliche Asylbewerber/innen, – Unterstützung an den Übergängen Schule/Ausbildung und Ausbildung/Beruf durch zusätzliche Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit insbesondere in Jugendwerkstätten, – Ausbau der Ausbildungsakquisiteure, um Asylbewerber/innen für die berufliche Bildung zu gewinnen, welche überwiegend die duale Ausbildung nicht kennen, – Ausbau der Beratungsstellen zur Beschleunigung der Anerkennung von Berufsqualifikationen, – Einführung von Jobbegleitern zur Unterstützung der Flüchtlinge während und nach der Vermittlung in Arbeit und – Förderung des Spracherwerbs als unabdingbare Voraussetzung für Ausbildung und Arbeit.	Förderung beginnt 2017 und ist auf zwei Jahre angelegt. Förderung wird 2018 fortgesetzt. Förderung wird 2018 fortgesetzt. Förderung wird 2018 fortgesetzt. Unterzeichnung der Vereinbarung: 13.10.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
89.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	<u>Berlin:</u> Seit Beginn des Jahres 2017 erarbeitet die Abteilung Arbeit und berufliche Bildung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ein „Eckpunktepapier zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter“ im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter. Beteiligt sind neben den fachlich betroffenen Senatsverwaltungen auch die weiteren wesentlichen Akteure der Arbeitsmarktpolitik sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Kammern, Nichtregierungs- und Migrantenorganisationen. Mit dem Gesamtkonzept stellt das Land Berlin für den Zeitrahmen der derzeit laufenden Legislaturperiode (Finanzrahmen: Doppelhaushalt 2018/2019) die Weichen für die Integration der in Berlin lebenden Geflüchteten. In insgesamt neun Handlungsfeldern, die sich an den Lebensbereichen der Geflüchteten orientieren, arbeiten neun Facharbeitsgruppen unter der Leitung der jeweils federführend zuständigen Senatsverwaltung an der Erstellung des Konzepts. In der Veranstaltungsreihe „Integration im Dialog“ diskutiert der Integrationsbeauftragte von Berlin gemeinsam mit den wichtigsten Akteuren auf Bezirksebene das Thema „Integration und Partizipation Geflüchteter“ mit der Stadtgesellschaft. Die Ergebnisse dieser Dialogveranstaltungen sollen ebenfalls in die Erstellung des Gesamtkonzepts mit einfließen. <u>Hessen:</u> Die Landesinitiative „Wirtschaft integriert“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) soll Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten mit Sprachförderbedarf bis zum Alter von 27 Jahren den Weg zum Erwerb eines Berufsabschlusses eröffnen. Eine durchgehende Förderkette aus Berufsorientierung, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung sorgt für die notwendige Unterstützung beim Erlernen eines Berufs in der Fremdsprache Deutsch. Die gesamte Förderkette wird deshalb flankiert von einem migrationspezifischen Förderangebot: Deutschunterricht, Lernunterstützung und sozialpädagogische Begleitung. Dafür werden im Haushalt 2018 und 2019 insgesamt 24 Millionen Euro bereitgestellt. <u>Niedersachsen:</u> – Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat zur Verstärkung der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter seit 2015 vielfältige Zielgruppenmaßnahmen entlang der gesamten Förderkette zur Arbeitsmarktintegration ergriffen. Initiiert wurden Maßnahmen zum Deutschspracherwerb, zu Berufsorientierung, Kompetenzfeststellung, beruflicher Qualifizierung und Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung sowie die Einrichtung eines Informationsservices für Unternehmen zum arbeitsmarktrelevanten Aufenthalts- und Arbeitsförderrecht. Seit April 2017 wird zudem ein Netz aus landesweit 24 Modellprojekten „Überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren“ gefördert, die Flüchtlinge und Unternehmen mit praktischen Hilfen bei der betrieblichen Integration unterstützen sollen. – Die Integration von weiblichen Asylsuchenden und geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt wird in zwei Arbeitsmarktprogrammen unterstützt. Im Rahmen des Programms Koordinierungsstellen „Frauen und Wirtschaft“ und des Programms „Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt“ werden aus ESF- und Landesmitteln insgesamt 16 Projekte in diesem Segment gefördert.	Derzeit Diskussion und Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers bis Frühjahr 2018 in der Facharbeitsgruppe „Arbeitsmarktintegration, Erwerbsleben und Ausbildung Geflüchteter“. Umsetzung seit April 2016. Umsetzung bis Juli 2019. Laufzeit: 2017 – 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
89.	<i>Fortsetzung:</i> Maßnahmen der Länder zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	Saarland: Saarländischer Aktionsplan zur Integration Geflüchteter in den saarländischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – Um die Integration zugewanderter Menschen zu fördern, wurde mittlerweile nicht nur das saarländische „Aktionsprogramm Zuwanderung“ an die gestiegene Zahl Zugewanderter angepasst, sondern darüber hinaus auch ein „Sieben-Punkte-Plan“ vorgelegt. Der „Sieben-Punkte-Plan“ ist im Oktober 2015 zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, zu dem im Saarland erst die Hälfte der Asylanträge des gesamten Jahres gestellt waren – und zudem die Entwicklung im jetzt bekannten Ausmaß nicht absehbar war. Mittlerweile hat sich in der Praxis nicht nur die große Bedeutung bestätigt, die dem frühzeitigen Erwerb von Deutschkompetenz sowie der umfassenden Betreuung und Begleitung bei der Integration Geflüchteter in die Arbeitswelt beigemessen werden. Bestätigt hat sich auch die Erkenntnis, dass für eine gelingende Integration Asylsuchender und anerkannter Asylberechtigter weitere Maßnahmen und Instrumente erforderlich sind, die über das „Aktionsprogramm Zuwanderung“ sowie den „Sieben-Punkte-Plan“ hinausgehen. Daher wird mit den Maßnahmen und Instrumenten des erweiterten „Aktionsplans zur Integration Geflüchteter in den saarländischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ in den Jahren 2016 und 2017 ein zusätzlicher Beitrag dazu geleistet, die gestiegene Anzahl Geflüchteter mit guter Bleibeperspektive erfolgreich zu integrieren. In alle Aktivitäten werden die bereits vorhandenen Potenziale und Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit, schulische Bildung, berufliche Qualifikation und Vorerfahrungen umfassend einbezogen. Inhalte des Aktionsplans sind: – Erweiterung der Clearingstelle „Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven“, – Praxisorientierte Erweiterung des Verfahrens zur Kompetenzfeststellung, – Verstärktes Angebot öffentlich geförderter Beschäftigung und beruflicher Qualifizierung für Zugewanderte, – Verstärkung der sozialen Betreuung und Begleitung für junge Flüchtlinge in den Berufsbildungszentren, – Gezielte Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsbegleitung von Flüchtlingen, – Einsatz von Flüchtlingsnetzwerkern bei IHK und HWK, – Einrichtung der Task Force „Steuerung der Integration von Flüchtlingen in Beschäftigung“, – Bereitstellung von Online-Informationen für Arbeitgeber zu Aufenthaltsstatus sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Geflüchteten und – Gewährleistung aufgabenadäquater Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter im Rahmen der bundesweiten Asyl- und Flüchtlingspolitik.	Beginn der Umsetzung im Herbst 2015, Weiterentwicklung des Saarländischen Aktionsplans in 2016, lfd. Umsetzung.
90.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von niedrigschwelligen Angeboten für Kinder mit Fluchterfahrung oder in vergleichbaren Lebenslagen	Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seit dem Jahr 2015 Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Daraus werden im Wesentlichen die sogenannten „Brückenprojekte“ finanziert. Es handelt sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Kindern mit Fluchthintergrund und ihren Eltern den Weg in die institutionalisierte Kindertagesbetreuung erleichtern sollen. Unter den Menschen mit Fluchterfahrungen, die nach NRW gekommen sind und weiterhin kommen, sind zahlreiche Kinder, die Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Betreuungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen. Nicht alle Kinder besuchen sofort ein Regelangebot. Es besteht daher ein Bedarf, Kinder und Familien mit institutionalisierter Kindertagesbetreuung vertraut zu machen und die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt nach ihren Bedürfnissen zu fördern. Durch diese erste pädagogische Frühförderung, die auch das spielerische Erlernen der deutschen Sprache unterstützt, leisten die „Brückenprojekte“ einen wichtigen Beitrag zu gelingender Integration. Gleichzeitig werden die Eltern, die zum Beispiel im Rahmen von pädagogisch begleiteten Spielgruppen oder Eltern-Kind-Gruppen mit eingebunden werden, mit dem Betreuungssystem vertraut gemacht. Hierdurch können eventuelle Bedenken oder Sprachbarrieren abgebaut beziehungsweise überwunden werden. Dieser gezielten und bedarfsorientierten Unterstützung der Kinder und ihrer Familien kommt daher auch im Hinblick auf die Prävention von Kinderarmut eine wesentliche Bedeutung zu. Die Betreuungsangebote richten sich neben Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung auch an Kinder aus Familien mit vergleichbaren Lebenslagen. Insofern können auch die Städte in NRW, die in besonderem Maße von einer Zuwanderung aus Südosteuropa betroffen sind, Projekte zur Betreuung von Kindern aus diesen Ländern für das Förderprogramm anmelden. Im Jahr 2018 stehen insgesamt Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ in einer Höhe von 28,2 Millionen Euro bereit. Eine Fortführung des Programms im Jahr 2019 ist beabsichtigt.	Seit Mai 2015, Fortsetzung in 2018 ist geplant.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
91.	Unterhaltsvorschuss	Zum 1. Juli 2017 wurde der Unterhaltsvorschuss für alleinerziehende Mütter und Väter beziehungsweise ihre Kinder grundlegend ausgebaut. Er wird nun dauerhaft für minderjährige Kinder gezahlt, die nur bei einem Elternteil leben und vom anderen keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt erhalten oder nur teilweise Unterhalt erhalten. Sie erhalten mit Unterhaltsvorschuss und Kindergeld eine Unterstützung in Höhe des Mindestunterhalts. Mit dem Ausbau des Unterhaltsvorschlusses wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II-Leistungen lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Damit sichert der Unterhaltsvorschuss verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien.	In Kraft seit 01.07.2017.
92.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Eingliederungschancen von Alleinerziehenden	<u>Sachsen-Anhalt:</u> Arbeitslose Alleinerziehende sind eine zentrale Personengruppe im Landesprogramm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“. Durch eine ganzheitliche individuelle Betreuung und stärkenorientierte Beratung durch Familienintegrationscoaches sollen berufliche Perspektiven (neu) entwickelt und Wege aus der Arbeitslosigkeit eröffnet werden. Dazu gehören sowohl die Aufnahme einer regulären Beschäftigung als auch, insbesondere bei jungen Alleinerziehenden, der Einstieg in eine Berufsausbildung.	Die Förderung erfolgt im Rahmen der EU-Strukturfondsperiode 2014 – 2020.
93.	Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt	<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> - Landesprogramm zur Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. - Richtlinie zur Förderung des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“. Das Programm wird zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben im Land umgesetzt. Das Programm dient unter anderem langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, Menschen mit Behinderungen, die einen Übergang aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben sowie chronisch psychisch kranken schwerbehinderten Menschen.	Laufzeit: bis Ende des Schuljahres 2018/2019.
94.	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)	Mit dem Gesetz wird insbesondere die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in kleinen und mittleren Unternehmen verfolgt, unter anderem durch folgende Regelungen: - Sozialpartner können auf Grundlage von Tarifverträgen Zielrenten vereinbaren (flexiblere Kapitalanlage durch Garantieverzicht, keine Arbeitgeberhaftung) und Opting-Out-Systeme einführen. - Einführung eines spezifischen steuerlichen bAV-Fördermodells für Geringverdiener. - Vereinfachung und Verbesserung der steuerlichen Förderung der BAV und Riester-Rente. - Durch einen Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (11. Kapitel SGB XII) für Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge werden neue Anreize im Sozialrecht für den Auf- und Ausbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bei Geringverdienern geschaffen.	In Kraft seit 01.01.2018.
95.	Städtebauförderung	Im Rahmen der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“, „Zukunft Stadtgrün“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie „Kleinere Städte und Gemeinden“ gewährt der Bund den Ländern Bundesfinanzhilfen für städtebauliche Maßnahmen der Kommunen. Ziele der Städtebauförderung sind: - Stärkung von Innenstädten und Ortszentren im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung. - Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen. - Unterstützung der Städte und Gemeinden insbesondere bei wirtschaftlichem und demografischem Strukturwandel und als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge. - Reduzierung von Wohnungsleerstand (Stabilisierung der Wohnungswirtschaft). - Erhaltung des baukulturellen Erbes, auch als Anziehungskraft für Wirtschaftsentwicklung und als touristisches Potenzial.	Aufstockung der Bundesfinanzhilfen auf 790 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) im Jahr 2017 und damit auf Rekordniveau, Fortführung des Ansatzes 2018 auf gleichem Niveau.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	Bund und Länder unterstützen mit dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ bundesweit den Ausbau und die Qualifizierung sozialer Infrastruktur. Kitas, Schulen und Nachbarschaftstreffe sollen wohnortnah zu Zentren der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts werden. Der Bund gewährt den Ländern hierzu Bundesfinanzhilfen für die Investitionen der Kommunen.	200 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen jährlich (2017 bis 2020).
97.	Programm Soziale Stadt und ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“	Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ unterstützt der Bund seit 1999 die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen der dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es, vor allem lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ hat zum Ziel, additiv Fördermittel der Ressorts in Gebieten mit erhöhten Integrationsanforderungen zu bündeln. Die Strategie bildet den Auftakt für eine kontinuierliche Zusammenarbeit der betroffenen Bundesressorts für Quartiere mit besonderen sozialen Integrationsanforderungen, über deren Umsetzung dem Bundeskabinett regelmäßig berichtet werden wird.	Fortführung der Bundesfinanzhilfen mit 190 Millionen Euro in 2018 sowie Bereitstellung von jährlich 10 Millionen Euro (2017 – 2020) für ressortübergreifende Modellvorhaben im Rahmen der ressortübergreifenden Strategie vorgesehen.
98.	KfW-Programm „Altersgerechter Umbau“ KfW-Programm „Altersgerechter Umbau/ Teilprogramm Einbruchschutz“	Der altersgerechte Umbau von Wohngebäuden und -quartieren sowie der kommunalen Infrastruktur sorgt dafür, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Der Bund stellte für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ 2014/2015 Programmmittel in Höhe von insgesamt 54 Millionen Euro und 2016 rund 50 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 wurden die Programmmittel auf 75 Millionen Euro aufgestockt. Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2018 sind 75 Millionen Euro für das Programm vorgesehen. Des Weiteren werden im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ Maßnahmen bezuschusst, die die Einbruchssicherheit von Wohngebäuden erhöhen (Kriminalprävention durch Einbruchssicherung). Ab dem Jahr 2015 standen dafür jährlich 10 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 wurden die Programmmittel auf 50 Millionen Euro aufgestockt. Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2018 sind 75 Millionen Euro für das Programm vorgesehen.	Zuschuss „Altersgerecht Umbauen“ in Kraft seit 01.10.2014. Zuschuss „Kriminalprävention durch Einbruchschutz“ in Kraft seit 19.11.2015.

